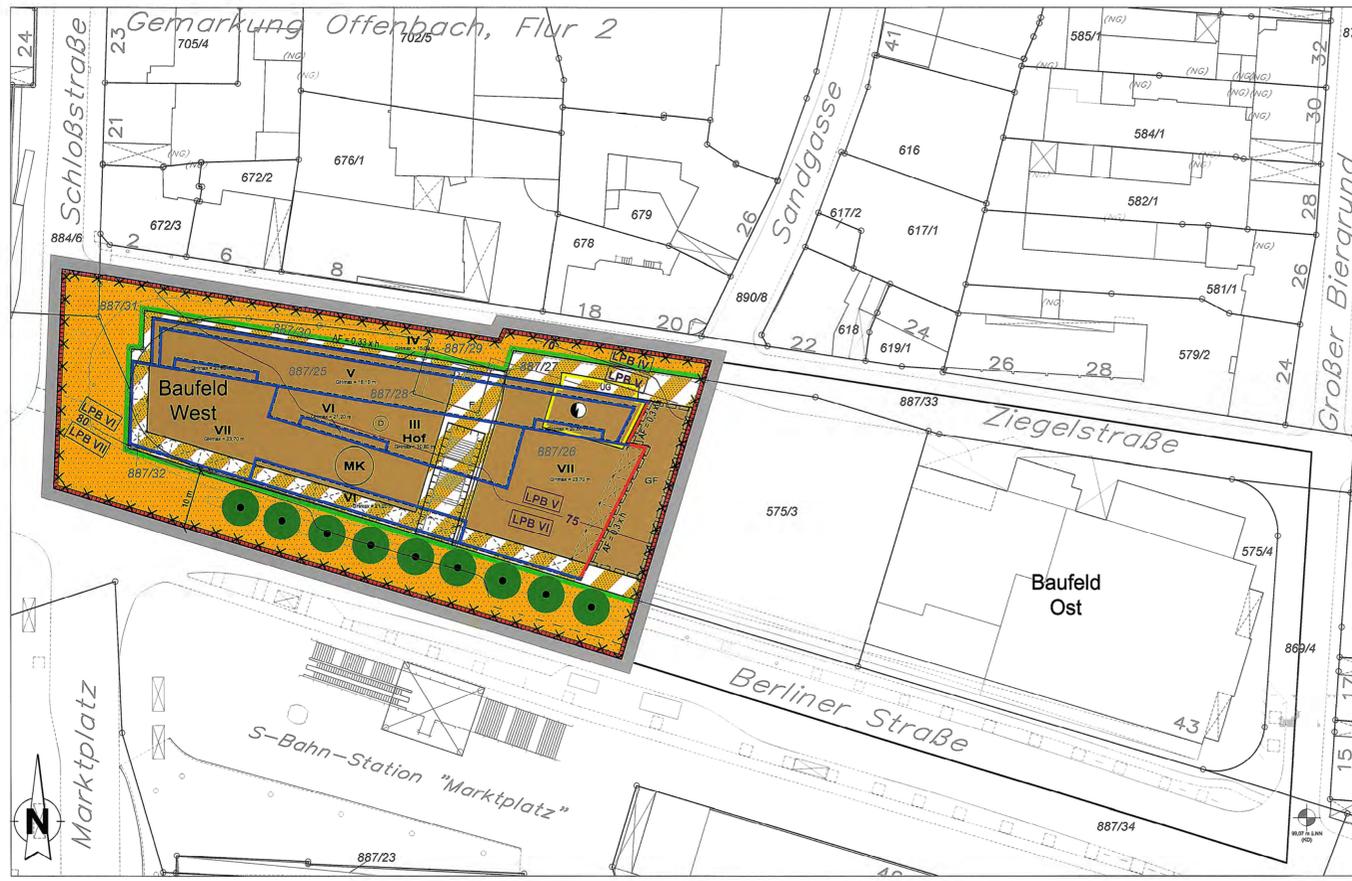


Zeichnerische Festsetzung



- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 ff. BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
Baulinie (§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Strassenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Fußweg
Strassenbegrenzungslinie

- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Elektrizität (Transformatorstation im UG)
Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Erhaltung von Bäumen
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
Sonstige Planzeichen
AF = Vom Baurechtsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandflächen (Zahl als Beispiel)
Bezeichnung ohne Festsetzungscharakter (Name als Beispiel)
Höhenbezugspunkt (Kanaldocke) (Zahl in m über NN)

- Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
UG
Mit Geh- und Fahrradrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Fußweg; private Fläche mit öffentlichem Gehrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)
Arkade
Fläche mit bedingter Zulässigkeit
Altlastenverdachtsfläche (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Planzeichen ohne Festsetzungscharakter (Name als Beispiel)
Höhenbezugspunkt (Kanaldocke) (Zahl in m über NN)

- Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Lärmpegel
Lärmpegelbereich
Maßgeblicher Außenlärmpegel
Gebäude Bestand
Hausnummer (Zahl als Beispiel)
Flurstücksgrenze
Flurstücksnummer (Zahl als Beispiel)

- Vermeidungsmaßnahmen
Bauarbeiten in den Frühjahr- und Sommermonaten (März bis September) dürfen nicht in der Dunkelheit (Lärmvermeidung und Kunstlichteinsatz) durchgeführt werden.
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEP-Maßnahmen)
FÜR Fledermaus sind an Gebäuden und/ oder Bäumen zwei zur Überwindung geeignete Quartiere aufzuführen.
Es sind außerdem mindestens acht Spaltenquartiere, z.B. in Form von Spalten- oder Flachkästen in vier verschiedenen Positionen (Nord-, Süd-, Osten, Westen) anzubringen. Zwei dieser Quartiere müssen auch als Winterquartiere geeignet sein. Für jedes dar/über hinaus im Zuge des Baurechtsverfahrens sind zwei weitere Quartiere anzubringen.
Rückhaltung von Niederschlagswasser
Die Entleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Kanäle hat auf max. 10 l/s zu beschränken, bezogen auf das Vorhaben und die Zerstörung der im Planungsbereich vorzunehmenden. Die Gesamteinleitungsleistung ist möglichst entsprechend der Abreisskapazität der Bepflanzung zu verteilen (ausgeschlossen der Berliner Straße) in die dortigen Kanäle zu verteilen.
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die im zeichnerischen Teil mit „GF“ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zu versehen und einen Geh- und Fahrweg zu erhalten.
Bedingte Zulässigkeit von festgesetzten baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die Errichtung der im gekennzeichneten Bereich zulässigen baulichen Anlagen und die Aufnahme der dort zulässigen Nutzungen sind, auch nach Freigabe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, erst zulässig, wenn das planungsrechtliche Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz durchgeführt und abgeschlossen ist.

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 BauGB)
Kerngebiet MK (§ 7 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB)
Allgemein zulässig sind:
• Einzelhandelsbetriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude,
• Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 BauNVO ausschließlich im Erdgeschoss
• Betriebe des Betriebsgewerbes,
• sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
• Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
• Wohnungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO erst ab dem 2. Obergeschoss.
Nicht zulässig bzw. nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind:
• Vergnügungsbauten nach § 7 Abs. 2 BauNVO,
• Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 und Tankstellen nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO,
• sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und Einrichtungen, die auf Darbietungen oder Handlungen mit sexuellem Inhalt ausgerichtet sind,
• Werbeanlagen (außer an der Stätte der Leistung).
Siehe hierzu auch II. Baurechtsrechtliche Festsetzungen Nr. 3.
Im festgesetzten Kerngebiet nach § 7 BauNVO sind gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
2. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)
Die Andienung ist nur im Tagelztraum (7.00 - 10.00 Uhr) zulässig.
3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 ff. BauNVO)
Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GHmax) wird durch Eintrag in die Planzeichnung bezogen auf den Höhenbezugspunkt von 99,07 m ü. NN festgesetzt.
Als zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt des Gebäudeteils (Oberkante Attika).
Maximal vier Treppenhäuser und technische Anlagen wie Antennen, Solaranlagen, sowie Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahren sowie Absturzsicherungen dürfen die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe um bis zu 3,00 m aufwachsen.
4. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
4.1 Baulinien
Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinien ist nicht zulässig. Eine Unterschreitung der festgesetzten Baulinien ist durch Gebäudeerhöhungen bis zu einer Tiefe von max. 1,00 m zulässig.
4.2 Arkaden
Die durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzten Arkaden müssen eine Höhe von mindestens 3,50 m aufweisen.
5. Vom Baurechtsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)
An den mit AF gekennzeichneten Baulinien & Baugrenzen wird das in § 9 Abs. 5 HBO abweichende Maß der Tiefe der Abstandfläche durch Eintrag in die Planzeichnung festgesetzt.
6. Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Oberirdische Stellplätze und Garagen sind nicht zulässig.
7. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen in Form von (überdachten) Fahrradstellanlagen und Platzmoblierung bis zu einer Höhe von 2,50 m (bezogen auf den Höhenbezugspunkt) zulässig.
8. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.1 Artenschutzmaßnahmen
Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tieren des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind folgende Vorkehrungen zu beachten:
Vermeidungsmaßnahmen
Rüdungen (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.
Bauarbeiten in den Frühjahr- und Sommermonaten (März bis September) dürfen nicht in der Dunkelheit (Lärmvermeidung und Kunstlichteinsatz) durchgeführt werden.
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEP-Maßnahmen)
FÜR Fledermaus sind an Gebäuden und/ oder Bäumen zwei zur Überwindung geeignete Quartiere aufzuführen.
Es sind außerdem mindestens acht Spaltenquartiere, z.B. in Form von Spalten- oder Flachkästen in vier verschiedenen Positionen (Nord-, Süd-, Osten, Westen) anzubringen. Zwei dieser Quartiere müssen auch als Winterquartiere geeignet sein. Für jedes dar/über hinaus im Zuge des Baurechtsverfahrens sind zwei weitere Quartiere anzubringen.
Rückhaltung von Niederschlagswasser
Die Entleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Kanäle hat auf max. 10 l/s zu beschränken, bezogen auf das Vorhaben und die Zerstörung der im Planungsbereich vorzunehmenden. Die Gesamteinleitungsleistung ist möglichst entsprechend der Abreisskapazität der Bepflanzung zu verteilen (ausgeschlossen der Berliner Straße) in die dortigen Kanäle zu verteilen.
8.2 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die im zeichnerischen Teil mit „GF“ bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zu versehen und einen Geh- und Fahrweg zu erhalten.
8.3 Bedingte Zulässigkeit von festgesetzten baulichen Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
Die Errichtung der im gekennzeichneten Bereich zulässigen baulichen Anlagen und die Aufnahme der dort zulässigen Nutzungen sind, auch nach Freigabe des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans, erst zulässig, wenn das planungsrechtliche Zulassungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz durchgeführt und abgeschlossen ist.

II. BAURECHTSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
BAUM, § 9 ABS. 4 BAUGB UND § 91 HBO
1. Dächer
Es sind nur Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 6° zulässig.
2. Fassadengestaltung
Gliederung, selbstleuchtende und reflektierende Verkleidungen sowie die Verwendung von Signalfarben sind nicht zulässig.
3. Hinweisschilder und Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbeanlagen müssen sich hinsichtlich Gestaltung und Material in die Fassadengliederung einfügen. Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der zweigeschossigen Sockelzone zulässig.
Die nachfolgenden Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärmwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastraß:
• freie Schallausbreitung nachts,
• mittlere bis hohe Frequenzen 1. OG.
Maßgebliche Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche
Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechenerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Rechnung hierzu sind die im Plan dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet sind:
Spalte 1 Lärmpegelbereich 2 Maßgeblicher Außenlärmpegelbereich
1 bis 55
2 II III 56 bis 60
3 III IV 61 bis 65
4 IV 66 bis 70
5 V 71 bis 75
6 VI 76 bis 80
Für großflächige Verkaufsstellen, Einkaufszentren gilt: 1 Stellplätze je 85 m² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Nutzungseinheit, Anteil an Besucherstellplätzen 87%.
Für großflächige Verkaufsstellen, Einkaufszentren gilt: 1 Stellplätze je 70 m² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Nutzungseinheit, Anteil an Besucherstellplätzen 87%.
5. Windschutz
Zur Abdämpfung der Windböen und Erhöhung des Aufenthaltskomforts sind an den Gebäuden Windschutzbauten z.B. Arkaden und Vordächer vorzusehen.
III. WASSERRECHTLICHE SATZUNG GEM. § 37 ABS. 4 HWG
Gemäß § 37 Abs. 4 Heisches Wassergesetz (HWG) i.V.m. § 14, 20 Abs. 1, 20 Abs. 2, 20 Abs. 3, 20 Abs. 4, 20 Abs. 5, 20 Abs. 6, 20 Abs. 7, 20 Abs. 8, 20 Abs. 9, 20 Abs. 10, 20 Abs. 11, 20 Abs. 12, 20 Abs. 13, 20 Abs. 14, 20 Abs. 15, 20 Abs. 16, 20 Abs. 17, 20 Abs. 18, 20 Abs. 19, 20 Abs. 20, 20 Abs. 21, 20 Abs. 22, 20 Abs. 23, 20 Abs. 24, 20 Abs. 25, 20 Abs. 26, 20 Abs. 27, 20 Abs. 28, 20 Abs. 29, 20 Abs. 30, 20 Abs. 31, 20 Abs. 32, 20 Abs. 33, 20 Abs. 34, 20 Abs. 35, 20 Abs. 36, 20 Abs. 37, 20 Abs. 38, 20 Abs. 39, 20 Abs. 40, 20 Abs. 41, 20 Abs. 42, 20 Abs. 43, 20 Abs. 44, 20 Abs. 45, 20 Abs. 46, 20 Abs. 47, 20 Abs. 48, 20 Abs. 49, 20 Abs. 50, 20 Abs. 51, 20 Abs. 52, 20 Abs. 53, 20 Abs. 54, 20 Abs. 55, 20 Abs. 56, 20 Abs. 57, 20 Abs. 58, 20 Abs. 59, 20 Abs. 60, 20 Abs. 61, 20 Abs. 62, 20 Abs. 63, 20 Abs. 64, 20 Abs. 65, 20 Abs. 66, 20 Abs. 67, 20 Abs. 68, 20 Abs. 69, 20 Abs. 70, 20 Abs. 71, 20 Abs. 72, 20 Abs. 73, 20 Abs. 74, 20 Abs. 75, 20 Abs. 76, 20 Abs. 77, 20 Abs. 78, 20 Abs. 79, 20 Abs. 80, 20 Abs. 81, 20 Abs. 82, 20 Abs. 83, 20 Abs. 84, 20 Abs. 85, 20 Abs. 86, 20 Abs. 87, 20 Abs. 88, 20 Abs. 89, 20 Abs. 90, 20 Abs. 91, 20 Abs. 92, 20 Abs. 93, 20 Abs. 94, 20 Abs. 95, 20 Abs. 96, 20 Abs. 97, 20 Abs. 98, 20 Abs. 99, 20 Abs. 100, 20 Abs. 101, 20 Abs. 102, 20 Abs. 103, 20 Abs. 104, 20 Abs. 105, 20 Abs. 106, 20 Abs. 107, 20 Abs. 108, 20 Abs. 109, 20 Abs. 110, 20 Abs. 111, 20 Abs. 112, 20 Abs. 113, 20 Abs. 114, 20 Abs. 115, 20 Abs. 116, 20 Abs. 117, 20 Abs. 118, 20 Abs. 119, 20 Abs. 120, 20 Abs. 121, 20 Abs. 122, 20 Abs. 123, 20 Abs. 124, 20 Abs. 125, 20 Abs. 126, 20 Abs. 127, 20 Abs. 128, 20 Abs. 129, 20 Abs. 130, 20 Abs. 131, 20 Abs. 132, 20 Abs. 133, 20 Abs. 134, 20 Abs. 135, 20 Abs. 136, 20 Abs. 137, 20 Abs. 138, 20 Abs. 139, 20 Abs. 140, 20 Abs. 141, 20 Abs. 142, 20 Abs. 143, 20 Abs. 144, 20 Abs. 145, 20 Abs. 146, 20 Abs. 147, 20 Abs. 148, 20 Abs. 149, 20 Abs. 150, 20 Abs. 151, 20 Abs. 152, 20 Abs. 153, 20 Abs. 154, 20 Abs. 155, 20 Abs. 156, 20 Abs. 157, 20 Abs. 158, 20 Abs. 159, 20 Abs. 160, 20 Abs. 161, 20 Abs. 162, 20 Abs. 163, 20 Abs. 164, 20 Abs. 165, 20 Abs. 166, 20 Abs. 167, 20 Abs. 168, 20 Abs. 169, 20 Abs. 170, 20 Abs. 171, 20 Abs. 172, 20 Abs. 173, 20 Abs. 174, 20 Abs. 175, 20 Abs. 176, 20 Abs. 177, 20 Abs. 178, 20 Abs. 179, 20 Abs. 180, 20 Abs. 181, 20 Abs. 182, 20 Abs. 183, 20 Abs. 184, 20 Abs. 185, 20 Abs. 186, 20 Abs. 187, 20 Abs. 188, 20 Abs. 189, 20 Abs. 190, 20 Abs. 191, 20 Abs. 192, 20 Abs. 193, 20 Abs. 194, 20 Abs. 195, 20 Abs. 196, 20 Abs. 197, 20 Abs. 198, 20 Abs. 199, 20 Abs. 200, 20 Abs. 201, 20 Abs. 202, 20 Abs. 203, 20 Abs. 204, 20 Abs. 205, 20 Abs. 206, 20 Abs. 207, 20 Abs. 208, 20 Abs. 209, 20 Abs. 210, 20 Abs. 211, 20 Abs. 212, 20 Abs. 213, 20 Abs. 214, 20 Abs. 215, 20 Abs. 216, 20 Abs. 217, 20 Abs. 218, 20 Abs. 219, 20 Abs. 220, 20 Abs. 221, 20 Abs. 222, 20 Abs. 223, 20 Abs. 224, 20 Abs. 225, 20 Abs. 226, 20 Abs. 227, 20 Abs. 228, 20 Abs. 229, 20 Abs. 230, 20 Abs. 231, 20 Abs. 232, 20 Abs. 233, 20 Abs. 234, 20 Abs. 235, 20 Abs. 236, 20 Abs. 237, 20 Abs. 238, 20 Abs. 239, 20 Abs. 240, 20 Abs. 241, 20 Abs. 242, 20 Abs. 243, 20 Abs. 244, 20 Abs. 245, 20 Abs. 246, 20 Abs. 247, 20 Abs. 248, 20 Abs. 249, 20 Abs. 250, 20 Abs. 251, 20 Abs. 252, 20 Abs. 253, 20 Abs. 254, 20 Abs. 255, 20 Abs. 256, 20 Abs. 257, 20 Abs. 258, 20 Abs. 259, 20 Abs. 260, 20 Abs. 261, 20 Abs. 262, 20 Abs. 263, 20 Abs. 264, 20 Abs. 265, 20 Abs. 266, 20 Abs. 267, 20 Abs. 268, 20 Abs. 269, 20 Abs. 270, 20 Abs. 271, 20 Abs. 272, 20 Abs. 273, 20 Abs. 274, 20 Abs. 275, 20 Abs. 276, 20 Abs. 277, 20 Abs. 278, 20 Abs. 279, 20 Abs. 280, 20 Abs. 281, 20 Abs. 282, 20 Abs. 283, 20 Abs. 284, 20 Abs. 285, 20 Abs. 286, 20 Abs. 287, 20 Abs. 288, 20 Abs. 289, 20 Abs. 290, 20 Abs. 291, 20 Abs. 292, 20 Abs. 293, 20 Abs. 294, 20 Abs. 295, 20 Abs. 296, 20 Abs. 297, 20 Abs. 298, 20 Abs. 299, 20 Abs. 300, 20 Abs. 301, 20 Abs. 302, 20 Abs. 303, 20 Abs. 304, 20 Abs. 305, 20 Abs. 306, 20 Abs. 307, 20 Abs. 308, 20 Abs. 309, 20 Abs. 310, 20 Abs. 311, 20 Abs. 312, 20 Abs. 313, 20 Abs. 314, 20 Abs. 315, 20 Abs. 316, 20 Abs. 317, 20 Abs. 318, 20 Abs. 319, 20 Abs. 320, 20 Abs. 321, 20 Abs. 322, 20 Abs. 323, 20 Abs. 324, 20 Abs. 325, 20 Abs. 326, 20 Abs. 327, 20 Abs. 328, 20 Abs. 329, 20 Abs. 330, 20 Abs. 331, 20 Abs. 332, 20 Abs. 333, 20 Abs. 334, 20 Abs. 335, 20 Abs. 336, 20 Abs. 337, 20 Abs. 338, 20 Abs. 339, 20 Abs. 340, 20 Abs. 341, 20 Abs. 342, 20 Abs. 343, 20 Abs. 344, 20 Abs. 345, 20 Abs. 346, 20 Abs. 347, 20 Abs. 348, 20 Abs. 349, 20 Abs. 350, 20 Abs. 351, 20 Abs. 352, 20 Abs. 353, 20 Abs. 354, 20 Abs. 355, 20 Abs. 356, 20 Abs. 357, 20 Abs. 358, 20 Abs. 359, 20 Abs. 360, 20 Abs. 361, 20 Abs. 362, 20 Abs. 363, 20 Abs. 364, 20 Abs. 365, 20 Abs. 366, 20 Abs. 367, 20 Abs. 368, 20 Abs. 369, 20 Abs. 370, 20 Abs. 371, 20 Abs. 372, 20 Abs. 373, 20 Abs. 374, 20 Abs. 375, 20 Abs. 376, 20 Abs. 377, 20 Abs. 378, 20 Abs. 379, 20 Abs. 380, 20 Abs. 381, 20 Abs. 382, 20 Abs. 383, 20 Abs. 384, 20 Abs. 385, 20 Abs. 386, 20 Abs. 387, 20 Abs. 388, 20 Abs. 389, 20 Abs. 390, 20 Abs. 391, 20 Abs. 392, 20 Abs. 393, 20 Abs. 394, 20 Abs. 395, 20 Abs. 396, 20 Abs. 397, 20 Abs. 398, 20 Abs. 399, 20 Abs. 400, 20 Abs. 401, 20 Abs. 402, 20 Abs. 403, 20 Abs. 404, 20 Abs. 405, 20 Abs. 406, 20 Abs. 407, 20 Abs. 408, 20 Abs. 409, 20 Abs. 410, 20 Abs. 411, 20 Abs. 412, 20 Abs. 413, 20 Abs. 414, 20 Abs. 415, 20 Abs. 416, 20 Abs. 417, 20 Abs. 418, 20 Abs. 419, 20 Abs. 420, 20 Abs. 421, 20 Abs. 422, 20 Abs. 423, 20 Abs. 424, 20 Abs. 425, 20 Abs. 426, 20 Abs. 427, 20 Abs. 428, 20 Abs. 429, 20 Abs. 430, 20 Abs. 431, 20 Abs. 432, 20 Abs. 433, 20 Abs. 434, 20 Abs. 435, 20 Abs. 436, 20 Abs. 437, 20 Abs. 438, 20 Abs. 439, 20 Abs. 440, 20 Abs. 441, 20 Abs. 442, 20 Abs. 443, 20 Abs. 444, 20 Abs. 445, 20 Abs. 446, 20 Abs. 447, 20 Abs. 448, 20 Abs. 449, 20 Abs. 450, 20 Abs. 451, 20 Abs. 452, 20 Abs. 453, 20 Abs. 454, 20 Abs. 455, 20 Abs. 456, 20 Abs. 457, 20 Abs. 458, 20 Abs. 459, 20 Abs. 460, 20 Abs. 461, 20 Abs. 462, 20 Abs. 463, 20 Abs. 464, 20 Abs. 465, 20 Abs. 466, 20 Abs. 467, 20 Abs. 468, 20 Abs. 469, 20 Abs. 470, 20 Abs. 471, 20 Abs. 472, 20 Abs. 473, 20 Abs. 474, 20 Abs. 475, 20 Abs. 476, 20 Abs. 477, 20 Abs. 478, 20 Abs. 479, 20 Abs. 480, 20 Abs. 481, 20 Abs. 482, 20 Abs. 483, 20 Abs. 484, 20 Abs. 485, 20 Abs. 486, 20 Abs. 487, 20 Abs. 488, 20 Abs. 489, 20 Abs. 490, 20 Abs. 491, 20 Abs. 492, 20 Abs. 493, 20 Abs. 494, 20 Abs. 495, 20 Abs. 496, 20 Abs. 497, 20 Abs. 498, 20 Abs. 499, 20 Abs. 500, 20 Abs. 501, 20 Abs. 502, 20 Abs. 503, 20 Abs. 504, 20 Abs. 505, 20 Abs. 506, 20 Abs. 507, 20 Abs. 508, 20 Abs. 509, 20 Abs. 510, 20 Abs. 511, 20 Abs. 512, 20 Abs. 513, 20 Abs. 514, 20 Abs. 515, 20 Abs. 516, 20 Abs. 517, 20 Abs. 518, 20 Abs. 519, 20 Abs. 520, 20 Abs. 521, 20 Abs. 522, 20 Abs. 523, 20 Abs. 524, 20 Abs. 525, 20 Abs. 526, 20 Abs. 527, 20 Abs. 528, 20 Abs. 529, 20 Abs. 530, 20 Abs. 531, 20 Abs. 532, 20 Abs. 533, 20 Abs. 534, 20 Abs. 535, 20 Abs. 536, 20 Abs. 537, 20 Abs. 538, 20 Abs. 539, 20 Abs. 540, 20 Abs. 541, 20 Abs. 542, 20 Abs. 543, 20 Abs. 544, 20 Abs. 545, 20 Abs. 546, 20 Abs. 547, 20 Abs. 548, 20 Abs. 549, 20 Abs. 550, 20 Abs. 551, 20 Abs. 552, 20 Abs. 553, 20 Abs. 554, 20 Abs. 555, 20 Abs. 556, 20 Abs. 557, 20 Abs. 558, 20 Abs. 559, 20 Abs. 560, 20 Abs. 561, 20 Abs. 562, 20 Abs. 563, 20 Abs. 564, 20 Abs. 565, 20 Abs. 566, 20 Abs. 567, 20 Abs. 568, 20 Abs. 569, 20 Abs. 570, 20 Abs. 571, 20 Abs. 572, 20 Abs. 573, 20 Abs. 574, 20 Abs. 575, 20 Abs. 576, 20 Abs. 577, 20 Abs. 578, 20 Abs. 579, 20 Abs. 580, 20 Abs. 581, 20 Abs. 582, 20 Abs. 583, 20 Abs. 584, 20 Abs. 585, 20 Abs. 586, 20 Abs. 587, 20 Abs. 588, 20 Abs. 589, 20 Abs. 590, 20 Abs. 591, 20 Abs. 592, 20 Abs. 593, 20 Abs. 594, 20 Abs. 595, 20 Abs. 596, 20 Abs. 597, 20 Abs. 598, 20 Abs. 599, 20 Abs. 600, 20 Abs. 601, 20 Abs. 602, 20 Abs. 603, 20 Abs. 604, 20 Abs. 605, 20 Abs. 606, 20 Abs. 607, 20 Abs. 608, 20 Abs. 609, 20 Abs. 610, 20 Abs. 611, 20 Abs. 612, 20 Abs. 613, 20 Abs. 614, 20 Abs. 615, 20 Abs. 616, 20 Abs. 617, 20 Abs. 618, 20 Abs. 619, 20 Abs. 620, 20 Abs. 621, 20 Abs. 622, 20 Abs. 623, 20 Abs. 624, 20 Abs. 625, 20 Abs. 626, 20 Abs. 627, 20 Abs. 628, 20 Abs. 629, 20 Abs. 630, 20 Abs. 631, 20 Abs. 632, 20 Abs. 633, 20 Abs. 634, 20 Abs. 635, 20 Abs. 636, 20 Abs. 637, 20 Abs. 638, 20 Abs. 639, 20 Abs. 640, 20 Abs. 641, 20 Abs. 642, 20 Abs. 643, 20 Abs. 644, 20 Abs. 645, 20 Abs. 646, 20 Abs. 647, 20 Abs. 648, 20 Abs. 649, 20 Abs. 650, 20 Abs. 651, 20 Abs. 652, 20 Abs. 653, 20 Abs. 654, 20 Abs. 655, 20 Abs. 656, 20 Abs. 657, 20 Abs. 658, 20 Abs. 659, 20 Abs. 660, 20 Abs. 661, 20 Abs. 662, 20 Abs. 663, 20 Abs. 664, 20 Abs. 665, 20 Abs. 666, 20 Abs. 667, 20 Abs. 668, 20 Abs. 669, 20 Abs. 670, 20 Abs. 671, 20 Abs. 672, 20 Abs. 673, 20 Abs. 674, 20 Abs. 675, 20 Abs. 676, 20 Abs. 677, 20 Abs. 678, 20 Abs. 679, 20 Abs. 680, 20 Abs. 681, 20 Abs. 682, 20 Abs. 683, 20 Abs. 684, 20 Abs. 685, 20 Abs. 686, 20 Abs. 687, 20 Abs. 688, 20 Abs. 689, 20 Abs. 690, 20 Abs. 691, 20 Abs. 692, 20 Abs. 693, 20 Abs. 694, 20 Abs. 695, 20 Abs. 696, 20 Abs. 697, 20 Abs. 698, 20 Abs. 699, 20 Abs. 700, 20 Abs. 701, 20 Abs. 702, 20 Abs. 703, 20 Abs. 704, 20 Abs. 705, 20 Abs. 706, 20 Abs. 707, 20 Abs. 708, 20 Abs. 709, 20 Abs. 710, 20 Abs. 711, 20 Abs. 712, 20 Abs. 713, 20 Abs. 714, 20 Abs. 715, 20 Abs. 716, 20 Abs. 717, 20 Abs. 718, 20 Abs. 719, 20 Abs. 720, 20 Abs. 721, 20 Abs. 722, 20 Abs. 723, 20 Abs. 724, 20 Abs. 725, 20 Abs. 726, 20 Abs. 727, 20 Abs. 728, 20 Abs. 729, 20 Abs. 730, 20 Abs. 731, 20 Abs. 732, 20 Abs. 733, 20 Abs. 734, 20 Abs. 735, 20 Abs. 736, 20 Abs. 737, 20 Abs. 738, 20 Abs. 739, 20 Abs. 740, 20 Abs. 741, 20 Abs. 742, 20 Abs. 743, 20 Abs. 744, 20 Abs. 745, 20 Abs. 746, 20 Abs. 747, 20 Abs. 748, 20 Abs. 749, 20 Abs. 750, 20 Abs. 751, 20 Abs. 752, 20 Abs. 753, 20 Abs. 754, 20 Abs. 755, 20 Abs. 756, 20 Abs. 757, 20 Abs. 758, 20 Abs. 759, 20 Abs. 760, 20 Abs. 761, 20 Abs. 762, 20 Abs. 763, 20 Abs. 764, 20 Abs. 765, 20 Abs. 766, 20 Abs. 767, 20 Abs. 768, 20 Abs. 769, 20 Abs. 770, 20 Abs. 771, 20 Abs. 772, 20 Abs. 773, 20 Abs. 774, 20 Abs. 775, 20 Abs. 776, 20 Abs. 777, 20 Abs. 778, 20 Abs. 779, 20 Abs. 780, 20 Abs. 781, 20 Abs. 782, 20 Abs. 783, 20 Abs. 784, 20 Abs. 785, 20 Abs. 786, 20 Abs. 787, 20 Abs. 788, 20 Abs. 789, 20 Abs. 790, 20 Abs. 791, 20 Abs. 792, 20 Abs. 793, 20 Abs. 794, 20 Abs. 795, 20 Abs. 796, 20 Abs. 797, 20 Abs. 798, 20 Abs. 799, 20 Abs. 800, 20 Abs. 801, 20 Abs. 802, 20 Abs. 803, 20 Abs. 804, 20 Abs. 805, 20 Abs. 806, 20 Abs. 807, 20 Abs. 808, 20 Abs. 809, 20 Abs. 810, 20 Abs. 811, 20 Abs. 812, 20 Abs. 813, 20 Abs. 814, 20 Abs. 815, 20 Abs. 816, 20 Abs. 817, 20 Abs. 818, 20 Abs. 819, 20 Abs. 820, 20 Abs. 821, 20 Abs. 822, 20 Abs. 823, 20 Abs. 824, 20 Abs. 825, 20 Abs. 826, 20 Abs. 827, 20 Abs. 828, 20 Abs. 829, 20 Abs. 830, 20 Abs. 831, 20 Abs. 832, 20 Abs. 833, 20 Abs. 834, 20 Abs. 835, 20 Abs. 836, 20 Abs. 837, 20 Abs. 838, 20 Abs. 839, 20 Abs. 840, 20 Abs. 841, 20 Abs. 842, 20 Abs. 843, 20 Abs. 844, 20 Abs. 845, 20 Abs. 846, 20 Abs. 847, 20 Abs. 848, 20 Abs. 849, 20 Abs. 850, 20 Abs. 851, 20 Abs. 852, 20 Abs. 853, 20 Abs. 854, 20 Abs. 855, 20 Abs. 856, 20 Abs. 857, 20 Abs. 858, 20 Abs. 859, 20 Abs. 860, 20 Abs. 861, 20 Abs. 862, 20 Abs. 863, 20 Abs. 864, 20 Abs. 865, 20 Abs. 866, 20 Abs. 867, 20 Abs. 868, 20 Abs. 869, 20 Abs. 870, 20 Abs. 871, 20 Abs. 872, 20 Abs. 873, 20 Abs. 874, 20

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
NR. 650A**

„WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS BERLINER STRAÙE“

BEGRÜNDUNG & UMWELTBERICHT

STAND 15.01.2021

Inhalt

TEIL I: BEGRÜNDUNG	4
1 RECHTSGRUNDLAGEN	4
2 PRÄAMBEL	5
3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, ERFORDERNIS DER PLANAUFGESTELLUNG	7
4 VERFAHREN	8
5 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND LAGE DES PLANGEBIETS	9
6 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION	10
7 MASTERPLAN DER STADTENTWICKLUNG	15
8 STADTRÄUMLICHE SITUATION	16
9 STÄDTEBAULICHES KONZEPT / VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN	18
10 ERSCHLIESSUNG	20
11 VERKEHRLICHER NACHWEIS	24
12 VER- UND ENTSORGUNG	28
13 DENKMALSCHUTZ	29
14 EINZELHANDEL	29
15 BODENSCHUTZ	32
16 ATLASTEN	32
17 KAMPFMITTEL	34
18 IMMISSIONSSCHUTZ	34
19 KLIMASCHUTZ	38
20 NATUR UND LANDSCHAFT	41
21 ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	41
22 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE	44
23 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	47
24 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	54
25 WASSERRECHTLICHE SATZUNG	55
26 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	56

27	STÄDTEBAULICHE BILANZ	56
28	DURCHFÜHRUNGSVERTRAG, BEREICH VEP 650A	56
29	BODENORDNUNG	56
30	VERZEICHNIS DER PLANUNGEN UND GUTACHTEN	57
	TEIL II: UMWELTBERICHT	58
31	GESETZLICHE GRUNDLAGE	58
32	SCOPING	58
33	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES	60
34	UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND -PLANUNGEN SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG	62
35	BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG	71
36	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS	78
37	IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	78
38	BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERMITTLUNG	79
39	ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	80
40	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	80
41	QUELLEN	82

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vergleich Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 650 und Nr. 650A (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2: Aufteilung Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 in Nr. 650A und Nr. 650B (ohne Maßstab).....	6
Abbildung 3: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A (ohne Maßstab)	10
Abbildung 4: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Ausschnitt – Darstellung mit Geltungsbereich VEP 650 A und B/ Gesamt.....	11
Abbildung 5: Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt/Main gemäß Lärmschutzbereichsverordnung 2011	12
Abbildung 6: Auszug Bebauungsplan B 642 Vorentwurf.....	13
Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept mit Verortung des Plangebiets.....	14
Abbildung 8: Masterplan Offenbach 2030 (Auszug)	16
Abbildung 9: Luftbild des Plangebiets (Quelle Hessische Verwaltung für Bodenmanagement, Stand Januar 2018) – Darstellung mit Geltungsbereich VEP 650 A und B/ Gesamt vor Beginn des Teilabrisses in 2020	17
Abbildung 10: Haupt-, Neben- und Randlagen gemäß Vergnügungsstättenkonzept	18
Abbildung 11: Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplans (Tchoban Voss Architekten/ Bauprojekt) mit Baufeldern	19
Abbildung 12: Maßgebliche Außenlärmpegel nachts, Quelle: Dr. Gruschka GmbH, Stand März 2020	37
Abbildung 13: Luftbild vom Plangebiet (ohne Maßstab), Quelle: HVBG, Stand Januar 2018....	61
Abbildung 14: Freiflächenplan – Bestand (Quelle: Planungsgruppe Darmstadt).....	70

Zitate werden im gesamten nachfolgenden Text kursiv und in Anführungszeichen dargestellt.

TEIL I: BEGRÜNDUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanzV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057)

Hessische Bauordnung (HBO)

i. d. F. vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

i. d. F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

i. d. F. vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Hessisches Wassergesetz (HWG)

i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1328)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

i. d. F. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Art. 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)

vom 30. März 1971, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2550)

Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

i. d. F. vom 28. November 2016 (GVBl. Nr. 18 S. 211)

Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt am Main vom 30. September 2011 (GVBl. I vom 12. Oktober 2011, S. 438-künftig FlugschutzbereichsVO)

2 PRÄAMBEL

Im Jahr 2017 hatte die Stadt Offenbach am Main auf Antrag des Vorhabenträgers WasE-2 GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 „Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlichem Parkhaus und Kita an der Berliner Straße 43-47“ beschlossen. Am 25.10.2017 wurde der Scoping-Termin durchgeführt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB wurde am 10.08.2018 eine Bürgerversammlung durchgeführt, außerdem wurde der Bebauungsplan mit ergänzenden Unterlagen vom 23.07.2018 bis zum 22.08.2018 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2018 unterrichtet.

Am 29.11.2018 beschloss die Stadt Offenbach am Main die Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB, die in dem Zeitraum vom 20.12.2018 bis zum 01.02.2019 erfolgte. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2018 über die Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 23.01.2019 aufgefordert.

Anfang des Jahres 2019 wurde der architektonische Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) abschließend fachlich und wirtschaftlich überprüft. Hieraus und auch aus der Offenlage des VEP ergab sich insbesondere für den östlichen Bereich des Plangebiets ein erheblicher Änderungsbedarf.

Die folgenden Änderungen sind im Rahmen des laufenden Verfahrens erforderlich geworden:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf ist aus Gründen der Bauabwicklung in zwei Teilbereiche aufzuteilen: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 650A soll so zügig wie möglich beschlossen werden, während der Bebauungsplan Nr. 650B erst nach Fortschreiben und Finalisierung der Hochhausplanung in seinem Verfahren fortgesetzt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. Die Abgrenzung der beiden Geltungsbereiche liegt mittig in dem vorgesehenen neuen Platz zwischen den beiden VEP 650A und 650B und ist den Abbildungen 1 und 2 zu entnehmen.

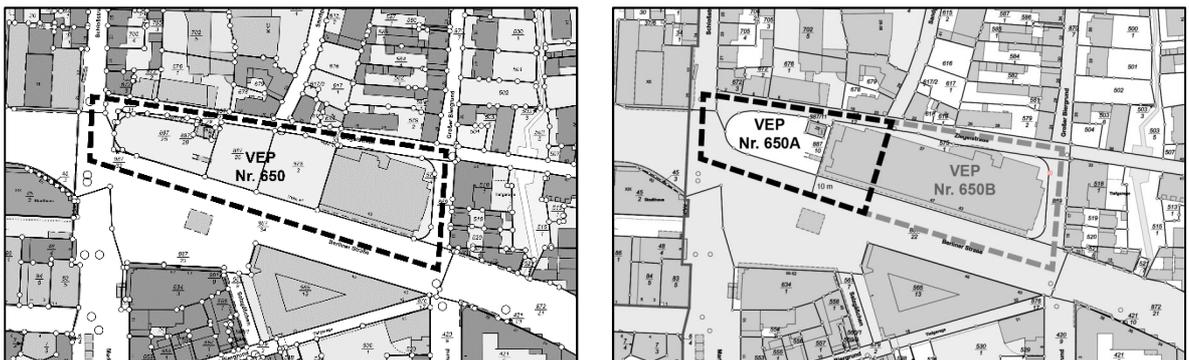


Abbildung 1: Vergleich Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 650 und Nr. 650A (ohne Maßstab)

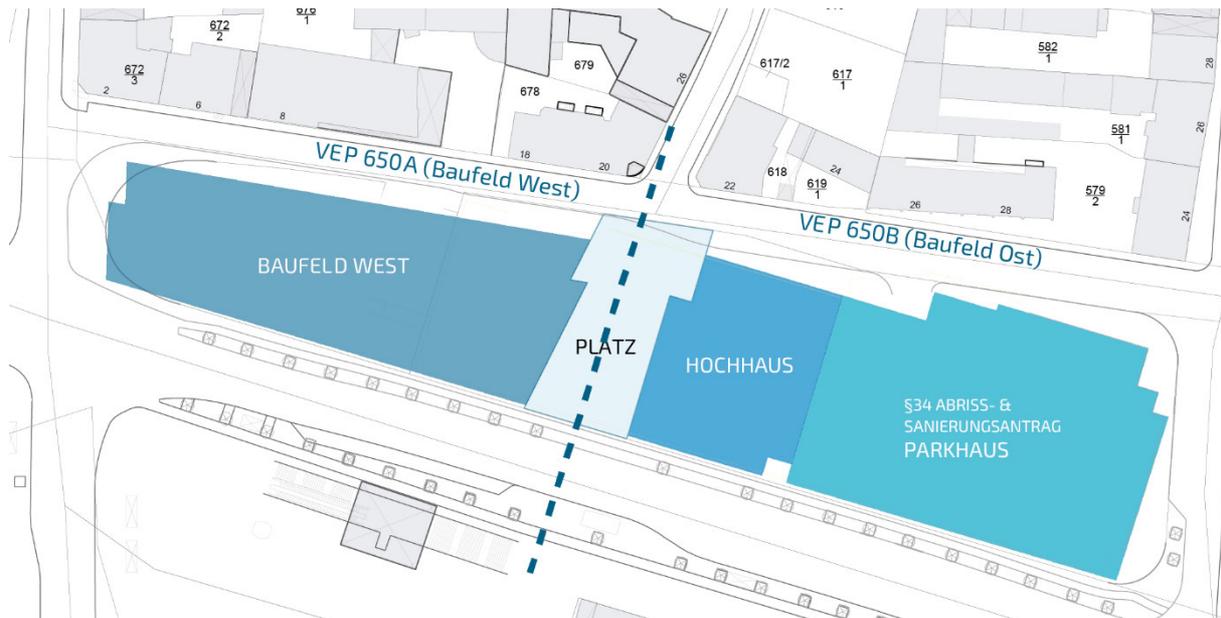


Abbildung 2: Aufteilung Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 in Nr. 650A und Nr. 650B (ohne Maßstab)

Die nachfolgenden Änderungen gegenüber dem Offenlagebeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 29.11.2018 beziehen sich ausschließlich auf den zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A.

1. Auf eine Tiefgarage wird im Bereich des VEP Nr. 650A in Gänze verzichtet. Eine Unterkellerung findet nur im östlichen Bereich im Rahmen des heute bereits bestehenden Untergeschosses des Parkhauses statt. Die für das Bauteil A (Baufeld West) erforderlichen Stellplätze werden per Baulast in dem zu sanierenden Parkhaus im Bauteil B (Baufeld Ost) nachgewiesen und verbindlich gesichert.
2. Die ursprünglich vorgesehene Tiefgarage unter dem Baufeld West und damit auch die zugehörige Zufahrt entfallen. Die Andienung der Einzelhandelsflächen wird im Verkehrsgutachten untersucht.
3. Der nördlich gelegene S-Bahn-Zugang Marktplatz wird ebenerdig freigestellt und im ersten Obergeschoss überbaut. Dabei sollen im Rahmen des brandschutztechnisch Zulässigen die Nutzungseinheiten des Gebäudes hin zu der neu entstehenden Passage transparent gestaltet werden. In die Bahnanlagen des S-Bahnhofs wird nicht mehr eingegriffen. Die notwendigen Klärungen mit der Deutschen Bahn werden vom Vorhabenträger vorgenommen.
4. Im ersten Obergeschoss wird als Nutzung Einzelhandel ausgeschlossen, hier werden andere Kerngebietsnutzungen realisiert.
5. Die Fassaden und Grundrisse des architektonischen Entwurfs, welche Teil der Darstellungen des am 29.11.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan waren, werden an die überarbeitete Planung angepasst. Insbesondere wird das Gebäude auf seiner westlichen Seite um ca. 3,65 m zurückgenommen.
6. Die erforderlichen Stellplätze für PKW und Fahrräder für das Baufeld West (VEP Nr. 650A) werden, durch Baulasten gesichert, im Baufeld Ost (VEP Nr. 650B) dargestellt.

Nachrichtlich soll an dieser Stelle auch auf die anstehenden Änderungen für den Bereich des nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650B hingewiesen werden.

1. Das vorhandene Parkhaus wird nur teilweise abgebrochen; der östliche Teil bleibt erhalten, wird saniert und mit einer neuen Fassade versehen. Es werden ca. 365 Stellplätze erhalten bleiben, die auch als Stellplatznachweis für den Bauteil A dienen. Davon werden 191 per Baulast als öffentlich anfahrbar gesicherte Stellplätze erhalten. Diese dürfen nicht als notwendige Stellplätze für andere Nutzungen herangezogen werden.
2. Der zu sanierende Parkhausteil kann zu einem Mobilitäts-Hub weiterentwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Bereiche für Carsharing und E-Mobilität.
3. Im Erdgeschoss des zu sanierenden Teils des Parkhauses werden ein Fahrradladen, der Zugang zu einer Fahrradstellplatzanlage mit ca. 650 Stellplätzen im Untergeschoss davon 220 öffentliche erschlossen mittels Rampe und einem ausreichend dimensionierten Fahrradaufzug, sowie öffentliche Toiletten untergebracht.
4. Die bestehende Kita bleibt erhalten und wird auf 4 Züge erweitert. Die durch das Vorhaben entstehenden Kosten für die soziale Infrastruktur werden berücksichtigt. Eine Interimslösung für die Kita ist möglichst im Umkreis von 500 m bereit zu stellen.
5. Der architektonische Entwurf des Hochhauses wird mit 19 Geschossen neu entwickelt.

Hinweis:

Die nachfolgende Begründung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 650A muss aus fachlichen Gründen teilweise auch planerische Aspekte aus dem östlichen Teilbereich (Nr. 650B) aufgreifen.

3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG, ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG

Anlass der Planung ist der Teil-Abriss des bestehenden Geschäfts- und Parkhauses an der Berliner Straße und der Neubau mit einem Wohn- und Geschäftshaus im westlichen Teilbereich des Gesamtareals. Die bestehende kerngebietstypische Nutzung soll erhalten bleiben.

Der Stadt Offenbach am Main wird als Oberzentrum im Rhein-Main-Gebiet eine langfristige Bevölkerungszunahme prognostiziert. Daher soll das Vorhaben dazu beitragen, den zusätzlichen Bedarf an Wohnraum auf dem freiwerdenden Areal zu integrieren.

Gemäß § 12) Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Dieser umfasst die Flurstücke 887/25, 887/26, 887/27, 887/28, 887/29, 887/30, 887/31, 887/32 sowie Teile der Straßengrundstücke der Ziegelstraße (tlw. 887/33), der Berliner Straße (tlw. 887/34) und der Schloßstraße (tlw. 884/6) sowie eine Teilfläche des im Gesamtgebiet neu entstehenden Platzfläche in Verlängerung der Sandgasse als Vorhabengebiet. Die vorstehenden Flurstücksangaben wurden im Laufe des Verfahrens aktualisiert, da durch den Verkauf des Plangebietes an den Vorhabenträger neue, geänderte Flurstücke gebildet und ins Liegenschaftskataster eingetragen wurden.

Zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird es einen Durchführungsvertrag geben, in dem die Übernahme der Planungskosten, eine Realisierungsverpflichtung und weitere Vereinbarungen bezüglich der Erschließung zwischen der Stadt Offenbach und dem Vorhabenträger geregelt sind.

Durch den Abriss der baulichen Anlagen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A und die Neubebauung des Bereichs wird insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, sowie dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.

Das Plangebiet liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB erforderlich. Die Ziele des Bebauungsplans entsprechen den Zielen und Zwecken des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main beschlossenen Masterplans Offenbach 2030. Dieser sieht für die Innenstadt u.a. zusätzliche Wohnbauflächen vor.

Durch den Bebauungsplan werden gemäß dem Aufstellungsbeschluss u.a. folgende allgemeine städtebauliche Ziele festgesetzt:

- Abriss und Neubau des Wohn- und Geschäftshauses,
- Steuerung der Bebauungsdichte,
- Steuerung der Bebauungsstruktur,
- Steuerung des Nutzungsmixes (u.a. des Einzelhandels),
- Sicherung der Verbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse durch Anlage einer öffentlich nutzbaren Platzfläche (Aufnahme der historischen Straßenachse),
- Erschließung/Andienung des Vorhabens,
- Einrichtung einer erdgeschossigen Arkade entlang der Berliner Straße,
- Umsetzung von Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich des Vorhabens sowie die Einrichtung eines Anteils an barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen,
- Umsetzung des Vergnügungstättenkonzepts aus dem Jahr 2014 der Stadt Offenbach (u.a. Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros) und
- Festsetzungen für die städtebauliche und architektonische Gestaltung des Vorhabens.

Verschiedene Kriterien der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ (Beschluss 2016-21/DS-I(A)0217) werden berücksichtigt. An den entsprechenden Stellen dieser Begründung wird darauf eingegangen.

4 VERFAHREN

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 wurde am 22.06.2017 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main beschlossen und am 24.07.2017 in der Offenbach-Post ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im zweistufigen Regelverfahren aufgestellt.

Am 25.10.2017 wurde der Scoping-Termin durchgeführt. Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 10.08.2018 eine Bürgerversammlung durchgeführt, außerdem wurde der Bebauungsplan mit ergänzenden Unterlagen vom 23.07.2018 bis zum 22.08.2018 öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2018 unterrichtet.

Am 29.11.2018 beschloss die Stadt Offenbach am Main die Offenlage des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650, die in dem Zeitraum vom 20.12.2018 bis zum 01.02.2019 erfolgte, und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 12.12.2018 über die Auslegung unterrichtet und zur Äußerung bis zum 23.01.2019 aufgefordert.

Am 26.11.2019 wurde vom Vorhabenträger nach fachlicher Abstimmung mit den zuständigen Ämtern beim Magistrat der Stadt Offenbach am Main der Antrag auf Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 gestellt. Das Plangebiet soll demnach in zwei Teilbereiche geteilt werden: den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A für das westliche Bau-
feld sowie den - nach Klärung weiterer Planungsparameter nachzuziehenden - vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplan Nr. 650B. Auf der letzteren Teilfläche soll neben einem Teil des Be-
standsparkhauses, dessen Sanierung und Neugestaltung der Fassade bauplanungsrechtlich
nach § 34 BauGB genehmigt werden könnte, ein 19-geschossiges Wohnhochhaus entstehen.

Mit Beschluss vom 19.12.2019 folgte die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach
diesem Änderungsantrag des Vorhabenträgers und beschloss die Teilung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplans Nr. 650 in die Teilbereiche 650A und 650B.

Am 10.09.2020 beschloss die Stadt Offenbach am Main die Offenlage des Entwurfs des vor-
habenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 A, die in dem Zeitraum vom 21.10.2020 bis zum
24.11.2020 erfolgte, und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 4 Abs.
2 BauGB mit Schreiben vom 12.10.2020 über die Auslegung unterrichtet und zur Äußerung
bis zum 24.11.2020 aufgefordert.

5 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND LAGE DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A befindet sich im Stadtteil
Zentrum, mit zentraler Lage im Innenstadtbereich der Stadt Offenbach am Main, südlich des
Mains zwischen Schloßstraße, Ziegelstraße, der Verlängerung der Sandgasse und Berliner
Straße. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4500 m².

Der Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 7 BauGB umfasst die Flurstücke der Gemarkung Offen-
bach, Flur 2, mit den Nrn. 887/25, 887/26, 887/27, 887/28, 887/29, 887/30, 887/31, 887/32
sowie Teile der Straßengrundstücke der Ziegelstraße, der Berliner Straße und der Schloß-
straße (Flurst.-Nrn. 887/34, 887/33, 884/6 ()) (Siehe Abbildung 3).

Die vorstehenden Flurstücksangaben wurden zwischenzeitlich aktualisiert, da durch den Ver-
kauf des Plangebietes an den Vorhabenträger neue, geänderte Flurstücke gebildet und ein-
getragen wurden.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A gemäß
§ 9 Abs. 7 BauGB wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenmitte der Ziegelstraße Flurstück 887/33 (vormals 887/12)
- Im Osten wird der Bebauungsplan in seinem Geltungsbereich durch den angrenzenden
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650B ungefähr mittig des neuen Platzes, in
Verlängerung der westlichen Straßenseite der Sandgasse, begrenzt. (Grenze des Flur-
stücks 887/26)
- Im Süden: durch eine Parallele im Abstand von 10 m südlich entlang der nördlichen
Grenze des Flurstücks 887/34 (vormals 887/22) (Berliner Straße)
- Im Westen: durch eine Parallele zur westlichen Grenze des Flurstücks 887/34 (vormals
887/22) in der Straßenmitte der Schloßstraße.

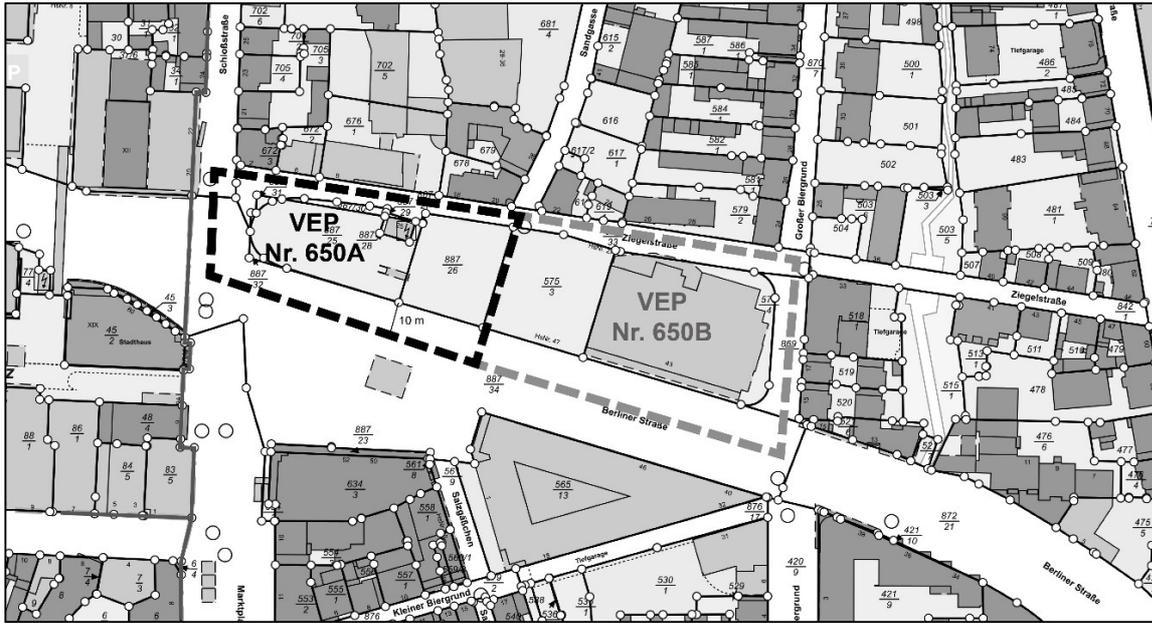


Abbildung 3: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A (ohne Maßstab)

6 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan verknüpft als Planungsinstrument des Regionalverbands FrankfurtRheinMain die Aussagen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans im Verbandsgebiet.

Im RegFNP ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A ist das Plangebiet als „Kerngebiet“ festgesetzt. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets des Frankfurter Flughafens. In diesem Gebiet ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Flächen innerhalb des Siedlungsbestands für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt. Das Vorhaben auf einer bereits gewerblich genutzten Fläche ist eine städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahme.

Weitere Darstellungen sind: Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr im Nordwesten und „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Das „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“ wird unter anderem getroffen für Gebiete hinter Schutzeinrichtungen (an Rhein und Main), die überflutungsgefährdet sind, bei denen mit Wasserständen bis 3 m eine Gefahr für Leib und Leben beherrschbar ist und ein hochwasserangepasstes Bauen (Bauvorsorge) mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

In diesen Gebieten sind aufgrund der geringeren Überflutungshöhe (0 – 3 m) und Überflutungsdauer vertretbare Vorkehrungen zur Schadenspotenzialverminderung möglich (Bauvorsorge). Dabei sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um hochwassersichere Einrichtungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere auch für genehmigungspflichtige Anlagen nach BImSchG. In den Vorbehaltsgebieten erforderliche Nutzungen sollen so gestaltet werden, dass sie eventuell eintretenden Überflutungen standhalten, Menschen sowie Sachwerten ausreichenden Schutz gewähren und keine Beeinträchtigung der Umwelt im Schadensfall verursachen.

In der Beikarte „Regionaler Einzelhandel“ ist das Plangebiet als zentraler Versorgungsbereich und Versorgungskern ausgewiesen. (Siehe folgende Abbildung 4)

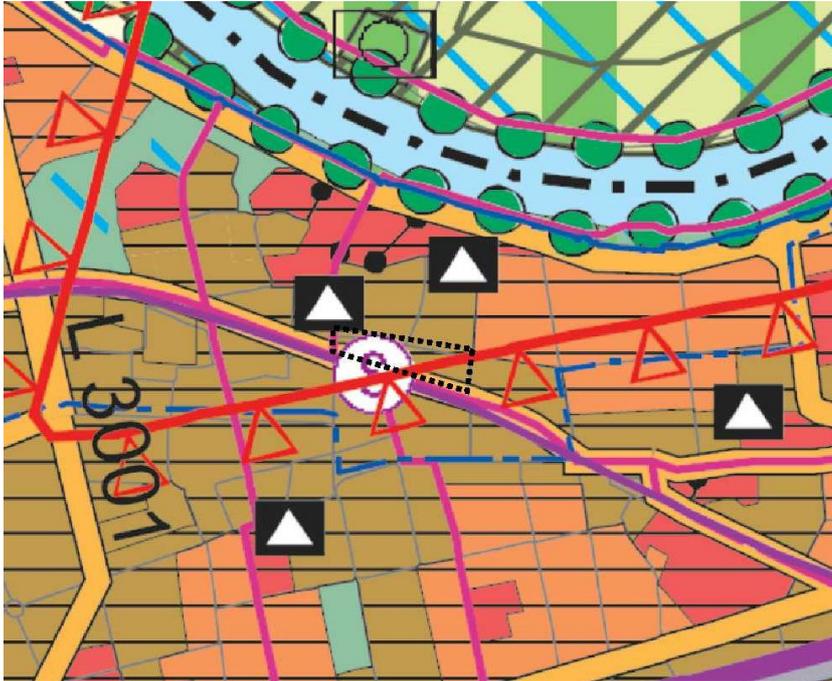


Abbildung 4: Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Ausschnitt – Darstellung mit Geltungsbereich VEP 650 A und B/ Gesamt

Siedlungsdichtewerte des Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RegFNP 2010)

Der Regionalplan Südhessen (RPS)/ RegFNP 2010 weist als regionalplanerisches Ziel (Z3.4.1- 9) Dichtevorgaben aus. Im Rahmen der Bauleitplanung sind für die verschiedenen Siedlungstypen die nachfolgenden Dichtevorgaben, bezogen auf Bruttowohnbauland, einzuhalten:

- im ländlichen Siedlungstyp 25 bis 40 Wohneinheiten (WE) je ha,
- in verstädterter Besiedlung und ihrer Umgebung 35 bis 50 WE je ha,
- im Einzugsbereich vorhandener oder geplanter S- und U-Bahn-Haltestellen 45 bis 60 WE je ha,
- im Großstadtbereich mindestens 60 WE je ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 0,45 ha. Die Planung sieht unter anderem die Errichtung von ca. 63 Wohneinheiten vor. Bezogen auf die Größe des Baugrundstücks resultiert daraus ein Siedlungsdichtewert im Sinne der Zielvorgabe des RPS/RegFNP 2010 von ca. 140 WE je ha. Mit ca. 136.000 Einwohnern ist Offenbach eine Großstadt. Durch die vorliegende Bebauung wird der o.g. Mindestwert überschritten. Zur Einordnung der Überschreitung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es sich bei 42 Einheiten um einen Beherbergungsbetrieb (z.B. Boardinghouse) handelt.

Fluglärmschutzgesetz / Lärmschutzbereichsverordnung

Durch das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) in der Fassung vom 31.10.2007 (BGBl. I S. 2550) sollen in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen

und baulicher Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sichergestellt werden.

Auf Grundlage dieses Gesetzes werden in der Umgebung von Flugplätzen Lärmschutzbereiche eingerichtet. Die Hessische Landesregierung hat auf Grundlage von § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 FluLärmG für den erweiterten Verkehrsflughafen Frankfurt Main einen Lärmschutzbereich durch Rechtsverordnung festgesetzt. Am 26.09.2011 hat das Kabinett die Lärmschutzbereichsverordnung verabschiedet und sie ist am 13.10.2011 in Kraft getreten.

Mit der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main (GVBl. II 65-14) wurde für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main außerhalb des Flughafengeländes ein Lärmschutzbereich festgesetzt. Der Lärmschutzbereich besteht aus den Tag-Schutzonen 1 und 2 sowie der Nacht-Schutzzone nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Tag-Schutzzone 2 und außerhalb der Nacht-Schutzzone. (Siehe Abbildung 5)

Gemäß § 5 FluLärmG dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime, Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen in einem Lärmschutzbereich nicht errichtet werden. Die Obere Baugenehmigungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist. Die Ausnahmeerteilung ist im Vorfeld beim Regierungspräsidium einzuholen. Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die geplante Kindertagesstätte im Baufeld Ost nach § 5 Abs. 1 FluLärmG gestellt.

Gemäß § 6 FluLärmG dürfen Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 FluLärmG festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

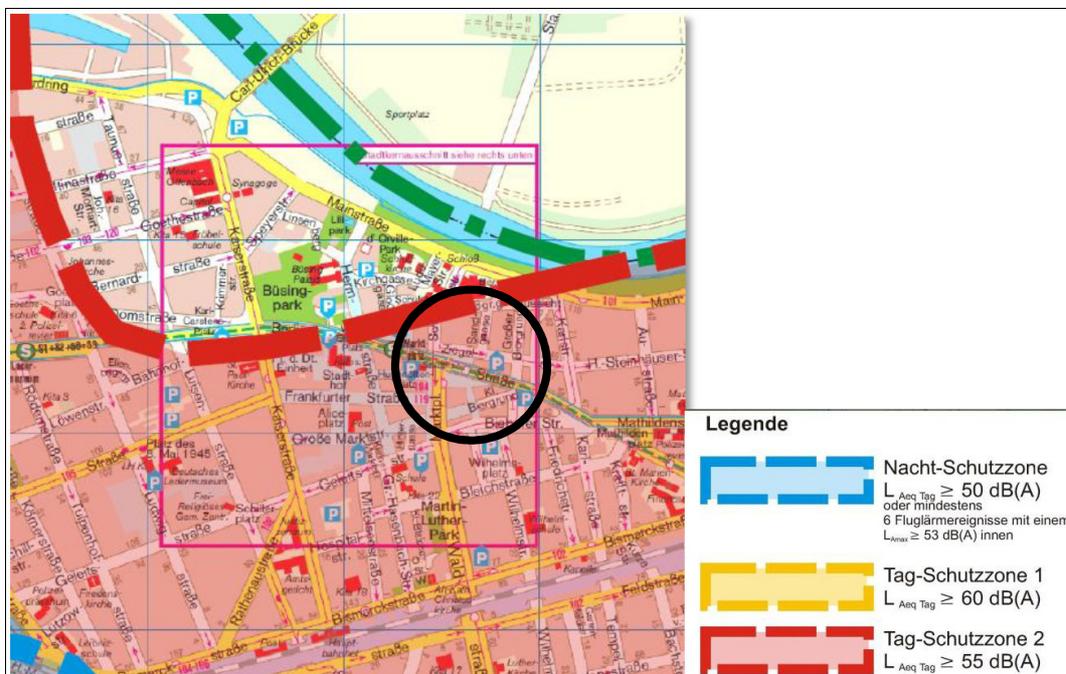


Abbildung 5: Lärmschutzbereich Flughafen Frankfurt/Main gemäß Lärmschutzbereichsverordnung 2011

Örtliche Planung

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor.

Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt demnach durch die Maßgabe des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Innerhalb des Plangebietes befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 642 „Innenstadt“ in der Aufstellung. (Siehe Abbildung 6) Mit der Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 642 entsprechend geändert werden.

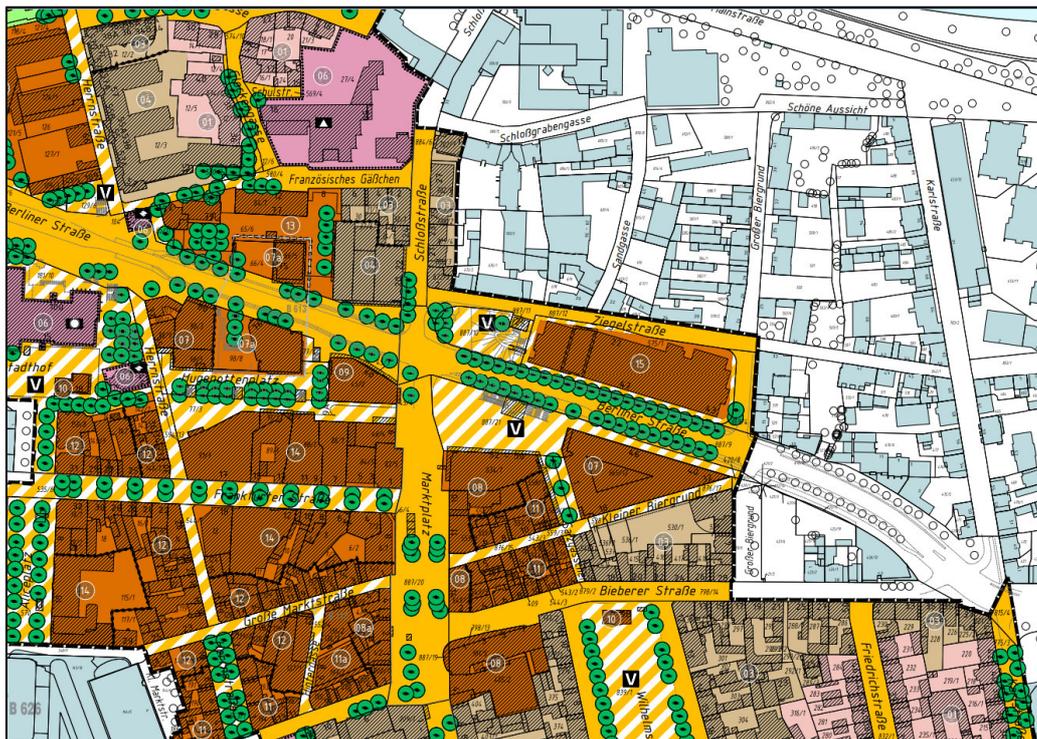


Abbildung 6: Auszug Bebauungsplan B 642 Vorentwurf

Aktive Innenstadt Offenbach

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 650A liegt im Programmgebiet der „Aktiven Innenstadt Offenbach“, das übergreifend auf eine Verbesserung der Attraktivität und der funktionalen Aufwertung der Innenstadt zielt. Das Programm ist Bestandteil des Städtebauförderprogramms „Aktive Kernbereiche“ und wird vom Land Hessen bezuschusst. Das Integrierte Handlungskonzept der Aktiven Innenstadt Offenbach sieht u.a. als Entwicklungsziel vor, dass die Innenstadt in ihrer Gesamtheit als Standort für Wohnnutzungen gestärkt werden soll.

Einzelhandel

Der Bebauungsplan verfolgt u.a. das Ziel, die Handels- und Dienstleistungsfunktion in der Innenstadt zu stärken. Aus diesem Grund setzt der Bebauungsplan in zentraler Lage Kerngebiet fest, um insbesondere die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 BauNVO im Bestand zu sichern bzw. Neuansiedlungen in diesem Bereich zu ermöglichen.

In der Beikarte 2 „Regionaler Einzelhandel“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 ist der Versorgungskern (vgl. Abbildung 7, rote Umrandung) sowie der zentrale Versorgungsbereich der Stadt Offenbach am Main (vgl. Abbildung 7, rote Schraffur) dargestellt.

Gemäß Ziel 3.4.3.-4 des allgemeinen Textteils des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 sind regional bedeutsame großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in den zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln.

In der Begründung hierzu heißt es: „Ein zentraler Versorgungsbereich ist ein zusammenhängender, städtebaulich integrierter Siedlungsbereich, in dem neben dem Einzelhandel auch weitere zentralörtliche Funktionen konzentriert sind. Regional bedeutsame, großflächige Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevanten Sortimenten sind daher nur in den abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zulässig. Der Versorgungskern ist i.d.R. Teil eines zentralen Versorgungsbereiches. Es handelt sich um die Innenstadt, das Stadt-/Ortszentrum oder den Siedlungskern mit den Hauptgeschäftsstraßen/Fußgängerzonen. Hier konzentrieren sich die öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen räumlich. Zum Schutz dieser integrierten Lagen dürfen von Einzelhandelsvorhaben an anderer Stelle keine schädlichen Auswirkungen auf den Versorgungskern in der Standortgemeinde oder in anderen Gemeinden zu erwarten sein (vergleiche § 34 Abs. 3 i.V.m. Abs. 3a BauGB).“

Das Plangebiet liegt innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs der Stadt Offenbach am Main.

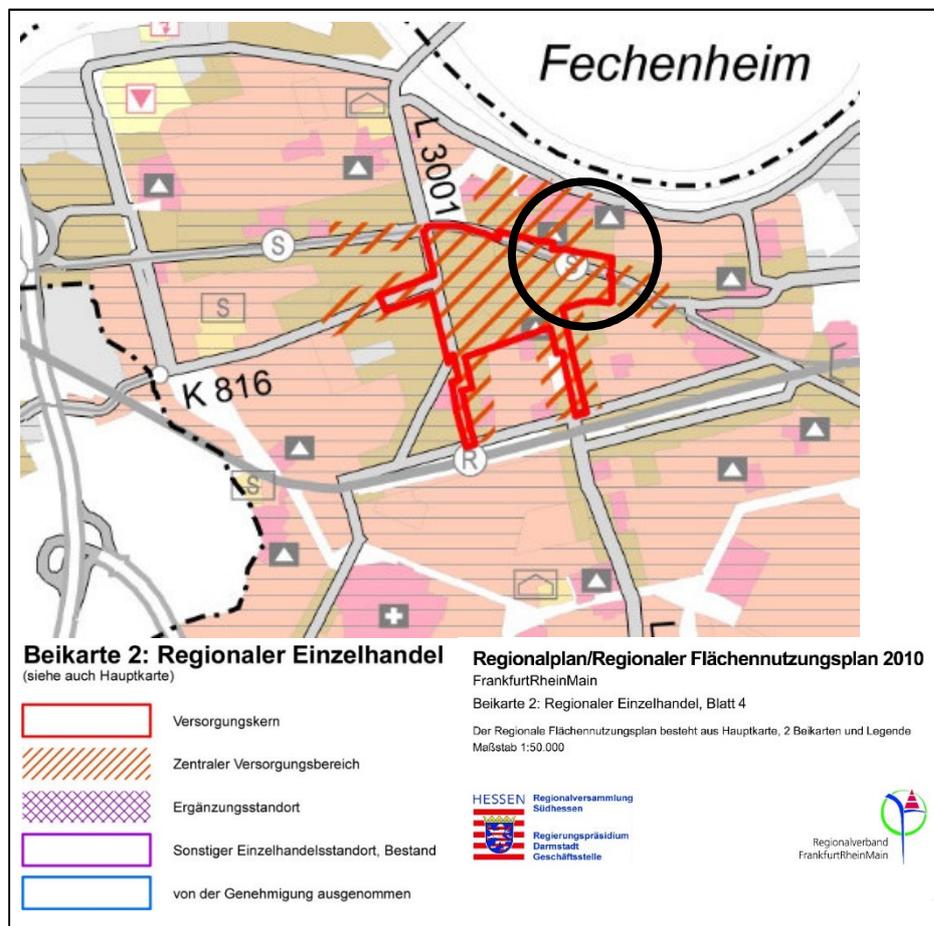


Abbildung 7: Auszug aus dem Regionalen Einzelhandelskonzept mit Verortung des Plangebiets

7 MASTERPLAN DER STADTENTWICKLUNG

Der Masterplan der Stadtentwicklung ist ein informeller Plan, der auf gesamtstädtischer Ebene strategische Aussagen zu den Themenfeldern Wohnen und Wirtschaft trifft. Darüber hinaus setzt er sich vertiefend mit Teilbereichen, die eine herausragende Bedeutung für die städtische Entwicklung haben, auseinander. Der in einem breiten Partizipationsprozess erarbeitete Masterplan dient als Richtschnur und Orientierungsrahmen für die Stadtentwicklung bis 2030.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 25. Februar 2016 wurden die zur Erreichung der Ziele des Masterplans identifizierten Schlüsselmaßnahmen als Handlungskonzept beschlossen. Die Neubebauung des Toys'R'us-Areals ist eine beschlossene Schlüsselmaßnahme des Masterplans. Das geplante Vorhaben weicht im Bereich der Schloßstraße von den strukturellen Darstellungen des Masterplans ab, der hier einen Platzbereich mit Grünfläche und einen kleineren Baukörper im westlichen Bereich des Grundstücks vorsieht. Als Kompensation hierfür wird ein neuer Platz in der Verlängerung der Sandgasse in die vorliegende Planung aufgenommen.

Im Masterplan Offenbach 2030 wird für die Stadt Offenbach ein jährlicher Bedarf an durchschnittlich 652 neuen Wohnungen bis 2020 prognostiziert. Der Masterplan nimmt eine Profilierung der Wohnbauflächen je nach Lage im Stadtraum vor. Die inneren Stadtquartiere, in denen das Plangebiet liegt, sollen sich durch Urbanität, hohe Dichte und einem Nutzungsmix im Sinne der kompakten Stadt der kurzen Wege auszeichnen. Der Masterplan sieht u.a. im Plangebiet eine Erhöhung des Wohnanteils, der Kaufkraft und Steigerung der Aufenthaltsqualität vor, um das Gesamtbild und das Image der Stadt zu verbessern.

Der Masterplan fordert zwar eine Konzentration des Einzelhandels im Karree Offenbach im City-Kern, er umfasst den Bereich „Einkaufen + (Er)leben“ jedoch etwas größer entsprechend Abb. 8. Gleichzeitig wird als Leitziel im Masterplan die „Umnutzungsoption z.B. für das Toys'R'us-Areal als Chance“ formuliert.

Aus diesen Gründen hat sich die Stadtverordnetenversammlung mit dem Aufstellungsbeschluss bewusst für die geplanten Nutzungen an diesem Standort, speziell auch für den Einzelhandel, entschieden. So ist ein Ziel des Beschlusses die „Steuerung des Nutzungsmixes (u.a. des Einzelhandels)“.





Abbildung 8: Masterplan Offenbach 2030 (Auszug)

8 STADTRÄUMLICHE SITUATION

Das Plangebiet liegt in der Offenbacher Innenstadt südlich des Mains, nördlich entlang der Berliner Straße und östlich der Schloßstraße.

Ehemalige und bestehende Nutzungen

Im Planbereich befand sich ein Geschäftshaus, bestehend aus Gewerbeflächen, einem ehemaligen Spielwarengeschäft im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss sowie Dienstleistern und einem darüber liegenden 6-geschossigen öffentlichen Parkhaus mit ca. 750 Stellplätzen. Im 7. Obergeschoss befand sich auf dem Dach des Parkhauses eine Kindertagesstätte mit Außenbereichen. Im Untergeschoss waren zahlreiche Technikflächen sowie Lagerräume der Gewerbeeinheiten untergebracht.

Auf dem vorgelagerten Platz im Westen befanden/ befinden sich außerdem eine E-Mobilitäts-Station, Fahrradboxen für Pedelecs und ein zur Ziegelstraße zurückversetzter Trafo der Energieversorgung Offenbach (EVO).

Westlich des Geschäftshauses befindet sich der S-Bahn Zugang Marktplatz.

Bestehende Baulasten

Das Grundstück ist mit einer Baulast bzgl. 191 öffentlicher Stellplätze zugunsten des City-Towers belastet. Eine entsprechende Baulast wird spätestens bis zum Satzungsbeschluss im Rahmen der Baugenehmigung für den Teilabriss und die Sanierung des bestehenden Parkhauses eingetragen.

Frei- und Grünflächen

Im westlichen Bereich des Gebietes ist eine kleine aufgeschüttete, mit Bäumen und Sträuchern bewachsene, Grünfläche vorhanden (Feldherrnhügel). Auf dem Hügel steht ein Schriftzug „Offenbach“ weiß lackierten Aluminiumbuchstaben in Betonfundamenten.

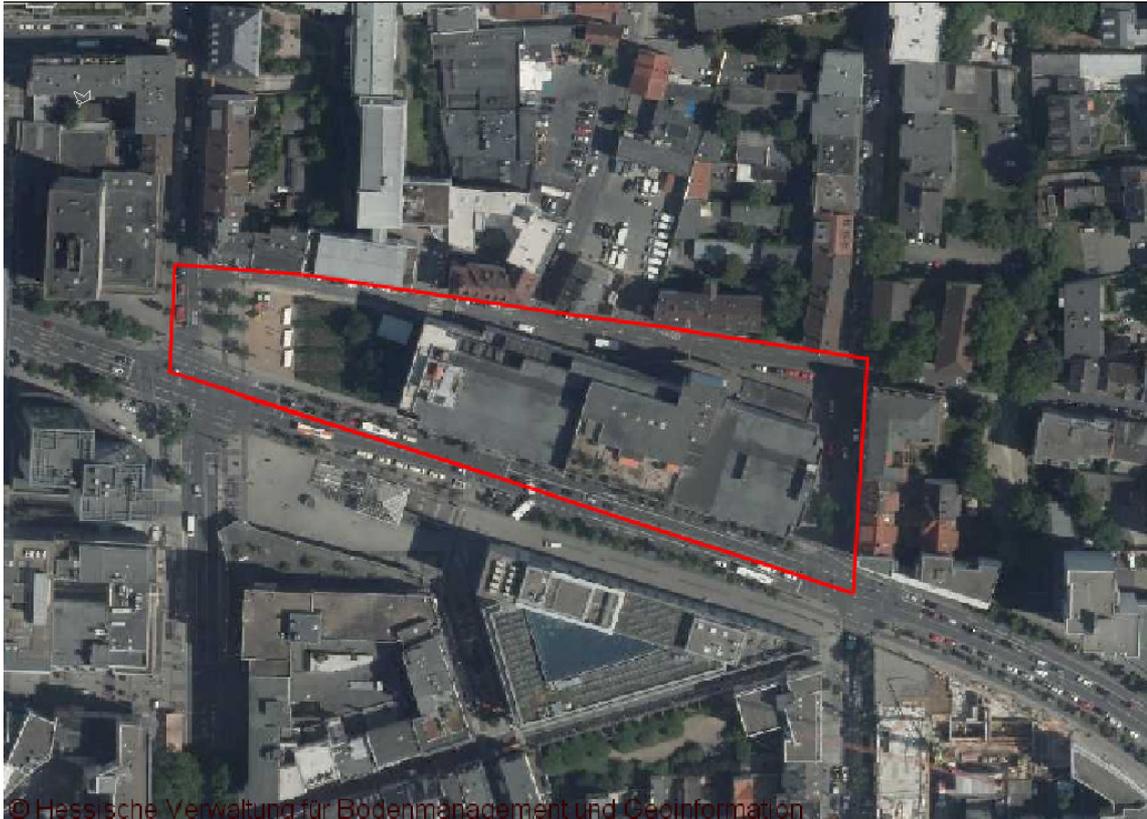


Abbildung 9: Luftbild des Plangebiets (Quelle Hessische Verwaltung für Bodenmanagement, Stand Januar 2018) – Darstellung mit Geltungsbereich VEP 650 A und B/ Gesamt vor Beginn des Teilabrisses in 2020

Gebietsprägung

Das Plangebiet mit seiner Umgebung hat die Funktion des Übergangs vom Citykern zum Mathildenviertel und ist durch eine innerstädtische Mischnutzung geprägt. Dabei ist eine kleinteilige, meist geschlossene Blockrandbebauung vorherrschend. In den Blockinnenbereichen finden sich untergeordnete Nebengebäude, nachverdichtende Neubauten und Kfz-Stellplatzflächen. In einigen Bereichen ergeben sich Flächen für eine Hofbegrünung. Das Straßenraster wird südwestlich des Plangebiets durch den trapezförmigen Marktplatz unterbrochen.

Kerngebiet

Das Plangebiet ist Teil des faktischen Kerngebiets gemäß § 7 BauNVO nach § 34 BauGB, das fast das gesamte Stadtzentrum zwischen Berliner Straße, Marktplatz, Geleitsstraße und Kaiserstraße einnimmt. Das Kerngebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, Verwaltung und Kultur. Es ist hauptsächlich durch großflächige Einzelhandelsnutzungen, Schank- und Speisewirtschaften sowie Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude geprägt.

Vergnügungsstätten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 650A dient auch der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts, das die Feinsteuerung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet von Offenbach vorsieht. Das Vergnügungsstättenkonzept wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 15.05.2014 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB mit der Zielsetzung beschlossen, dass die Ergebnisse als Grundlage für weitere bauleitplanerische Entwicklungen im Stadtgebiet dienen.

Das Konzept sieht für den Innenstadtbereich vor, dass die Neben- und Randlagen von Vergnügungsstätten freizuhalten sind und in der Hauptlage im Untergeschoss, in den Obergeschossen sowie im rückwärtigen Bereich der Gebäude ermöglicht werden sollen (vgl. folgende Abbildung 10).



Abbildung 10: Haupt-, Neben- und Randlagen gemäß Vergnügungsstättenkonzept

9 STÄDTEBAULICHES KONZEPT / VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN

Im Zuge der Neuentwicklung des Baufelds West soll das Bestandsgebäude im Bereich des VEP 650A bis auf das vorhandene Untergeschoss vollständig abgerissen werden.

Die Planung sieht im Erdgeschoss einen durch eine Passage für den S-Bahnausgang unterbrochenen Baukörper vor (siehe Abbildung 11).

Entsprechend des städtebaulichen Konzepts wird die Bebauung im Westen bis zur Schloßstraße vorgezogen und der heute im Westen vorhandene öffentliche Platz ins Zentrum des neuen Quartiers in den Bereich Verlängerung der Sandgasse verlegt. Die historische Anbindung der Sandgasse wird somit wiederaufgenommen und eine neue Verbindung zum Marktplatz über diesen zentralen Platz hergestellt.

Die neue Bebauung zwischen der Berliner Straße im Süden und der Ziegelstraße im Norden stellt einen Übergang der unterschiedlichen Höhenentwicklung in der Umgebung dar und vermittelt mit 6-7 Geschossen zur Berliner Straße und 4 Geschossen plus Staffelgeschoss zur Ziegelstraße.

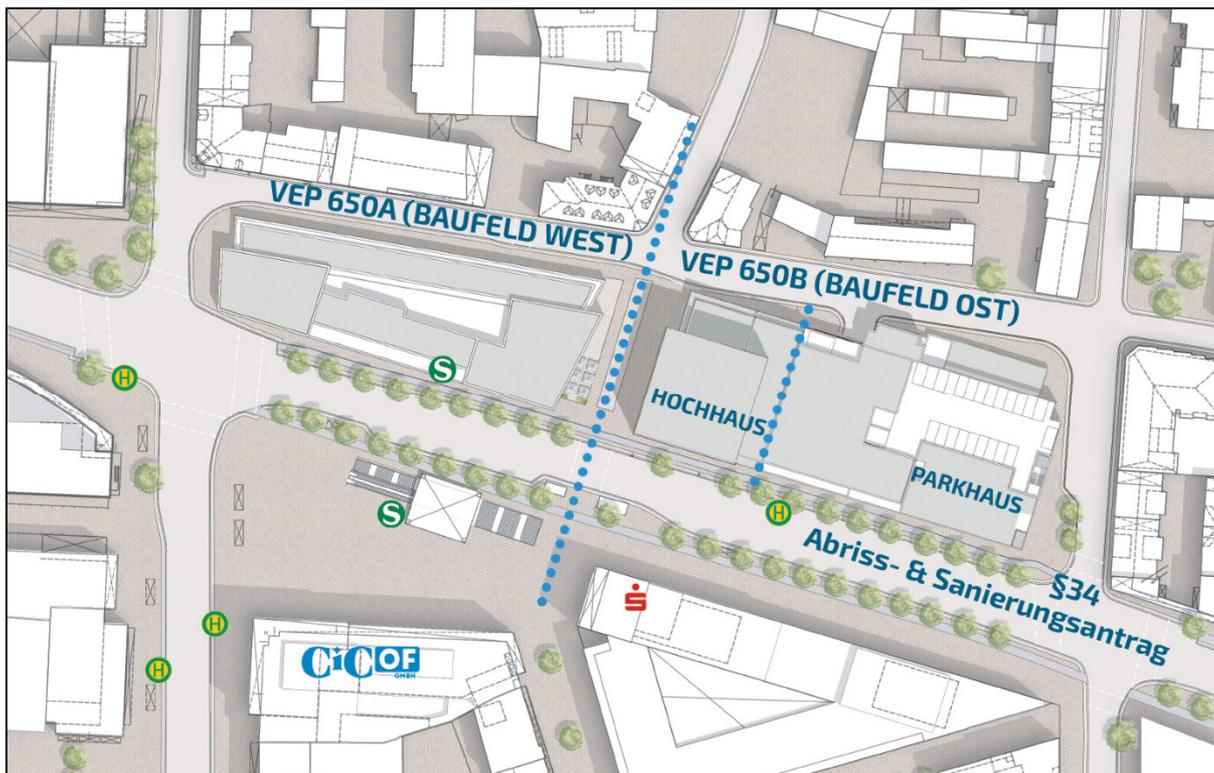


Abbildung 11: Lageplan des Vorhaben- und Erschließungsplans (Tchoban Voss Architekten/ Bauprojekt) mit Baufeldern

Das neue Gebäude wird über die gesamte Länge entlang der Berliner Straße mit einer überhöhten eingeschossigen Arkade versehen. Durch die Ausbildung der Arkaden zur Berliner Straße wird ermöglicht, dass unter den beengten Rahmenbedingungen des öffentlichen Raums der erforderliche öffentliche Gehweg (mit einer öffentlichen Verkehrsfläche auf Privatgrund) realisiert werden kann. Dadurch entsteht ein Übergang vom öffentlichen Raum zum mit öffentlichen Gehrecht versehenen auf privaten Raum, der zur Adressbildung und Erschließung der Wohn- und Gewerbeeinheiten dient.

Der öffentliche Raum erfährt so eine Aufwertung zur heutigen Situation. Der Trafo, der heute auf dem öffentlichen Platz an der Ziegelstraße steht, wird ins Untergeschoss des Neubaus integriert. Der bestehende Zugang zur S-Bahn-Haltestelle Marktplatz bleibt erhalten und wird als Bauwerk nicht angetastet.

Als Dachform der Neubebauung sind Flachdächer geplant, auf denen entsprechend der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ eine Dachbegrünung anzulegen ist.

Das bestehende Kunstwerk „Schriftzug OFFENBACH“ soll an geeigneter Stelle im Stadtgebiet auf Kosten des Vorhabenträgers neu installiert werden.

Das neu entstehende Gebäude bietet vielfältige Nutzungen an. In den Sockelgeschossen (Erdgeschoss und 1. Obergeschoss) befinden sich die Gewerbeeinheiten mit einer großzügigen Ladenfassade zur Berliner Straße. Einzelhandel wird hierbei nur im Erdgeschoss des Gebäudes zugelassen. Zur Ziegelstraße im Norden sind Büroeinheiten sowie Zimmer eines Beherbergungsbetriebs (z.B. Boardinghouse) vorgesehen.

Insgesamt werden 105 Einheiten, hiervon 63 Wohneinheiten und 42 kleinere Einheiten für z.B. Boardinghouse, geschaffen. Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss und der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ wird im Sinne der Inklusion ein Anteil an barrierefreien Wohnungen geplant. Von den Wohneinheiten werden 35% barrierefrei nach DIN 18040-2 und 5% rollstuhlgerecht nach DIN 18040-2 -R geplant.

Die barrierefreien Wohnungen werden in dem Gebäude verteilt angeordnet. Die gesetzlichen Vorgaben im Hinblick auf barrierefreie Wohnungen (§ 54 HBO „Barrierefreies Bauen“) werden eingehalten.

Gemäß der „Wohnungspolitische Leitlinien 2011“ und der „Ersten Fortschreibung der Bedarfssplanungs für ältere Menschen in Offenbach am Main“, 2017 ist die Sicherung der Wohnraumversorgung einkommensschwacher und älterer Haushalte eine zentrale Aufgabe der kommunalen Wohnungspolitik. Um jedoch flexibel auf die Nachfrage des Wohnungsmarktes reagieren zu können und keine starren Vorgaben zu treffen, wird auf eine entsprechende Festsetzung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet. Es ist Zielsetzung des Bebauungsplans, im Plangebiet ein Angebot für unterschiedliche Nachfragen anbieten zu können.

Gemäß den im Aufstellungsbeschluss formulierten Zielen sind bei diesem Vorhaben die entsprechend der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ und der „Wohnungspolitischen Leitlinien in Offenbach“ festgelegten geförderten Wohnungen explizit nicht vorgesehen.

Adressbildung

Zur Schaffung städtebaulicher Qualitäten werden an jeder umgebenden Straße Zugänge in das Gebäude geschaffen. Zur Berliner Straße entstehen qualitätsvolle Ladenfassaden für flexibel teilbare Gewerbeeinheiten und Zugänge zu den Wohneinheiten in den Obergeschossen. Die Büroeinheiten werden über die Ziegelstraße erschlossen.

Am zentralen Platz in Verlängerung der Sandgasse orientieren sich Eingänge der Gewerbeeinheiten bzw. für Gastronomie. Es wird beabsichtigt, das Angebot um gastronomische Nutzung zur Belebung des öffentlichen Platzes zu erweitern.

10 ERSCHLIESSUNG

Motorisierter Individualverkehr

Das Gebiet wird über die bestehenden Straßen Berliner Straße, Ziegelstraße und Schloßstraße erschlossen.

Anlieferung

Die erforderliche Anlieferung der Gewerbeeinheiten erfolgt ausschließlich von der Ziegelstraße. Der Vorhabenträger hat hierzu ein Anlieferungskonzept erarbeitet. Maßgebliche Punkte dieses Konzepts sind: Ein begrenzter Anlieferungsbereich auf dem südlichen Bürgersteig der Ziegelstraße, Begrenzung der Lieferfahrzeuge auf ein Gewicht von 3,5 t sowie geregelte, zeitlich begrenzte Lieferzeiten. Die Regelung hierzu erfolgt im Durchführungsvertrag.

Ruhender Verkehr

Der ruhende Verkehr wird, wie heute bereits im Bestand, im zu erhaltenden Teil des Parkhauses im östlichen Baufeld, also außerhalb des Plangebiets untergebracht. Die baurechtlich erforderlichen Stellplätze werden hierzu im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens durch Baulast in dem verbleibenden Teil des Parkhauses abgesichert.

Im Vergleich zum heutigen Bestand an Parkplätzen im Gesamtgebiet entstehen zukünftig weniger Stellplätze.

Das bisher im Bestandsparkhaus vorhandene Angebot an öffentlichen PKW-Stellplätzen mit 750 Stellplätzen wird reduziert.

Zukünftig sollen in dem sanierten Teil des Parkhauses 365 PKW-Stellplätze erhalten bleiben. Entsprechend der bereits vorhandenen Baulast bzgl. öffentlicher Stellplätze zugunsten des City-Towers bleiben von diesen 365 PKW-Stellplätzen im Parkhaus zukünftig mindestens 191 öffentlich nutzbare Einstellplätze erhalten. Die Differenz, von ca. 174 Stellplätze, wird für

den erforderlichen Stellplatznachweis der Neubauten in den beiden Baufeldern West und Ost benötigt.

Gemäß der Stellplatzsatzung müssen bei Vorhaben ab einem regulären Stellplatzbedarf von 20 Einstellplätzen mindestens 25% der Einstellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektro-Fahrzeugen versehen werden. Dieser Nachweis ist in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Elektromobilitäts-Station

Durch die neue Planung müssen die vorhandenen PKW-Stellplätze für Elektromobilität und die Pedelecboxen verlagert werden.

Von der NiO (Nahverkehr in Offenbach GmbH) wurden alternativ verfügbare Flächen rund um den Marktplatz daraufhin geprüft, ob dort die Elektromobilitäts-Station aufgebaut werden könnten.

Regelungen zur Kostentragung werden in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Die Herstellung des neuen Standortes obliegt nicht dem Vorhabenträger.

Rad- und Fußverkehr

Der Anschluss des Fahrradverkehrs an das Plangebiet wird über die umliegenden Erschließungsstraßen ermöglicht. Entlang der Berliner Straße führt zudem ein Fahrradweg. Eine Wegeverbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse ist durch die Freifläche zwischen den geplanten Gebäuden, dem Quartiersplatz, vorgesehen. Damit wird die historische Achse aus dem Stadtgrundriss des 19. Jahrhunderts nachempfunden, um verlorene Wegebeziehungen wiederzugewinnen und ehemalige, kleinteilige Bereiche der Innenstadt besser zugänglich zu machen.

Die Fahrradabstellanlagen werden, gemäß Stellplatzsatzung der Stadt, im Untergeschoss des zu sanierenden Bestandsparkhauses nachgewiesen und sind zudem durch eine Baulast zu sichern. Die Fahrradstellplätze werden über einen Lastenaufzug und eine entsprechende Fahrradrampe erschlossen. In der Fahrradabstell-Anlage werden ca. 650 Fahrradstellplätze errichtet, von denen ca. 430 dem erforderlichen Nachweis für beide Baufelder West und Ost dienen.

ÖPNV

Das Plangebiet ist sehr gut an den lokalen und regionalen öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die nächste Bushaltestelle „Marktplatz“ befindet sich unmittelbar südlich des Plangebiets am Marktplatz. Es verkehren die Stadtbuslinien 101, 103, 104, 105, 106, 108 und 120 sowie die Linien OF-30, 41, 551, X83, n62, n63, n65 und n72.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der S-Bahn-Station Marktplatz. Der Offenbacher Hauptbahnhof liegt in etwa 1 km südlicher Entfernung.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise der Deutschen Bahn AG

Aufgrund der umfangreichen/komplexen Planungen innerhalb des Geltungsbereichs sind sowohl eigentumsrechtliche wie auch baurechtliche Sachverhalte mit der Deutschen Bahn AG abzustimmen und vertraglich zu regeln.

Rechte der Deutschen Bahn AG an fremden Grundstücken

Auf den ehemaligen Flurstücken 887/9 (neu 887/34) (Berliner Straße) und 887/10 (neu 887/25) lastete eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit „Tunnel- und S-Bahnrecht“ zugunsten der DB Netz AG. Die vorstehenden Flurstücksangaben wurden zwischenzeitlich aktualisiert, da durch den Verkauf des Plangebietes an den Vorhabenträger neue, geänderte Flurstücke gebildet und eingetragen wurden. Bezüglich der Belastungen oder Ansprüche der Bahn wurde für die neu gebildeten Flurstücke eine Löschungsbewilligung bei der Deutschen Bahn AG im

August 2020 angefragt. Eine Beantwortung/ Veranlassung wird für frühestens Ende Januar 2021 erwartet.

Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten der Deutschen Bahn AG erfolgen.

Abstimmung bei Baumaßnahmen

Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke/Im Einflussbereich von Bahnanlagen müssen mit der DB Station & Service AG und der DB Netz AG abgestimmt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein privates Bauvorhaben nur genehmigt werden kann, wenn es neben den Vorschriften des allgemeinen (Landes-)Baurechts auch sonstige öffentliche Vorschriften (z.B. solche des Eisenbahnrechts) einhält und die öffentliche Sicherheit - eben auch die des Eisenbahnverkehrs - nicht gefährdet wird.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der DB Station & Service AG und der DB Netz AG zur Stellungnahme vorzulegen. Eine endgültige Zustimmung zum Vorhaben kann erst nach Vorlage von detaillierten Plänen, die auch die Art der Gründung, den Abstand zur Tunnelröhre etc. darstellen, sowie eines Bodengutachtens gegeben werden. Die DB behält sich weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Bahnanlagen

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Bauvorhabens zum S-Bahntunnel mit der Station „Offenbach Marktplatz“ sind Sicherheitsabstände zu Bauwerken (Abdichtung, Spritzbetonschicht, Grundwasserdüker o. ä. gelten als Teil des Bauwerkes) von mindestens 1,50 m in jede Richtung einzuhalten.

Es dürfen weder seitliche Verschiebungen, Verdrehungen noch Beschädigungen an Abdichtungen und Fugenkonstruktionen des S-Bahnbauwerkes eintreten. Mögliche Setzungen bzw. Hebungen des S-Bahnbauwerkes durch die Baumaßnahme sind auszuschließen. Die Standicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen sind stets zu gewährleisten.

Beweissicherungsverfahren

Durch die Ausführung der vorgenannten Baumaßnahmen werden vorhandene Anlagen der DB Netz AG und der DB Station & Service AG tangiert. Zur Sicherung der Bahnanlagen muss ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden. Diese Unterlagen werden Bestandteil des Baudurchführungsvertrages. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Zur Kontrolle der Auswirkung ist eine messtechnische Überwachung des Tunnels und der Station durchzuführen, um die Bewegungen in Längs-, Quer- und Vertikalrichtung zu erfassen. Das Messprogramm ist durch einen vom Eisenbahnbundesamt (EBA) zugelassenen Sachverständigen zu erstellen. Dazu gehört auch ein Alarm- und Handlungsplan für besondere Vorfälle. Die Kontrollmessungen sind in einem Bereich durchzuführen, der mindestens einen Block außerhalb des Baufeldes (in beide Richtungen) umfasst und bis 2 Jahre nach Fertigstellung fortzuführen ist bzw. bis keine Bewegungen mehr festzustellen sind. Die Bewegungen dürfen keinen Einfluss auf die Dichtigkeit bzw. Konstruktion des Bauwerks haben und sind auf einen Maximalwert von 2 cm (+/-) absolut begrenzt. Die Abstimmung und Freigabe erfolgt mit dem Bahnhofsmanagement der DB Station & Service AG als Betreiber der Station sowie mit der DB Netz AG.

Setzungen auch im Millimeterbereich sind im Bereich der Gleisanlagen unzulässig. Durch die Maßnahmen entstehende Gleislagefehler sind auf Kosten des Verursachers maschinell zu beseitigen.

Zugang zur S-Bahn-Station Marktplatz

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A liegt ein Zugang zur S-Bahn-Station Marktplatz. Dieser Zugang wird freiliegend unterhalb des Gebäudes erhalten.

Der Zugang zur S-Bahnstation wird gemäß der Planung als Passage ausgebaut und dem entsprechend überbaut. Die beiden Gebäudekörper, der S-Bahnhof mit seinem Ausgang sowie der Neubau, werden bauseits entkoppelt errichtet. In den S-Bahnhof einschließlich seinem Treppenausgang wird nicht eingegriffen. Die notwendigen Klärungen sind vom Vorhabenträger direkt mit der DB Station & Service AG vorzunehmen.

Der Anschluss des Bauvorhabens an die S-Bahn-Station muss beweglich sein, um Setzungen aufzunehmen sowie dauerhaft wasserdicht sein. Es sind darüber hinaus Vorkehrungen zu treffen damit kein Oberflächenwasser über die in das neue Gebäude integrierte Treppen in die Station gelangt.

Die Anlagen der DB Station & Service AG wie Bahnsteige, Parkplätze, Fahrradständer, Fahrkartenautomaten, Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen, Zugzielanzeiger, Zugänge und Zufahrten, behindertengerechte Zugänge und Zufahrten sowie weitere Einrichtungen für Kunden der Deutschen Bahn dürfen durch die künftige Flächennutzung nicht beeinträchtigt werden.

Die Zugänge zu den Bahnsteigen und Serviceeinrichtungen für Reisende dürfen durch die geplante Maßnahme nicht behindert werden und müssen jederzeit gefahrlos gewährleistet sein. Das Betriebs- und Brandschutzkonzept der Verkehrsstation darf durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Die Zugänglichkeit während der Bauarbeiten und die Abschließbarkeit nach Fertigstellung sind sicher zu stellen. Auch während der Bauarbeiten ist die Entfluchtung zu gewährleisten, ggf. sind mit dem Brandschutzkonzeptersteller Kompensationsmaßnahmen fest zu legen.

Allgemeine Auflagen und Hinweise

Änderung von Bahnanlagen / Beteiligungs- und Zustimmungserfordernis Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Hat die Baumaßnahme Auswirkungen auf die Gesamtsicherheit der Anlage (Stand- und Brandsicherheit), so ist in jedem Fall die Genehmigung des EBA (§ 4 AEG) einzuholen (siehe auch EBA-Verfügung vom 17.09.2008, VMS-Nr. 256035). Die Beteiligung des EBA ist im weiteren Verfahren zu klären.

Baudurchführungsvereinbarung

Vor Beginn von Bauarbeiten ist mit der DB Netz AG eine Baudurchführungsvereinbarung abzuschließen, damit der Betrieb oder die Anlagen der DB Netz AG und der DB Station & Service AG während der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

Beachtung Druckbereich von Eisenbahnverkehrslasten

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Dieser muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein. Es ist nachzuweisen, dass durch das geplante Bauvorhaben die Bahnbetriebsanlagen nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigt werden.

Vorhandene Kabel und Leitungen / Sicherung von Bahnanlagen und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich wurde seitens der DB AG nicht durchgeführt. Sollte dies gewünscht werden, so ist rechtzeitig ca. 6 Wochen vor Baubeginn eine entsprechende Anfrage an DB Immobilien zu richten.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Kosten

Alle durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen entstehenden Kosten und Aufwendungen der Deutschen Bahn AG und der Genehmigungsbehörde gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgern.

Haftungspflicht des Vorhabenträgers

Für Schäden, die der Deutsche Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Vorhabenträger / Bauherr verschuldensunabhängig für alle Schäden am Tunnelbauwerk / S-Bahn-Station sowie aller betrieblichen Ausfälle und damit verbundene Aufwendung jedweder Art. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf das DB-Gelände ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

11 VERKEHRLICHER NACHWEIS

Zum Nachweis der Funktionsfähigkeit umliegender Verkehrsanlagen liegt eine Verkehrsplanerische Bewertung vor (Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, Juli 2020):

„Ziel der Untersuchung ist der Nachweis der gesicherten Erschließung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch Abschätzung der zu erwartenden Verkehrsmengen und Bewertung von deren Auswirkungen auf die relevanten Knotenpunkte. Maßgeblicher Aspekt dabei ist es, die prognostizierten Verkehrsmengen in Bezug zu setzen zum heutigen Bestand, der zugunsten der geplanten Maßnahme aufgegeben werden wird.“ (Freudl Juli 2020 Seite 1/ 2)

Zusammenfassung der wesentlichen Rahmenbedingungen des Verkehrsgutachtens

„Kapitel 2.2 Verkehrsbelastungen

Um die verkehrliche Situation beurteilen zu können, sind aktuelle Verkehrsdaten notwendig. Diese liegen durch Grundlagen der Stadtverwaltung Offenbach (Knotenpunkte K 1 und K 2) und vom Maßnahmenträger veranlasste Verkehrszählungen (ein- und ausfahrender Verkehr Parkhaus Ziegelstraße) vor.“ (Freudl Juli 2020 Seite 4)

„Kapitel 2.3 Vorabschätzung verkehrliche Leistungsfähigkeit

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der genannten Knotenpunkte liegt nach Auskunft der Stadtverwaltung im Bestand im Grenzbereich, zeitweilig darüber; sie ist nicht zu jeder Zeit für alle Ströme gegeben. Ursache hierfür ist die Koordinierung der städtischen Knotenpunkte

und die dadurch nicht optimal „einstellbare“ Situation am Einzelknoten – dies ist für zentrale innerstädtische Knotenpunkte häufig unvermeidbar, insbesondere im RheinMain-Gebiet. Gleichwohl besteht aus der Bestandssituation heraus Handlungsbedarf. Jedoch würde eine Ertüchtigung Mehrverkehr hervorrufen, der aufgrund fehlender Leistungsfähigkeit derzeit andere Routen wählt; in ausgelasteten städtischen Netzen stellt sich stets ein Gleichgewicht ein.

Kapitel 3. Verkehrserzeugung – Verkehrsprognose

Zur Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen des Planvorhabens auf das umgebende Straßennetz (Berliner Straße, Großer Biergrund, Ziegelstraße) sowie auf die entsprechenden Knotenpunkte wird der zukünftige Kfz-Neuverkehr (Zu- und Abfluss) für die Vor- und für die Nachmittagsspitze in Stärke und Richtung abgeschätzt. Zusätzlich ist in diesem Zusammenhang die allgemeine, von der geplanten Maßnahme unabhängige Situation zu prognostizieren. Der vorliegenden Untersuchung wird der Prognosehorizont 2030 zugrunde gelegt.

Die Abschätzung der zu erwartenden Verkehre erfolgt auf Grundlage des Planungskonzepts des Maßnahmenträgers und der hierzu relevanten Fachliteratur 3. Damit ist eine Abschätzung der zu erwartenden Verkehrssituation möglich. In Abhängigkeit von der Branche der Nutzung werden ebenda Kennwerte vorgegeben, mit denen sich über die Bruttogeschoss- und/oder Verkaufsfläche die Anzahl der Bewohner, der Kunden und/ oder der Beschäftigten abschätzen und daraus der entsprechend induzierte Verkehr ermitteln lässt.

Die Wirkungen des öffentlichen Parkhauses, welches bereits im Bestand vorhanden ist und weiterhin zur Verfügung steht, bleiben unberücksichtigt; sie würden sich für die Maßnahme positiv auswirken, da im Planungszustand gegenüber dem Bestand nur rund die Hälfte der ca. 750 Stellplätze vorhanden sein wird.“ (Freudl Juli 2020 Seite 4-5)

Die Ausfahrt wird ebenfalls die des Bestandsparkhauses bleiben. Die Gesamtstellplatzanzahl im Parkhaus wird von heute ca.750 Stellplätzen auf zukünftig 365 Stellplätze reduziert, davon 191 öffentlich zugängige.

„Kapitel 4.1 Verkehrsplanerische Einschätzung

Das in Rede stehende Vorhaben in der Stadt Offenbach wird Neu-Verkehrsmengen von rund 1.880 Kfz/24h hervorrufen. Dabei ist berücksichtigt, dass aufgrund der integrierten Lage im Stadtzentrum einerseits relativ hohe Anteile an nicht-motorisierten Fahrten bei Bewohnern, Kunden und Beschäftigten erwartet werden dürfen und dass andererseits Effekte greifen werden, die die erwartbare Fahrtenanzahl real reduzieren werden (Mitnahme-, Verbund- und Konkurrenzeffekt). Dem durch das Objekt induzierten Neuverkehr steht ein nicht quantifizierter Wegfall von Fahrten entgegen, die im Bestand auf die Fläche gerichtet sind.

Es ist festzustellen, dass der für das Vorhaben ermittelte Neuverkehr an den Knotenpunkten K 1 und K 2 (Berliner Straße mit Schlossstraße bzw. Großer Biergrund) verkehrliche Mehrbelastungen von drei bis neun Prozent hervorrufen wird; der höhere Zuwachs entfällt mit insgesamt 205 Kfz/h (Ziel- und Quellverkehr gemäß Tabelle 6) auf die nachmittägliche Spitzenstunde und verteilt sich auf die beiden genannten Knotenpunkte. Die so ermittelte Mehrbelastung liegt im Grenzbereich der Möglichkeiten und Genauigkeiten von Prognosen, also auch von Verkehrsprognosen; Schwankungen (tageszeitlich, wöchentlich und/oder jahreszeitlich bedingt), die bereits bei Verkehrszählungen an zwei verschiedenen Stichtagen eintreten können, werden üblicherweise bis zehn Prozent akzeptiert – mithin deutlich mehr, als hier ermittelt worden ist (s.o.). Des Weiteren ist darauf zu verweisen, dass der allgemeine, vom Maßnahmenträger nicht beeinflussbare Verkehrszuwachs etwa die Größenordnung des hier hergeleiteten spezifischen Zuwachses erreichen kann.“

Kapitel 4.2 Bewertung der Leistungsfähigkeit

Für die beiden signalgesteuerten Knotenpunkte der Berliner Straße mit der Schloßstraße (K 1) bzw. mit der Straße Großer Biergrund (K 2) zeigt der Alltag, dass die Leistungsfähigkeit

mit den Bestandszahlen (Verkehrsbelastungen gemäß Kapitel 2 ca. 1.100 bis 1.800 Kfz/h) abgewickelt werden kann – auch wenn die Knotenpunkte rechnerisch teilweise überlastet sind; diese Situation stellt einen in Ballungsräumen üblichen Zustand dar. Insbesondere der Knoten K 1 (Prognosebelastung ca. 1.540 Kfz/h vormittags bzw. 1.850 Kfz/h nachmittags) stellt einen Leistungsfähigkeitsengpass dar – dieser ist durch die häufigen Bus-Anforderungen sowie durch den relativ starken Fußgängerverkehr zu begründen. Der in Kapitel 3 ausgewiesene Zuwachs ist nicht ursächlich für die geringe Verkehrsqualität. Würde der höher belastete Knoten K 1 als Einzelknoten bewertet, nicht eingebunden in die städtische Koordination, so könnte eine Verkehrsqualitätsstufe B erzielt werden; gleiches gilt für den Planfall.

Die Stadtverwaltung Offenbach betreibt derzeit Planungen zur Verbesserung der verkehrlichen Gesamtsituation. Diese Maßnahmen werden durch verkehrsplanerische Untersuchungen begleitet. In Vorbereitung der ersten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 650 zu Beginn des Jahres 2019 war bereits eine verkehrsplanerische Bewertung erarbeitet worden – diese hatte unter den gegebenen Randbedingungen einen Neuverkehr von ca. 2.350 Kfz/24h prognostiziert (mithin also das Doppelte des aktuellen Ergebnisses). Zur Einschätzung der verkehrlichen Wirkungen der Mehrbelastungen waren diese „damals“ in das gesamtstädtische Projekt eingespeist worden und entsprechende HBS-Nachweise für den Knotenpunkt Berliner Straße/Marktplatz/Schloßstraße geführt worden, indem die Bestandssituation den Mehrbelastungen durch die Maßnahme gegenübergestellt worden war. Es war dabei festgestellt worden, dass der Knotenpunkt bereits im Bestand jeweils seine Kapazitätsgrenze erreicht oder überschreitet (Morgenspitze Qualitätsstufe F, Abendspitze Qualitätsstufe E). Durch geringfügige Eingriffe in die Signalprogramme (u.a. Modifizierung der Umlaufzeiten) konnten für die Prognosebelastungen ähnliche Qualitätsstufen errechnet werden (Qualitätsstufe E in der Morgen- und in der Abendspitze). Durch die projektierte voll-verkehrsabhängige Lichtsignalsteuerung sind Potentiale in der Leistungsfähigkeit im Bereich von bis zu zehn Prozent zu erwarten – mithin mehr, als die Prognose ergeben hat.

Aufgrund der nun vorliegenden deutlich niedrigeren Neuverkehre ist davon auszugehen, dass sich die Leistungsfähigkeit gegenüber dem Bestand kaum nachweisbar verändern wird.

Kapitel 4.3 Verkehrliche Empfehlung

Die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 650A vorgesehene Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses ist aus verkehrlicher Sicht realisierbar. Die induzierten Verkehrsmengen erscheinen für ein städtisches Straßen- bzw. Verkehrsnetz üblich. Die mit den neuen Nutzungen verbundenen induzierten Verkehrsströme können in der Berliner Straße abgewickelt werden, ohne dass sich die verkehrliche Situation gegenüber dem Bestand maßgeblich verändert. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund von Verlagerungen kaum spürbare Wirkungen im umgebenden Netz einstellen werden. “ (Freudl Juli 2020 Seite 24 - 26)

„Kapitel 3.12 Stellplatzzahl

Würde die Stellplatzsatzung der Stadt Offenbach auf das in Rede stehende Objekt undifferenziert angewendet werden, müssten zweifellos mehr Stellplätze hergestellt werden, als de facto erforderlich sind. Nach Satzung ist wie folgt zu verfahren:

Baufeld West

Freies Wohnen: 0,5 STP/WOE à 63 WOE = 32 Stellplätze

Temporäres Wohnen: 0,25 STP/WOE à 42 WOE = 11 Stellplätze

Büro- + Verwaltungsgebäude: 1,0 STP/120 m² NF à 2.224 m² = 19 Stellplätze

Verkaufsstätten unterhalb Großflächigkeit: 1,0 STP/60 m² NF à 1.752 m² = 29 Stellplätze

Schank- + Speisewirtschaft, ...: 1,0 STP/60 m² NF à 277 m² = 5 Stellplätze

Kindergärten, -tagesstätten...: 1,0 STP/200 m² NF à 814 m² = 4 Stellplätze
Künstleratelier: 1,0 STP/100 m² NF à 212 m² = 2 Stellplätze
Summe: 102 Stellplätze

Baufeld Ost

Freies Wohnen: 0,5 STP/WOE à 99 WOE = 50 Stellplätze
Beherbergungsbetrieb: 0,25 STP/WOE à 13 WOE = 3 Stellplätze
Büro- + Verwaltungsgebäude: 1,0 STP/120 m² NF à 735 m² = 6 Stellplätze
Verkaufsstätten: 1,0 STP/60 m² NF à 620 m² = 10 Stellplätze
Summe: 69 Stellplätze

Das temporäre Wohnen bezieht sich im Gutachten auf die Zimmer der Beherbergungsbetrieb.

Im Kapitel 3.5.1 werden Effekte erläutert, die sich auf die Verkehrserzeugung reduzierend auswirken – dies sind der Verbund- und der Konkurrenzeffekt; ersterem werden dort 25 Prozent Minderung, zweitgenanntem 15 Prozent zugeordnet. Diese Einflüsse können auch bei der Festlegung der Stellplatzzahl berücksichtigt werden. Zutreffend sind sie mindestens für die Verkaufsstätten; ergänzend könnten sie (ggf. in reduzierter Form) auch auf gastronomische Betriebe (Cafés. o.ä.) angewendet werden. Um bei dieser Abschätzung jedoch einen gewissen „Puffer“ zu behalten, werden diese Effekte nicht in Gänze angewendet: die Berücksichtigung der gastronomischen Betriebe unterbleibt komplett, Verbund- und Konkurrenzeffekt werden nur mit einem zehnzehnteligen Abschlag berücksichtigt. So lässt sich die Zahl der tatsächlich benötigten Stellplätze wie folgt abschätzen:

$$32 + 11 + 19 + (29 * 0,75 * 0,85 / 0,9) + 5 + 4 + 2 = \mathbf{94 \text{ Stellplätze}}$$

Mithin ist für das Objekt eine Stellplatzzahl von mindestens 94 herzustellen – unter Berücksichtigung der mindernd wirkenden Verbund- und Konkurrenzeffekte, ohne Einbeziehung der gastronomischen Betriebe. Aufgrund der aktuellen Architektur lassen sich auf den dem Parken zugeordneten Flächen rund 170 Stellplätze realisieren, die der Maßnahmenträger daher auch umzusetzen anstrebt.

(Anmerkung: damit wären auch die nachrichtlich erwähnten 69 Stellplätze des Baufeldes Ost abgedeckt!)

*Für die Anwendung der Stellplatzsatzung auf die in Rede stehenden Flächen lässt sich der zugrunde zu legende Stellplatzschlüssel für Verkaufsstätten gemäß voranstehender Abschätzung wie folgt angeben ($0,75 * 0,85 / 0,9 = 0,71$):*

Verkaufsstätten: 0,71 STP/60 m² NF à 2.451 m² = 29 Stellplätze“

(Freudl Juli 2020 Seite 23/24)

„Kapitel 3.10 Erschließung [und Andienung]“

Für die Anbindung der geplanten Nutzungen wird gemäß Bauungskonzept davon ausgegangen, dass die bestehende Parkhausanbindung im östlichen Bereich der Ziegelstraße mit Zu- und Ausfahrt erhalten bleibt. Die Andienung durch Schwerverkehr (Ver- und Entsorgung, Warenanlieferung, ...) erfolgt von/nach Osten über die Ziegelstraße von/zu Großer Biergrund. Für die eher nachgeordneten gewerblichen Nutzungen des Baufeldes West (kleinere Läden, Gastronomie) sollen die Andienungsfahrten – nach einschlägigen Erfahrungen des Maßnahmenträgers sind dies kleinere Lieferfahrzeuge, keine Lkw – über die Relation Schlossstraße – Ziegelstraße geführt werden; dafür wird im westlichen Abschnitt der Ziegelstraße eine temporäre Ladezone eingerichtet. In der Konkretisierungsphase des Projekts sind Zeitfenster für die Anlieferung festzulegen, die im Wesentlichen auf Zeiten relativ schwacher Fußgängerströme

gelegt werden können (Abstimmung mit der Ordnungsbehörde der Stadt Offenbach). Entsprechende Vereinbarungen werden in die Mietverträge der Nutzer aufgenommen.

Die Lieferfahrzeuge sollen ausnahmslos im Bereich des Gehweges, jenseits der Kfz-Fahrbahn, halten; gemäß aktuellem Planungsstand verbleibt dann stets eine Durchgangsbreite auf dem Gehweg von im Minimum 1,95 m; die Kfz-Fahrbahn wird bei Liefervorgängen nicht beansprucht. Wenn keine Liefervorgänge stattfinden (was der Regelfall ist), steht die gesamte Gehwegbreite von mindestens 4,0 m zur Verfügung Die Oberflächengestaltung ist so vorzusehen, dass die Funktion der Ladezone optisch erkennbar ist. Die Gehwegkante sollte als Rundbord ausgebildet werden, eine Ausgestaltung als „Haltebucht“ ist nicht zielführend und unterbleibt daher.

12 VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung ist sichergestellt. Sie erfolgt grundsätzlich über die bestehenden öffentlichen Versorgungsnetze.

Die ENO (Energienetze Offenbach GmbH) hat zu den vorhandenen Netzen folgende Hinweise gegeben:

Stromversorgung

Im Planbereich des Baugebietes befinden sich Nieder-, Mittel- und Steuerkabel. Die Kabeltrassen verlaufen alle im Gehwegbereich.

Die Bestandstrasse im „Großer Biergrund“ zwischen Berliner Straße und Ziegelstraße besteht aus 1 Mittelspannungskabel, 1 Niederspannungskabel und 1 Steuerkabel.

Die Bestandstrasse im Areal zwischen Schloßstraße, Ziegelstraße und Berliner Straße (im jetzt noch unbebauten Bereich) besteht aus 5 Mittelspannungs-, 13 Niederspannungs- und 3 Steuerkabel. Vor dem Abriss der Bestandsimmobilie müssen diese Kabel umgelegt werden.

Die Kosten für die Umlegung sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Transformatorstation

Die Versorgung des neuen Bauvorhabens mit Strom kann grundsätzlich aus der vorhandenen Transformatorstation 25/0259 aus der Ziegelstraße erfolgen.

Die EVO/ENO hat das Grundstück an den Vorhabenträger verkauft, damit die Integration in das Vorhaben ermöglicht wird. Der neue Standort ist unmittelbar neben der alten Station im Keller des Neubaus zu platzieren. Die Zugänglichkeit bei Bau und Wartung wird sichergestellt.

Die Kosten für die Errichtung der Räumlichkeiten sowie die Einbringschächte für die Schaltanlagen und Transformatoren sowie alle Neu- und Umlegungen von Kabeln gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Straßenbeleuchtung

Grundsätzlich sind Anlagen, die sich im näheren bzw. unmittelbaren Umfeld zum Baufeld befinden, zu schützen. Die Art der Schutzausführung ist mit der ENO, Abteilung Straßenbeleuchtung, abzustimmen. Zur Störungsbeseitigung sind entsprechende Zugänge in der Schutzkonstruktion vorzusehen. Die Kosten für die Umlegung sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Telekommunikation

Die Bestandstrasse entlang der Berliner Straße zwischen Großer Biergrund und Schloßstraße muss gegebenenfalls vor dem Bau des neuen Gebäudes in den vorgelagerten Radweg umgelegt werden. Diese Maßnahme ist im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen und ggf. sicher zu stellen. Die Kosten für die Umlegung sind durch den Vorhabenträger zu tragen.

Gasversorgung

Die Gasversorgung kann grundsätzlich aus den vorhandenen Versorgungsanlagen der EVO aus der Berliner Straße erfolgen. Dimensionierung und Art der Anschlussleitung werden noch aus den Anschlussleistungen festgelegt. Eine Abstimmung erfolgt mit dem Vorhabenträger.

Allgemeine Hinweise

Sofern beim Abriss und/oder Neubau Kosten für Kabelsicherungs- bzw. Kabelumlegungsarbeiten oder allgemeinen Schutzmaßnahmen der Versorgungseinrichtungen entstehen, sind diese vom Veranlasser zu tragen. Beschädigungen sind unverzüglich der EVO zu übermitteln. Über notwendige Abschaltungen ist frühzeitig (1 Woche) der Netzbetrieb zu informieren.

Nach DIN 18290 sollten Pflanzstandorte von Bäume und Leitungstrassen einen Abstand von mindestens 2,5 m haben. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind geeignete Schutzmaßnahmen (Wurzelschutzplatten) zum Schutz der Stromleitungen vorzusehen. Weiterhin sollten an diesen Stellen keine tiefwurzelnden Bäume, sondern flachwurzelnde Gehölze gepflanzt werden.

13 DENKMALSCHUTZ

Nördlich des Plangebietes steht das Gebäude Ziegelstraße 2 (Flurstück 672/3) unter Denkmalschutz. Aufgrund der Nähe dieses Kulturdenkmals ist ein Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) (Umgebungsschutz) zu prüfen.

Im Bereich des Plangebiets und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich Bodendenkmäler (Vorgängerbebauung des mittelalterlich-neuzeitlichen Stadtkerns).

Im Vorfeld des Abrisses ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG, durch einen sachverständigen Archäologen durchzuführen.

Die Untersuchung fungiert als Grundlage für die Entscheidung über die Zerstörung des Bodendenkmals und einer Entscheidung über deren Kompensation. Durch das Vorhaben wird die Zerstörung der im Plangebiet vorhandenen Bodendenkmäler erfolgen. Im Rahmen dessen ist als Verringerungs- und Kompensationsmaßnahme eine fachgerechte Ausgrabung einschließlich der Bergung von Funden und der Dokumentation der Befunde vorzunehmen.

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste bekannt werden, so ist dies Hessen Archäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalrechtlich Genehmigung nach § 18 HDSchG erforderlich werden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

14 EINZELHANDEL

Für Einzelhandels- und Gastronomienutzungen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 650A insgesamt rund 807 m² Bruttogeschossfläche (BGF) im Erdgeschoss (EG) vorgesehen. Nach überschlägiger Schätzung ergibt sich hieraus ca. 700 m² Verkaufsfläche (VK). Die Einzelhandelsnutzungen bleiben also einzeln und kumuliert unter der Großflächigkeitsschwelle. Von diesen Handelsflächen gehen keine raumbedeutsamen Wirkungen auf das Nahgefüge der Stadt Offenbach wie auch auf eine Raumwirksamkeit über die Offenbacher Innenstadt mehr aus.

Ergänzend hierzu sollen im 1. OG Gewerbenutzungen sowie Anlagen für sportliche, soziale oder gesundheitliche Zwecke entstehen (z.B. Arztpraxis, Physiotherapiepraxis, Tagespflegeeinrichtung). Einzelhandelsnutzungen sind im 1. OG ausgeschlossen.

Es liegt eine „Verträglichkeitsprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A, Berliner Straße 43-47 in Offenbach am Main“ von GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg vom 02.03.2020 vor.

„Kapitel III. Auswirkungsanalyse für die Einzelhandelsnutzungen im Bereich des VEP Nr. 650A

Angesichts der Flächengrößen der geplanten 4 Ladenlokale im Bereich des VEP Nr. 650A – im Höchstfall 340 m² BGF, ansonsten unter 200 m² VK – ist hier kein üblicher Filialist mit Fachmarktkonzept zu erwarten. Praktisch alle derzeit in Deutschland expandierenden Fachmärkte für Drogeriewaren, Textilien, Schuhe und Haushaltswaren agieren auf Verkaufsflächen zwischen 350 und 750 m² VK20, sodass diese typischen Fachmarkt-Filialisten für die am Vorhabenstandort konzipierten Ladenflächen nicht in Betracht kommen.

Denkbar sind hingegen Fachgeschäfte (filialisiert oder inhaberbetrieben) aus den Branchen Getränke/ Genussmittel (z. B. Wein, Essig & Öle, Schokolade / Confitserie), Parfümerie, Blumen, Mode / Wäsche, Schuhe, Telekommunikation / PC-Games, Dekoartikel / Einrichtung, Optik / Hörgeräteakustik oder Uhren / Schmuck. Insofern kann die Planung dazu beitragen, dass mehr Vielfalt in der Offenbacher City entsteht, insbesondere durch individuelle Anbieter. [...]

Da sich der Vorhabenstandort gemäß dem Regionalplan / Regionalen Flächennutzungsplan und dem Nahversorgungskonzept der Stadt Offenbach im Bereich im zentralen Versorgungsbereich der Innenstadt befindet, ist davon auszugehen, dass zusätzliche Einzelhandelsnutzungen an dieser Stelle zur Ergänzung der örtlichen Versorgungsstruktur grundsätzlich erwünscht sind.

Bei einer Brutto-Grundfläche von insgesamt 807 m² für die 4 Ladenlokale im Bereich des VEP Nr. 650A ist von einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 700 m² auszugehen. Die Einzelhandelsnutzungen bleiben also einzeln und kumuliert unterhalb der Großflächigkeitsschwelle.

Aufgrund der zentralen Lage des Vorhabenstandorts in der Offenbacher Innenstadt und seiner sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, ist nicht zu erwarten, dass sich der regelmäßige Kundenkreis der Einzelhandelsnutzungen in der geplanten Immobilie an der Berliner Straße 43 – 47 allein auf das Nahumfeld beschränkt. Auch andere Einkaufsstätten oder Dienstleister im Nahumfeld (z. B. Sparkasse, Stadthaus, Ärzte), die ÖPNV-Haltestellen, die umliegenden Schulen, die HfG und die am Standort Berliner Straße 43 – 47 geplante Kita werden Kundenzuführungseffekte aus dem gesamten Offenbacher Stadtgebiet bewirken. Je nach Angebotskonzept ist auch mit Streukunden aus dem regionalen Umfeld zu rechnen (z. B. den Nachbarstädten Mühlheim am Main, Obertshausen und Heusenstamm).

Durch die Neuansiedlung von Anbietern des kurzfristigen Bedarfs am Vorhabenstandort (z. B. Bäckerei, Metzgerei, weitere Geschäfte für Nahrungs- und Genussmittel) kann die Nahversorgungssituation für die Wohnbevölkerung im fußläufigen Umkreis verbessert werden. Auch zur Versorgung der geplanten Wohnungen an der Berliner Straße 43 – 47 und der Beschäftigten in den umliegenden Betrieben werden solche Anbieter beitragen, v. a. der geplante Supermarkt [im Bereich VEP Nr. 650B].

Die Umsatzzumlenkungen, die das Planobjekt auslöst, werden nicht nur die Anbieter im fußläufigen Naheinzugsgebiet betreffen, sondern auch andere Einzelhandelsstandorte im Stadtgebiet (z. B. Ringcenter, Lauterborn oder Buchrain) oder in anderen Städten (z. B. Frankfurter Innenstadt, Fachmarktzentren im Umland). Wegen der geringen Verkaufsflächen am Vorha-

benstandort werden allerdings nur geringe Umsatzumlenkungen zu Lasten einzelner Stand- ortlagen eintreten. Je nach letztlich angesiedelter Branche und Angebotskonzept werden die Umverteilungsquoten im gesamtstädtischen Durchschnitt im Höchstfall bei ca. 4 – 5 % liegen (Parfümerie), i. d. R. aber weit darunter (insbesondere Nahrungs- und Genussmittel, Mode, Schuhe). Hierbei wurden die möglichen Zuführungseffekte durch den vorgesehenen Lebens- mittelmarkt im Ostteil der Immobilie bereits berücksichtigt; diese Agglomerationseffekte wer- den allerdings eher gering ausfallen, da der geplante Supermarkt mit max. 915 m² VK kein eigenständiges Profilierungsmerkmal für die Immobilie als Einzelhandelsstandort im Ange- botsgefüge der Offenbacher Innenstadt darstellt.

Auch unter Berücksichtigung etwaiger Wettbewerbsverschärfungen durch weitere Einzelhan- delsnutzungen im bereits fertiggestellten Einkaufszentrum „Rathaus Plaza“ an der Frankfurter Straße sowie im gegenüberliegenden „City Center“ an der Berliner Straße lassen sich aus dem Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen ableiten. Weder das „Rathaus Plaza“ (wel- ches erheblich mehr Mietflächen und größere Ladeneinheiten für den Einzelhandel aufweist als die vorgesehenen vier Einzelhandelsflächen im Gebiet des VEB Nr. 650A) noch der Umbau des „City Centers“ (wo der Einzelhandel nur eine geringe Rolle spielt) werden durch das Vor- haben an der Berliner Straße 43 – 47 gefährdet.

Auch der projektierte Lebensmittelmarkt und der Fahrradladen im Ostteil der Immobilie werden für die möglichen Einzelhandelsnutzungen im Westteil der Immobilie keine wesentlichen Ag- glomerationsvorteile erbringen, welche die bestehende Versorgungsstruktur in der Offenba- cher Innenstadt oder die Planungen im „Rathaus Plaza“ und „City Center“ zum Kippen bringen könnten. So sind die Synergieeffekte zwischen dem Nahversorger und etwaigen kleinflächigen Anbietern für Parfümerie, Mode / Wäsche, Schuhe, Telekommunikation / PC-Games, Dekoar- tikel / Einrichtung, Optik / Hörgeräteakustik oder Uhren / Schmuck als nur gering einzustufen. Für größere Fachmärkte, etwa für Drogeriewaren, Textilien, Schuhe oder Haushaltswaren eigen- sich die klein dimensionierten Ladenflächen im Planobjekt nicht.

Je nach Branche und Angebotskonzept werden sich die Auswirkungen in erster Linie auf be- sonders nahe Anbieter (also v. a. in der Innenstadt) richten. Die Auswirkungen in den jeweili- gen Sortimenten verteilen sich auf eine Vielzahl von Betrieben und Standorten, weshalb evtl. auftretende Umsatzumverteilungswirkungen bei einzelnen Betrieben sehr gering ausfallen werden. Erhebliche negative Auswirkungen bei Fachanbietern im Untersuchungsraum können aus gutachterlicher Sicht jedenfalls ausgeschlossen werden.

Eventuell könnten auch Verlagerungen von Betrieben eintreten, die bisher entweder einen Randlagenstandort belegen oder deren bisherige Geschäftsräume suboptimal sind; in diesem Fall kann durch die Umsiedlung zum Vorhabenstandort ein Verbleib dieses Anbieters in Of- fenbach gewährt werden.

Insgesamt sind aus der möglichen Ansiedlung von 4 Einzelhandelsbetrieben mit zusammen unter 800 m² VK am Standort Berliner Straße 43 – 47 auch unter Berücksichtigung der Agglo- meration mit einem Supermarkt und einem Fahrradladen keine wesentlichen Beeinträchti- gungen der Versorgungsstrukturen in der Stadt Offenbach abzuleiten. Vielmehr eröffnet sich hier- mit die Chance, die Angebotsvielfalt in der Offenbacher City zu stärken und die Nahversorgung für die Bewohner der sehr dicht besiedelten Innenstadt zu verbessern. Zu würdigen ist auch, dass der Planstandort mit allen Verkehrsträgern, insbesondere mit dem ÖPNV, zu Fuß und mit dem Fahrrad, hervorragend erreichbar ist und somit zu einer Reduzierung von Versor- gungseinkäufen per Auto beitragen kann. Erhebliche schädliche Auswirkungen des Vorha- bens auf den Städtebau oder den Angebotsbestand im Zentrum sind nicht zu erwarten. Hierbei ist im besonderen Maße zu berücksichtigen, dass sich der Planstandort innerhalb des zentra- len Versorgungsbereichs des Oberzentrums Offenbach am Main befindet und somit durch das Vorhaben stabilisierende Effekte auf den vorhandenen Anbieterbestand ausgelöst werden.“ (GMA März 2020 Seite 30-32)

15 BODENSCHUTZ

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigen Umfang genutzt werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Neubebauung mit ähnlicher Nutzung auf einer Fläche im Innenbereich.

Durch die Planung wird insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) und dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und eine Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Außerdem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen. Zudem werden mit der fachlichen Entsorgung der durch die ehemaligen Nutzungen vorbelasteten Böden schadstoffhaltige Substanzen aus dem Plangebiet beseitigt.

16 ALTLASTEN

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) werden Altstandorte, Altlasten, schädliche Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle erfasst.

- Altis-Nummer: 413.000.010-003.153, Art der Fläche: „Altstandort“, Status: „Adresse/Lage überprüft (validiert),
- Altis-Nummer: 413.000.010-001.843, Art der Fläche: „Altstandort“, Status: „Fläche nicht bewertet“,
- Altis-Nummer: 413.000.010-003.522, Art der Fläche: „Altstandort“, Status: „Adresse/Lage überprüft (validiert)“ sowie
- Altis-Nummer: 413.000.010-001.842, Art der Fläche: „Altstandort“, Status: „Adresse/Lage überprüft (validiert)“.

Hierzu gibt es zurzeit keine laufenden Verfahren.

Das Plangebiet wird grundsätzlich als eine Altlastenverdachtsfläche eingestuft und entsprechend gekennzeichnet. In das spätere Bauvorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt einzubinden. Mit diesem ist bezüglich des Bodenhaushubs bei den vorhandenen Freiflächen das Verfahren zu klären (z.B. hinsichtlich einer fachgutachterlichen Begleitung zur abfalltechnischen Einstufung.)

Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 zu informieren.

Boden- und Bodenluftuntersuchungen

Das Baugrundstück in der Berliner Straße 43 bis 47 in Offenbach am Main wurde mit Boden- und Bodenluftuntersuchungen umwelttechnisch erkundet. Es liegt eine umwelttechnische Untersuchung (Dr. Hug Geoconsult, Oberursel, 29.11.2017) vor.

Die fünf durchgeführten Sondierungen wurden über die Gesamtfläche verteilt niedergebracht, um einen „Gesamtüberblick“ zu der im Bereich des Betrachtungsgebietes vorliegenden Qualität des Untergrundes zu erhalten (siehe Gutachten).

Für alle erkundeten Bereiche haben die mit den Probenahmen bzw. den Laboruntersuchungen ermittelten Erkenntnisse keine Hinweise auf einen in der Vergangenheit stattgefundenen nutzungsspezifischen Übertritt von Schadstoffen in den Untergrund ergeben.

Im Zuge der Bodenluftuntersuchungen konnten keine nachhaltig erhöhten Gehalte von BTEX-Aromaten und LHKW nachgewiesen werden. Dennoch wurde bereichsweise in den vorhandenen Auffüllungen ein aus gutachterlicher Sicht als leicht erhöht einzustufender Summengehalt der PAK festgestellt, der voraussichtlich auf die in den betreffenden Materialien enthaltenen Schlacken zurückzuführen ist.

Aus dem sich uns darstellenden Gesamtsachverhalt bezüglich der Gefährdungsabschätzung zu den in Kapitel 5.2.1.1 der Untersuchung erläuterten Wirkungspfaden Folgendes festzuhalten:

Bezüglich des Wirkungspfades Boden → Mensch sieht das Gutachten bei einem Fortbestand der derzeitigen Nutzung auch unter Würdigung der stellenweise in den Auffüllmaterialien vorliegenden Beeinträchtigungen keinen akuten Handlungsbedarf. Dies ist vor allem damit zu begründen, dass die potenziell belasteten Auffüllschichten vollständig versiegelt sind und damit ein möglicher Kontakt von Grundstücksnutzern mit den beeinträchtigten Auffüllmaterialien wirksam unterbunden ist. Im Falle einer dauerhaften Entsiegelung der Oberfläche und einem baubedingten Verbleib der beeinträchtigten Materialien sollte jedoch ein Austausch der beaufschlagten Auffüllmaterialien durchgeführt werden, um den "Schutz der Allgemeinheit" in ausreichenden Umfang und dauerhaft zu gewährleisten.

Diese Handlungsempfehlung gilt bei einer Oberflächenentsiegelung auch hinsichtlich des Wirkungspfades Boden → Grundwasser. Gleichwohl die Untersuchung aufgrund des nach aktuellem Kenntnisstand nur punktuellen Charakters der festgestellten Beaufschlagungen nicht davon aus, dass es in der Vergangenheit zu einer nennenswerten Verlagerung von Schadstoffen mit dem Sickerwasser bis in den zusammenhängenden Grundwasserleiter gekommen ist. Diese Aussage ist einerseits damit zu begründen, dass durch die vorhandene Oberflächenversiegelung aus Betonpflastersteinen das Versickern von Niederschlagswasser nahezu vollständig unterbunden wird. Weiterhin sind die in Schlacken enthaltenen PAK erfahrungsgemäß nur schlecht wasserlöslich, wodurch auch bei einem Anstieg des Grundwassers bis in den Tiefenbereich der potenziell beaufschlagten Auffüllungen mit keinen nennenswerten Stoffübertritten/ Auswaschungen der PAK in das Grundwasser zu rechnen ist.

Fazit:

Zusammenfassend ist auf Basis des vorliegenden Kenntnisstands festzuhalten, dass danach für das Untersuchungsgebiet kein Handlungsbedarf für vertiefende Untersuchungen besteht. Im Zuge der Neubebauung der Fläche sind allerdings gewisse Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, um vor allem eine spätere Verwehung und/oder Verschleppung der potenziell belasteten Auffüllmaterialien wirksam zu unterbinden.

17 KAMPFMITTEL

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Mit einer Luftbilddetailauswertung wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Die Punkte wurden koordinatenmäßig erfasst. Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich. Sofern das Gelände nicht sondierfähig sein sollte (wegen oberflächennahen magnetischen Störungen wie Auffüllung, Versiegelung, Versorgungsleitungen) ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese Verdachtspunkte außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstückes befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesem selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger Koordinaten benötigt. Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen-Kampfmittelräumdienst weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

18 IMMISSIONSSCHUTZ

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrsgeräusche, ausgehend von den umgebenen Straßen, belastet. Weiterhin sind Geräuschimmissionen durch die Andienung des Plangebiets und dessen Nachbarschaft zu erwarten. Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets des Frankfurter Flughafens.

Es liegt eine schalltechnische Untersuchung vor (Dr. Gruschka GmbH, Darmstadt, März 2020). Aufgabe der Untersuchung ist die Prognose und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Straßen-, Parkierungs-, Andienungs- und Luftverkehr. Außerdem werden die Grundlagen für die Bemessung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen angegeben.

Die schalltechnische Untersuchung führt zu folgenden Ergebnissen:

„Kapitel 0.1. Gewerbe-/Anlagenlärm

*Durch die vorhabenbedingte Andienung im Tagzeitraum (6 - 22 Uhr) sind im Einwirkungsbe-
reich des Plangebietes die Anforderungen der TA Lärm /7/ an den Schallimmissionsschutz
eingehalten.*

Kapitel 0.2. Verkehrslärm

*Im Tagzeitraum ist durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Orientierungswert der DIN
18005 /1/ für Kerngebiete von tags **65 dB(A)** an den geplanten Gebäuden entlang der Berli-
ner Straße und der Schloßstraße um bis zu ca. 10 dB(A) überschritten, an der Ostfassade
um bis zu ca. 7 dB(A). An den straßenabgewandten Fassaden, auf den Dachterrassen, im
Hof sowie entlang der Ziegelstraße ist der Tag-Orientierungswert eingehalten.*

*Im Nachtzeitraum ist durch die Verkehrslärmeinwirkungen der Orientierungswert "Verkehr"
der DIN 18005 /1/ für Kerngebiete von nachts **55 dB(A)** an den geplanten Gebäuden entlang
der Berliner Straße und der Schloßstraße um bis zu ca. 11 dB(A) überschritten, an der Ost-
fassade um bis zu ca. 9 dB(A). An den straßenabgewandten Fassaden, auf den Dachteras-
sen, im Hof sowie entlang der Ziegelstraße ist der Nacht-Orientierungswert eingehalten.*

Die Verkehrslärmeinwirkungen nehmen tags und nachts zu höheren Geschosslagen hin ab.

Zur Konfliktbewältigung der Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet sind folgende baulichen Schallschutzmaßnahmen vorgesehen:

- *Riegelförmiges Gebäude entlang der Berliner Straße. Hierdurch werden auf den straßenabgewandten Seiten lärmgeschützte Bereiche geschaffen, in denen Außenwohnbereiche angeordnet sind (Terrassen, Hof).*
- *Außenwohnbereiche (Loggien) an Fassaden entlang der Schloßstraße im Westen, der Berliner Straße im Süden sowie an der Ostfassade werden als geschlossene (öffnbare) Wintergärten ausgeführt (Schalldämm-Maß im betriebsfertig eingebauten Zustand $R_w \geq 15$ dB).*
- *Zur Belüftung erforderliche Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume werden da, wo möglich, vorzugsweise an straßenabgewandten Fassaden angeordnet.*

Kapitel 0.3 Fluglärm

Gemäß den Lärmkarten zur Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Flughafen Frankfurt Main, 30 Sept. 2011, liegt das Plangebiet innerhalb der Tag-Schutzzone 2 und außerhalb der Nachtschutzzone. Tags (6 bis 22 Uhr) liegt der äquivalente Dauerschallpegel gemäß den Detailkarten "Tag-Schutzzone" bei ca. $LA_{eq,Tag} = 55,5$ dB(A). Nachts (22 - 6 Uhr) liegt der äquivalente Dauerschallpegel gemäß den Detailkarten "Nachtschutzzone" unter $LA_{eq,Nacht} = 50$ dB(A) bzw. es treten nachts weniger als 6 Fluglärmereignisse mit einem Maximalwert des Schalldruckpegels von $LA_{max} \geq 53$ dB(A) innen auf.

Damit sind im Plangebiet hinsichtlich der Fluglärmwirkungen die Orientierungswerte "Verkehr" der DIN 18005 /1/ für Kerngebiete von tags/ nachts 65/55 dB(A) eingehalten." (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 3-4)

Beurteilung der Geräuschbelastungen der Gebäudefassaden

Trotz der sehr hohen Immissionswerte an den straßenzugewandten Fassaden ist eine Entwicklung als Wohnstandort in diesem Bereich möglich und planerisch gewünscht.

Dem Ziel, Wohnraum in dieser innenstadtnahen, hervorragend erschlossenen Lage zu schaffen, wird in der Abwägung besonderes Gewicht gegeben. Das Plangebiet eignet sich durch die innenstadtnahe Lage und die nahe Anbindung an die S-Bahn sowie an Buslinienverkehre in besonderer Weise für eine Wohnraumentwicklung. Insgesamt ist die Entwicklung von Wohnraum in weiten Teilen von Offenbach durch Fluglärmrestriktionen stark eingeschränkt.

Das Vorhaben als innerstädtisches Quartier mit hoher Nutzungsdichte und unmittelbarer Nähe zu einem leistungsfähigen Stadtbahnanschluss erzeugt vergleichsweise weniger Verkehr, da viele Wege im Verkehrsverbund zurückgelegt werden können. Aufgrund kurzer Wege zur täglichen Versorgung kann die „Nahmobilität“ gestärkt und damit die Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung und der damit zusammenhängende Straßenverkehrslärm gedämpft werden. Das Vorhaben leistet damit einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Reduzierung der Individualverkehre und den damit verbundenen Verkehrslärmemissionen.

Für die Umsetzung des Vorhabens sind zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände oder ähnliches können aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen werden. Durch die städtebauliche Struktur in Form einer Blockbebauung kann aber ein dem Verkehrslärm abgewandter Bereich geschaffen werden.

An den straßenseitigen Fassaden können durch technische/bauliche Maßnahmen an der Fassade sowie den Türen und Fenstern in den Wohnungen die unvermeidlich hohen Lärmwerte gemindert und gesunde Wohnverhältnisse sichergestellt werden. Die mit den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen verbundenen Einschränkungen (u.a. Konstruktionsmehrkosten, Einbau von Lüftungsanlagen) werden für den Bauherrn als auch für die Bewohner als hinnehmbar bewertet.

„Kapitel 0.4 Passiver Schallschutz“

In Kap. 6.4 werden die Grundlagen für die Bemessung erforderlicher passiver Schallschutzmaßnahmen bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Plangebiet angegeben (maßgebliche Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /5a, 5b/, Erfordernis schalldämmender Lüftungseinrichtungen für Schlaf und Kinderzimmer).“ (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 4)

Diese passiven Schallschutzmaßnahmen sind bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen zu beachten.

„Kapitel 6.4.1 Maßgebliche Außenlärmpegel“

[...] Gemäß den Abbildungen 3.y.1 im Anhang [des Gutachtens] (y = 2, 5, 7) betragen damit im Plangebiet die maßgeblichen Außenlärmpegel tags ca. 65 bis 78 dB(A) (entsprechend Tab. 3.3 den Lärmpegelbereichen III bis VI), gemäß den Abbildungen 3.y.2 im Anhang (y = 2, 5, 7) nachts ca. 63 bis 80 dB(A) (entsprechend Tab. 3.3 den Lärmpegelbereichen III bis VI).“ (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 23)“

„Kapitel 6.4.2 Schalldämmende Lüftungseinrichtungen“

Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumluftfeuchte müssen Wohn- und Schlafräume ausreichend mit Frischluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen oder Kippen der Fenster. Bei einer Außenlärmbelastung von nachts ≥ 50 dB(A) ist jedoch gemäß VDI 2719 /6/ in Schlafräumen und Kinderzimmern bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Frischluftzufuhr mit zusätzlichen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen sicherzustellen.

Auf dezentrale schalldämmende Lüftungsgeräte kann verzichtet werden, wenn das Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet ist und hierdurch ein ausreichender und schalldämmter Luftaustausch gewährleistet ist.

Den Abbildungen 2.y.2 im Anhang [des Gutachtens] (y = 2, 5, 7) können für die exemplarisch untersuchten Geschosse jene Fassaden entnommen werden, an denen die Nacht-Beurteilungspegel über 50 dB(A) liegen und somit in Schlaf- und Kinderzimmern schalldämmende Lüftungseinrichtungen erforderlich sind.“ (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 24)“

„Kapitel 6.5 Vorschlag für textliche Festsetzungen "Lärm"“

[...] Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Objektbezogene (passive) Schallschutzmaßnahmen

Außenwohnbereiche (Loggien) an Fassaden entlang der Schloßstraße im Westen, der Berliner Straße im Süden sowie an der Ostfassade sind als geschlossene (öffnbare) Wintergärten auszuführen (Schalldämm-Maß im betriebsfertig eingebauten Zustand $R_w \geq 15$ dB). Die nachfolgenden Festsetzungen zum Schutz vor Umgebungslärmeinwirkungen gelten für den aus schalltechnischer Sicht ungünstigsten Lastfall:

- freie Schallausbreitung nachts,*
- Immissionshöhe 1. OG.*

Maßgebliche Außenlärmpegel / Lärmpegelbereiche

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden.

Grundlage hierzu sind die im Plan dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegel L_a bzw. Lärmpegelbereiche, die gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 einander wie folgt zugeordnet sind:

Spalte	1	2
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a / [dB(A)]
1	I	bis 55
2	II	56 bis 60
3	III	61 bis 65
4	IV	66 bis 70
5	V	71 bis 75
6	VI	76 bis 80
7	VII	> 80 ^a

^a: für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80$ dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

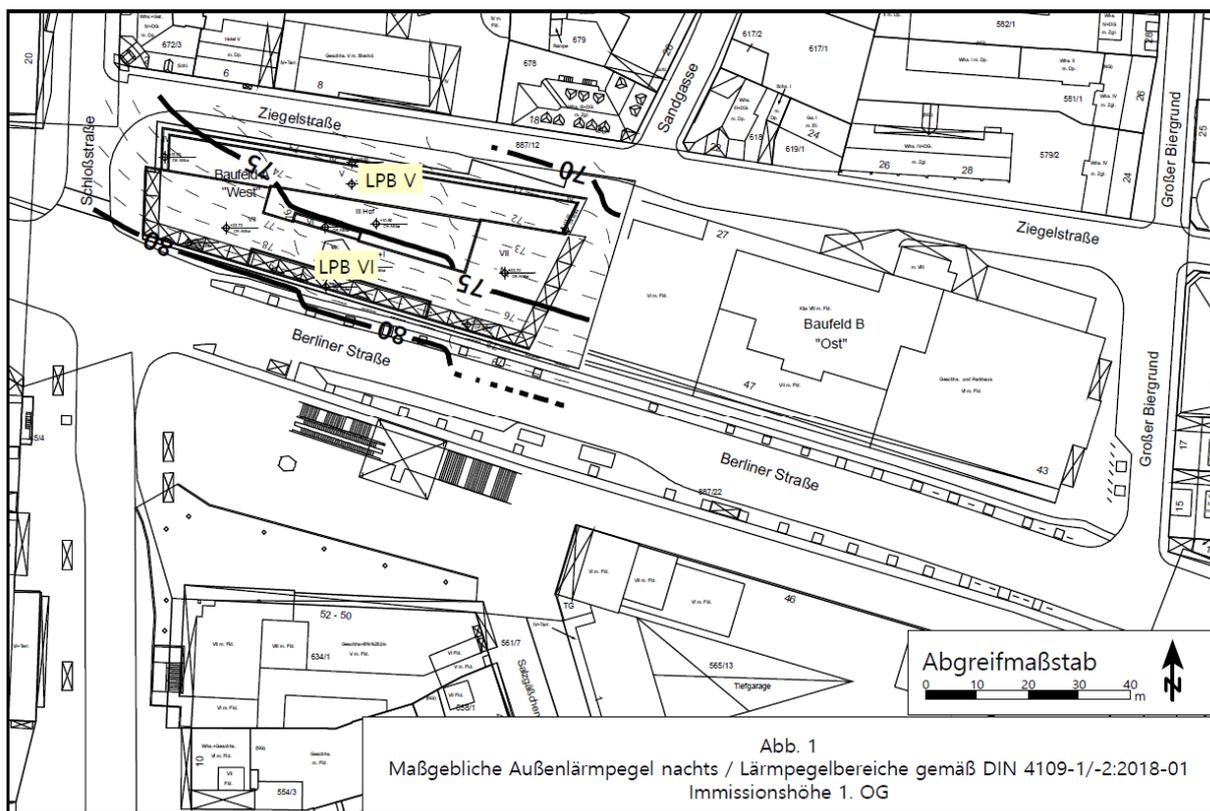


Abbildung 12: Maßgebliche Außenlärmpegel nachts, Quelle: Dr. Gruschka GmbH, Stand März 2020

Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.

Unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung können die maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche tags und nachts fassadenweise für ausgewählte Geschosslagen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan entnommen werden (Bericht Nr. 20-2903/A, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, 64297 Darmstadt).

Von dieser Festsetzung kann abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschutznachweis gegen Außenlärm vorgibt.

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Bei der Errichtung oder der baulichen Änderung von Schlaf- und Kinderzimmern sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen vorzusehen. Auf dezentrale schallgedämmte Lüftungseinrichtungen kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schallgedämmtter Luftaustausch gewährleistet ist.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall nachts geringere Außenlärmpegel als 50 dB(A) an den zur Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern erforderlichen Fenstern anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude).

Unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung können die Nacht-Beurteilungspegel fassadenweise für ausgewählte Geschosslagen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan entnommen werden (Bericht Nr. 20-2903/A, Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, 64297 Darmstadt).“ (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 25/26)

Errichtung und Betrieb von Luftwärmepumpen, Klimaanlage, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken und vergleichbaren Anlagen

„Kapitel 0.5 Ergänzender Hinweis

Bei der Errichtung und beim Betrieb von Luftwärmepumpen, Klimaanlage, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken und vergleichbaren Anlagen ist über die geltenden Normen und Verordnungen hinaus auch der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" zu beachten.“ (Dr. Gruschka, März 2020, Seite 4)

19 KLIMASCHUTZ

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Das Plangebiet liegt im Innenstadtbereich von Offenbach und damit in einem klimatisch vorbelasteten Raum. Es ist auf der Stadtklimakarte der Zone 4 als Gebiet mit Überwärmungspotential zugeordnet.

Das Plangebiet ist fußläufig an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen, so dass der Autoverkehr reduziert werden kann (Siehe Kapitel 10).

Entsprechend der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ wird der Vorhabenträger für die Bebauung ein Energiekonzept unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Einsparung von Energie und der Nutzung erneuerbarer Energien erarbeiten.

Bei der Errichtung des Gebäudes werden ökologische Aspekte beachtet. Geprüft wird derzeit eine Versorgung unter anderem mittels Fernwärme.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde ein Klimagutachten vom Ingenieurbüro Lohmeyer, Karlsruhe (Oktober 2018) erstellt. Da sich das Bauvolumen (Planstand VEP 650A aus dem November 2019) im reduzierten Plangebiet A v.a. mit Hinblick auf die Geschossigkeit nahezu unverändert zu dem Planstand darstellt, welches Grundlage des Gutachtens war, wurde keine Aktualisierung des Gutachtens erforderlich. Bezüglich der in ihrer Lage leicht veränderten Baufluchten entlang der kurzen östlichen wie westlichen Seite des Bauvorhabens West ist eine Verbesserung zu erwarten: Verbreiterung des Straßenraumes der Schloßstraße und Begradigung der Platzbegrenzung als Fortführung des Straßenraumes der Sandgasse. (Hinweis: Für das Plangebiet B wird aufgrund des veränderten Bauvolumens des Hochhausbaukörpers eine Aktualisierung erforderlich und umgesetzt.)

Nachfolgend werden die Ergebnisse des Gutachtens zusammengefasst.

„Für die Einbindung lokalklimatischer Belange in die Bebauungsplanung bestehen keine einheitlichen Vorgaben zu inhaltlichen Themen und zu Beurteilungsgrößen. Dementsprechend werden in den Betrachtungen die lokalen Besonderheiten bezüglich lokalklimatischer Belange herangezogen und die Belange in den Vordergrund gestellt, die durch die Planungen modifiziert werden. Das betrifft beispielsweise die bodennahen Windfelder im Hinblick auf die Belüftungsverhältnisse, d.h. den möglichen Abtransport lufthygienisch oder thermisch belasteter Luftmassen bzw. dem Zuführen frischer Luftmassen. Außerdem werden die Auswirkungen auf die thermischen Belange betrachtet im relativen Vergleich und im Vergleich zu Belastungsindizes, verstärkt auch vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels mit verstärkter Häufung von heißen Tagen.“ (Lohmeyer, Oktober 2018, Kapitel 3 Vorgehensweise S. 6)

„Da die Planungen Gebäude im zentralen Stadtgebiet von Offenbach a. Main vorsehen, wurden Windfeldberechnungen unter Berücksichtigung der Gebäudeumströmungen mit dem dafür geeigneten mikroskaligen Strömungsmodell MISKAM durchgeführt.“

Im Bestand bilden sich über flächenhaften und zusammenhängenden Freiflächen in Hofbereichen und in breiteren Straßenräumen relativ günstige Durchlüftungsverhältnisse ab, wie entlang der breiten Berliner Straße. In Straßenräumen oder Freiflächen nahe von Hochhäusern, wie dem Stadthaus westlich des Plangebietes oder dem Rathaus, führt die erzwungene Gebäudeumströmung der Hochhäuser zu höherer mittlerer Windgeschwindigkeit. Im Bereich des Bebauungsplangebietes [...] sind entlang der Berliner Straße aufgrund des breiten Straßenraumes relativ günstige Durchlüftungsverhältnisse gegeben. Das trifft auch auf die westlich anschließende Freifläche zu, über der aufgrund der Hochhausumströmung auch höhere Windgeschwindigkeiten auftreten. Am östlichen Bereich entlang der Straße Großer Biergrund und der östlichen Ziegelstraße sind ebenfalls relativ gute Durchlüftungsverhältnisse gegeben. Nördlich des Bebauungsplangebietes sind in dem sehr engen Straßenraum der Ziegelstraße geringe Durchlüftungsverhältnisse berechnet; das trifft auch auf die nach Norden abzweigende Sandgasse zu.

Für den Planfall [...] bleiben im Straßenraum mit der einheitlich verlaufenden geplanten Gebäudegestaltung entlang der Berliner Straße und der Straße Großer Biergrund mit dem Bestand vergleichbare Durchlüftungsverhältnisse erhalten. Durch die Unterbrechung des langgestreckten Baukörpers werden die Durchlüftungsverhältnisse in der Mitte des Plangebietes erhöht, was sich auch begünstigend auf den Bereich der nördlich abzweigenden Sandgasse und den Straßenraum der Ziegelstraße auswirkt. Im westlichen Bereich des Plangebietes führt die geplante Überbauung der bisherigen Freifläche zu einer gewissen Einschränkung der

Windgeschwindigkeit, wovon auch der Straßenraum der westlichen Ziegelstraße und der südlichen Schlossstraße betroffen sind. Außerhalb der beschriebenen Bereiche und in der weiteren Umgebung sind keine intensiven Änderungen der mittleren Windgeschwindigkeit gegenüber dem Bestand abgeleitet.

Ergänzend zu den Betrachtungen der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten wurde der Windkomfort betrachtet, d.h. der Einfluss der Hochhausbebauung auf die Böigkeit in deren Nahbereich.

Im Bestand zeichnen sich an einigen Gebäudeecken an bestehenden Hochhäusern erhöhte Böigkeiten ab, wie beispielsweise im Straßenraum der Berliner Straße am Plangebiet. Dort sind hinsichtlich des Windkomforts Einschränkungen zu benennen, die bis zu der Kategorie „problematisches Laufen“ reichen. Im Gehwegbereich an der bestehenden Bebauung im [...] [Plangebiet] sind die Ausweisungen „problemloses Laufen“ und „kurzzeitiger Aufenthalt möglich“ entlang der Berliner Straße und geringere Einschränkungen in der Ziegelstraße und der Straße „Großer Biergrund“ berechnet.

Im Planfall sind weiter im Nahbereich der bestehenden Hochhäuser erhöhte Böigkeiten berechnet und werden ergänzt durch weitere Bereiche im Bebauungsplangebiet [...], indem an der Unterbrechung des Gebäuderiegels mit östlich hohem geplanten Gebäude dort bodennah im Straßenraum und Gehwegbereich die Ausweisungen „problematisches Laufen“ abgeleitet sind. Dort ist aus windtechnischen Gründen von zentralen Zugangsbereichen in die Plangebäude ohne zusätzliche bauliche Vorkehrungen abzuraten, da durch den Winddruck Schwenktüren und Drehtüren teilweise häufig wenig kontrollierbar werden können; in diesem Durchgangsbereich zwischen den geplanten Gebäuden wird eine erhöhte Böigkeit erwartet, die dort „verweilende Aufenthalte“, wie bewirtschaftete Außengastronomie, häufig als unangenehm empfunden erwarten lassen. Das trifft auch auf Bereiche des Straßenraumes der Berliner Straße am Bebauungsplangebiet zu. Mit der geplanten einheitlichen Gebäudeflucht des Planstandes vom 2.10.2018 entlang der Berliner Straße wird die Böigkeit etwas gemildert. In weiteren Bereichen entlang der Berliner Straße, der Ziegelstraße sind geringere Böigkeiten berechnet und keine Restriktionen für sensible Freiraumnutzungen abgeleitet.

Entsprechend den klimatischen Berechnungen für heiße Sommertage ist festzuhalten, dass in dem städtisch geprägten Gebiet eine intensive Wärmebelastung vorliegt, die durch die baulichen Nutzungsänderungen, insbesondere durch räumlich modifizierte und höhere Gebäude, keine intensiven Änderungen der bodennahen Lufttemperatur und der thermischen Bewertungsindices in der Umgebung erwarten lassen. In den Tagstunden kann die gefühlte Hitzebelastung durch die Verfügbarkeit von Aufenthaltsbereichen in Verschattungsbereichen gemildert werden, wie beispielsweise unter Arkaden oder großkronigen Bäumen. [...]

Insgesamt ist aus stadtklimatischer Sicht festzuhalten, dass aufgrund der bestehenden Nutzung im Bebauungsplangebiet [...] und dessen direkter Umgebung eingeschränkte Durchlüftungsverhältnisse vorliegen, die durch die Planungen nicht wesentlich verstärkt werden. An dem geplanten neuen Durchgang im Plangebiet ist aufgrund des geplanten hohen Gebäudes im Straßenraum eine erhöhte Böigkeit zu erwarten; dort sollten keine zentralen Eingangsbereiche ohne besondere bauliche, windschützende Vorkehrungen für die geplanten Gebäude gelegen sein.“

(Lohmeyer, Oktober 2018, Kapitel 1 Zusammenfassung, S. 1-3)

Auswirkungen auf die Planung und dessen Umgebung

Aufgrund der erhöhten Böigkeiten ist der zukünftige Freiraum bzw. Durchgang zwischen den geplanten Baukörpern an Tagen mit geringer vorherrschender Windgeschwindigkeit für empfindliche Nutzungen wie Außengastronomie, kommunikative Aufenthalte etc. nutzbar; bei gesteigerter vorherrschender Windgeschwindigkeit lässt die erhöhte Böigkeit und fühlbare Zugigkeit solche Nutzungen nicht zu.

Durch Windschutzbauten sind Abmilderungen der Böigkeiten und Erhöhung des Aufenthaltskomforts möglich. Diese werden im Vorhaben- und Erschließungsplan und in den textlichen Festsetzungen in Form von Arkaden und Vordächern festgesetzt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage und baulichen Nutzung auf dem Grundstück ist die Schaffung von Vegetationsbereichen und Baumbepflanzungen zwecks Abkühlung nur schwer realisierbar.

Um eine Verringerung der Wärmebelastung und der Hitzeempfindung zu erreichen, sind die vorhandenen Straßenbäume zu erhalten und zu pflegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wärmeentwicklung und Wasserverfügbarkeit ist für Stadtbäume eine dauerhafte Wasserversorgung erforderlich.

20 NATUR UND LANDSCHAFT

Im vorgelagerten Platzbereich an der Schloßstraße besteht eine künstlich aufgeschüttete Grünfläche. Neben Sträuchern verfügt diese, ebenso wie entlang der Berliner Straße, über Laubbäume.

Detaillierte Aussagen zum Umweltzustand und zur Bewertung der Naturraumpotenziale werden in der Umweltprüfung in Teil II dieser Begründung aufgeführt.

21 ARTENSCHUTZRECHTLICHES GUTACHTEN UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna liegt ein Artenschutzgutachten vor: BfL Heuer & Döring, Brensbach, August 2018, sowie eine Aktualisierung vom Januar 2020.

Ziel ist die Ermittlung der potenziell im Plangebiet und der näheren Umgebung zu erwartenden europarechtlich geschützten Tierarten (FFH-Anhang IV-Arten und Europäische Vogelarten) und die Beurteilung, ob für diese Arten eine Beeinträchtigung nach den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Das Gutachten kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Lebensräume möglicher Fauna

Eine Begehung des Gebäudes am 19.09.2017 ist erfolgt. Ein Ergebnis der Begehung im September 2017 war, dass eine Nutzung von Gebäudenischen als Nistplatz des Mauerseglers nicht ausgeschlossen werden konnte. Diese Art war im September 2017 schon in das südliche Winterquartier geflogen, daher erfolgte am 14. Juni 2018 eine Begehung zur Beobachtung eines möglichen Einfluges von Mauerseglern in das Abrissgebäude. Dabei wurde kein Einflug beobachtet. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass das Abrissgebäude nicht von Mauerseglern als Nistplatz genutzt wird.

Ein weiteres Ergebnis der Begehung im September 2017 war, dass eine Nutzung des Abrissgebäudes als Sommer-, Zwischen- und/ oder Winterquartier von Fledermäusen nicht ausgeschlossen ist.

In Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgten daher zwischen Ende Januar und Anfang Mai 2018 innerhalb des Abrissgebäudes eine Suche nach möglichen Fledermaus-Winterquartieren, eine Fledermauserfassung mit Horchboxen sowie Detektorbegehungen. Mit der UNB wurde abgestimmt, dass auf die Untersuchung auf Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen verzichtet werden kann und dafür eine Worst Case-Betrachtung vorzunehmen ist.

Es wurden 5 Fledermausarten im und um das Parkhaus sicher mit Detektor nachgewiesen. Kotfunde im Gebäude weisen auf Vorkommen weiterer Arten hin, die allerdings nicht bestimmten Arten oder Gattungen zugeordnet werden konnten.

„Fledermausarten, die das Gebäude als Sommer- oder Zwischenquartier nutzen könnten, und die im Zusammenhang mit der Suche nach einem Winterquartier im Bereich des Parkhauses im Jahr 2018 nachgewiesen wurden (BfL 2018, die Fledermaus-Untersuchung erfolgte durch Dipl.-Biol. Yvonne Lücke), sind:

- *Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)*
- *Große und Kleine Bartfledermaus (Myotis brandii, M. mystacinus)*
- *Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)*
- *Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)*
- *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)“.*

(BfL Heuer & Döring, Kap. 3.1.2 Fledermäuse Seite 8/9)

Mindestens Mücken- und Zwergfledermaus nutzen eine abgehängte Decke auf Parkdeck 9 als Winterquartier. Die Winterquartiernutzung betrifft das Parkhaus in dem VEP Nr. 650B und wird hier daher nicht näher ausgeführt.

Sommer- und Zwischenquartiere von Fledermäusen sind auch innerhalb des VEP Nr. 650A nicht ausgeschlossen. Ein Winterquartier wird hier aufgrund der Gebäudestruktur und Gebäudenutzung nicht erwartet.

Wirkungen des Vorhabens

„Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 650A verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- *Verlust von Brutbiotopen von Gehölzbrütern*
- *Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern im / am Gebäude*
- *Verlust von Sommer-und Zwischen quartieren von Fledermäusen im Abrissgebäude*
- *Störungen während der Abriss-und Bauarbeiten in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld.“*

(BfL Heuer & Döring, Kap. 4 Wirkung des Vorhabens, Seite 9)

Für die nachgewiesenen Fledermausarten erfolgt eine Abfrage in je einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen.

Für die innerhalb des Geltungsbereichs zu erwartenden Vogelarten werden Angaben in der „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten“ (HMUELV 2015) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Eine Brutvogelart mit ungünstigem/unzureichendem Erhaltungszustand, deren Auftreten in Nischen der vorhandenen Gebäude nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Haussperling. Für diese Art wird ein Prüfbogen ausgefüllt. Bei den möglichen Nahrungsgästen wird von einer Nichtbetroffenheit im artenschutzrechtlichen Sinn ausgegangen.

Anhand der Begehungen in den Jahren 2017 und 2018 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen Flora, Fische, Amphibien, Insekten (einschl. Libellen), Reptilien, Säugetiere mit Ausnahme der Fledermäuse, Spinnen und Weichtiere mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumsansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden Fledermäuse in Gebäuden, Nischenbrüter in/an Gebäuden und Gehölzbrüter.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die nachgewiesenen Fledermausarten Bartfledermaus (Große und Kleine Bartfledermaus), Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus erfolgt nachfolgend jeweils eine Abfrage der Betroffenheit in einem Prüfbogen aus dem hessischen Leitfaden für artenschutzrechtliche Prüfungen.

„Kapitel 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von streng geschützten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Die Gehölzrodung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar stattfinden.	Vögel
V 2	Der Gebäudeabriss darf nur innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. in der frostfreien Zeit und außerhalb der Wochenstubenzeit stattfinden. <u>Abrisszeitraum ist September bis Oktober oder Anfang März bis Anfang April.</u> Es ist damit zu rechnen, dass in diesem Zeitraum die Brut von Nischenbrütern abgeschlossen ist bzw. noch nicht begonnen hat, ggf. ist vorab eine Begehung zur Ermittlung von noch vorhandenen Niststandorten durchzuführen.	Fledermäuse Vögel
V 3	Die ausführenden Baufirmen sind vor Abrissarbeiten und vor der Vorbereitung des Baufeldes über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren (Vögel, Fledermäuse). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Fledermäuse Vögel

(BfL Heuer & Döring, Kap. 6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Seite 36)

CEF-Maßnahmen

Die Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse erforderlich. Es sind Winterquartiere und Spaltenquartiere im räumlichen Umfeld bereit zu stellen.

An Gebäuden und / oder Bäumen sind zwei zur Überwinterung geeignete Quartiere aufzuhängen. Zusätzlich wird die Anbringung von Spaltenquartieren erforderlich. Hierzu werden mindestens 8 Spaltenquartiere, z.B. in Form von Spalten- oder Flachkästen in 4 verschiedenen Expositionen (Norden, Süden, Osten, Westen) angebracht. Zwei dieser Quartiere sollten auch als Winterquartiere geeignet sein. Für jedes darüber hinaus im Zuge des Abrisses gefundene Quartier müssen zwei Quartierkästen angeboten werden.

Ein Monitoring der CEF-Maßnahmen ist durchzuführen. Mängel bzw. Defizite an Quartieren können dabei erkannt und behoben werden.

Außerdem wird, auch im Hinblick auf den Fall, dass die an Bäumen und Gebäuden im Umfeld angebrachten Ersatzquartiere keine Wirksamkeit zeigen, d. h. bis zum Ende der Monitoring-

Zeit nicht besiedelt werden, empfohlen Quartiere für Fledermäuse in die Wände der Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.

„Kapitel 6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-
Maßnahmen) werden für Fledermäuse erforderlich.

Die Durchführung dieser Maßnahmen erfolgte bereits im Zusammenhang mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan , Toys'R'us', der den VEP Nr. 650A und Nr. 650B umfasste. Angebracht wurden im November 2018:

- *6 Flachkästen, darunter zwei, die als Winterquartier geeignet sind, an der Fassade des Turnhallegebäudes der Gewerblich Technischen Schule Schloßgrabengasse 10*
- *5 Kästen, darunter ein Winterquartier, an verschiedenen Bäumen im Büsing- und im Lilipark*
- *1 Winterquartier (Großraumkasten) an einer Eiche auf einem Privatgrundstück.*

Das Monitoring zu den CEF-Maßnahmen begann im Herbst 2019. Ein erster Monitoringbericht wurde im Frühjahr 2020 vorgelegt.“

(BfL Heuer & Döring, Januar 2020, Kap. 6.2 Zusammenfassung Seite 37)“

„Ergebnis

Ergebnis ist für Fledermäuse und Vögel, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Durchführung von vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) für Fledermäuse keiner der Verbotstatbestände eintritt.

(BfL Heuer & Döring, Januar 2020 Kap. 7 Seite 37)“

22 WASSERWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Entwässerungskonzept

Zur entwässerungstechnischen Erschließung liegt ein „Entwässerungskonzept“ (Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt, Januar 2020) vor. Die Nachweiserbringung soll im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

„Ziel der Untersuchung ist es, die ortsspezifischen Randbedingungen zu erfassen, um daraus entsprechend den Vorgaben des Hessischen Wassergesetzes und den Vorgaben der Stadt Offenbach ein Gesamtkonzept zur Bewirtschaftung der zukünftig anfallenden Niederschlagsabflüsse und Schmutzwasserabflüsse zu entwickeln. Dabei sind die gebietskonformen, wasserwirtschaftlich erlaubnisfähigen und technisch sinnvollen Möglichkeiten zu untersuchen und Flächen sowie Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung zu definieren. Aufgrund der hohen Versiegelung des Gebietes, ist eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich.“ (Bullermann Schneble Kap. 1 Veranlassung, S. 1)

„Bei einer Realisierung des dargestellten Entwässerungskonzeptes ist die Entwässerung des Projektgebietes sichergestellt.“ (Bullermann Schneble Kap. 6 Zusammenfassung, S. 19)

Trink- und Löschwasserversorgung

Für das Bestandsgebäude im Plangebiet existiert ein Anschluss an das öffentliche Trinkwasserleitungsnetz. Der Anschluss befindet sich in der Ziegelstraße. Nach Angaben des örtlichen Wasserversorgers (ZWO), ist die Trinkwasserversorgung durch die umliegenden Versorgungsleitungen gewährleistet.

Der Grundschatz für die Löschwasserversorgung gemäß DVGW W 405 mit 96 m³/h über 2 Stunden ist gewährleistet. Darüber hinaus erforderliches Löschwasser muss in Abhängigkeit des Brandschutzkonzeptes objektbezogen zur Verfügung gestellt werden.

(Bullermann Schneble Kap. 2.6 Lösch- und Trinkwasserversorgung, S. 19)

Abwasserbeseitigung

„Die angrenzenden Gebiete (Schloßstraße, Ziegelstraße, Berliner Straße) werden im Mischwassersystem entwässert. [...] Gemäß den Angaben des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach am Main (ESO) muss die Einleitung in die Kanalisation in der Schloßstraße, sowie gegebenenfalls in der Ziegelstraße erfolgen. An die Kanalanlage der Berliner Straße soll kein Anschluss erfolgen, die bestehenden Anschlüsse sind abzutrennen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist regelgerecht im Trennsystem zu planen und zu erstellen.

Gemäß der Abstimmung mit dem Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz sollte geprüft werden, ob eine Einleitung des Niederschlagswassers in das Mischwasserentlastungsbauwerk Schnegelbach möglich ist. Dieses leitet direkt in den Main.

Gemäß Bestandsplänen der ESO verläuft der verrohrte Schnegelbach östlich des großen Biergrunds und ist ohne einen längeren Privatkanal nicht zu erreichen. Ein Anschluss an den Schnegelbach ist technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll zu realisieren.“

(Bullermann Schneble Kap. 2.2 Bestehende Entwässerungsanlagen, S. 8)

Hochwasser und Überflutung

Das Plangebiet liegt etwa 250 Meter südlich des Mains. Aufgrund einer entsprechenden Hochwasserschutzanlage liegt das Plangebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage wird der nordwestliche Teil des Gebiets bis zu 100 cm überschwemmt. Darüber hinaus liegt das Planungsgebiet im potenziellen Überschwemmungsbereich eines extremen Hochwassers. Nach dem Regionalen Flächennutzungsplan liegt das Gelände im Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.

Gemäß DIN 1986-100 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) ist im Rahmen der weiteren Planung ein Überflutungsnachweis für das Bauvorhaben durchzuführen. Für den Überflutungsnachweis ist mindestens ein 30-jähriges Regenereignis anzusetzen. Sollten die Regeneinzugsflächen des Grundstücks weitgehend aus Dachflächen und nicht schadlos überflutbaren Flächen (z.B. > 70 %, hierzu zählen auch Innenhöfe) bestehen, ist die Überflutungsprüfung in Verbindung mit der Notentwässerung für das 5-min-Regenereignis in 100 Jahren nachzuweisen.

Gemäß Angaben des Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz kam es in der Vergangenheit regelmäßig zu einer Überlastung der Entwässerungsanlagen im Bereich der Schloßstraße und einer dadurch resultierenden Überflutung. Zur Absicherung gegen eine Überflutung sollten gegebenenfalls konstruktive Maßnahmen, wie z.B. Schwellen oder Schotten eingeplant werden. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden. Nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb der Stadt Offenbach handelt es sich um einen Rückstau aus dem Kanal in der Mainstraße. Aufgrund der tieferen Lage des Kanals in der Schloßstraße, tritt dort die Überflutung früher in Erscheinung als im Großen Biergrund.

(Bullermann Schneble Kap. 2.3 Hochwasser und Überflutung, S. 8 - 9)

Regenwasserbewirtschaftungskonzept

Entsprechend der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ ist das Niederschlagswasser vorzugsweise in Zisternen zu sammeln und/oder zu versickern. Alternativ ist das Niederschlagswasser je nach Gegebenheit abzuführen.

„Nach den rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Wassergesetz für Hessen sollen Niederschlagsabflüsse auf ein Mindestmaß reduziert werden. Unvermeidbare Niederschlagsabflüsse sollen dezentral am Entstehungsort verwertet werden oder durch gezielte Versickerung zur Neubildung des Grundwassers beitragen.“

Sollte es mit diesen Maßnahmen allein nicht möglich sein ein Entwässerungssystem zu entwickeln, das auch bei Starkniederschlägen den geforderten Entwässerungskomfort erfüllt, sind Restabflüsse unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und der maximal möglichen Einleitungsmengen abzuleiten.“

(Bullermann Schneble Kap. 4.1 Grundlagen des Regenwasserkonzepts, S. 14)

„Die private Fläche, das Kerngebiet, wird nahezu komplett über- und unterbaut. Bis auf die Durchgangspassage fällt fast das gesamte Niederschlagswasser auf Dachflächen oder Nutzflächen auf dem Dach an. Aufgrund der fehlenden Freiflächen und der schlechten hydrogeologischen Randbedingungen ist eine Versickerung technisch nicht möglich.“

Das anfallende Niederschlagswasser, das nicht bewirtschaftet werden kann, ist entsprechend in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Um die Abflüsse zu reduzieren, werden Maßnahmen wie Dachbegrünung, Regenwassernutzung und die Herstellung befestigter Dachflächen mit abflussmindernder Wirkung empfohlen. Zusätzlich sind Regenrückhaltemaßnahmen vorzusehen um die geforderte Einleitbegrenzung von 10 Litern pro Sekunde und Hektar einzuhalten.“

(Bullermann Schneble Kap. 4.2 Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung, S. 14)

„Gemäß den Angaben des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach am Main (ESO) darf das Regenwasser gedrosselt mit maximal 10 Liter pro Sekunde und Hektar eingeleitet werden. Die anzusetzende Regenhäufigkeit für die Bemessung des Rückhaltevolumens ist mit 1-mal in 30 Jahren anzusetzen.“

Der Flurabstand des Grundwassers beträgt nur etwa 1 bis 2 Meter. Eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung des Niederschlagswassers scheidet entsprechend aus.“ (Bullermann Schneble Kap. 6 Zusammenfassung, S. 19)

Die Grundstücksgröße liegt bei 2.710 m². Daraus resultiert eine zulässige Einleitungsmenge an Regenwasser von 2,71 l/s.

Folgende Maßnahmen werden im Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorgesehen und im Bebauungsplan soweit möglich festgesetzt:

- *„Dachbegrünung, wenn möglich Retentionsdach*
- *Herstellung befestigter Flächen mit kleinteiligen Pflaster- oder Plattenbelägen*
- *Regenwassernutzung z.B. für WC-Spülung oder zur Grünflächenbewässerung*
- *Rückhaltung und Drosselung von Regenwasserabflüssen (Das vorzuhaltende Retentionsvolumen beträgt 82 Kubikmeter, abhängig von der Begrünung der Dachflächen.)“*

(Bullermann Schneble Kap. 6 Zusammenfassung, S. 19)

- „Das von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Dach- und Nutzflächen soll aufgefangen, gesammelt und verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Andernfalls ist das abfließende Regenwasser auf den grundstückbezogenen Drosselabfluss von 10 l/(s ha) gedrosselt in die Kanalisation einzuleiten.“

(Bullermann Schneble Kap. 6 Überflutungsnachweis, S. 18 - 20)

Trinkwasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans liegt nicht im Bereich von Trinkwasserschutzgebieten.

23 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

23.1 Art der baulichen Nutzung

Da das Plangebiet Teil des faktischen Kerngebiets gemäß § 7 BauNVO nach § 34 BauGB ist, welches fast das gesamte Stadtzentrum zwischen Berliner Straße, Marktplatz, Geleitsstraße und Kaiserstraße einnimmt, erhält es im Bebauungsplan Nr. 650A ebenfalls die Festsetzung „Kerngebiet“.

Mit Ausnahme von Tankstellen und Vergnügungsstätten sind alle in einem Kerngebiet gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO aufgezählten Nutzungen allgemein zulässig.

Flächen mit Einzelhandelsnutzungen

Einzelhandelsnutzungen sind zur Vermeidung einer zu großen Konzentration an Handelsflächen nur im Erdgeschoss der Gebäude zulässig.

Zulässigkeit von Wohnnutzungen

Um eine typische innerstädtische Mischung von Wohnen und Gewerbe zu erreichen, wird eine vertikale Gliederung der zulässigen Wohnnutzungen vorgenommen. Die Erdgeschosse und das 1. OG sollen gewerblich geprägt sein. Ab dem 2. Obergeschoss sind Wohnnutzungen allgemein zulässig. Damit wird sichergestellt, dass das Gebiet vorwiegend durch innerstädtisches Wohnen geprägt wird.

Somit werden positive Effekte einer innerstädtischen Wohnbevölkerung erhalten (Deckung von Wohnungsbedarfen in gut angebundener Lage, Belebung der Innenstadt auch nach Geschäftsschluss). Zwar ermöglicht der Bebauungsplan einen großen Anteil Wohnnutzung, allerdings bleibt der Gebietscharakter im Gesamtzusammenhang des innerstädtischen Kerngebiets gewahrt.

Ausschluss von Vergnügungsstätten

Die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO im Kerngebiet allgemein zulässigen Vergnügungsstätten werden im Bebauungsplan entsprechend der Umsetzung des Vergnügungsstättenkonzepts ausgeschlossen.

Dies dient vorwiegend der Schaffung einer hochwertigen, attraktiven Gestaltung und Belebung des innerstädtischen Kernbereichs von Offenbach am Main und speziell des Plangebiets, als Aufenthaltsort.

Die Zunahme von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet, mehrheitlich in der Innenstadt, kann zu „Trading Down“-Effekten mit einer damit einhergehenden Verdrängung von Einzelhandelsbetrieben führen. Zudem stehen diese Nutzungen, insbesondere in Bezug auf ihre lärmsensiblen nächtlichen Öffnungszeiten, im Konflikt zu dem laut Bebauungsplan zulässigen Wohnen.

Trotz des Ausschlusses wird der Gebietscharakter des Kerngebiets, der gemäß § 7 BauNVO durch die vorwiegende Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Einrichtung der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur geprägt ist, weiterhin gewahrt.

Werbeanlagen (außer an der Stätte der Leistung)

Werbeanlagen (außer an der Stätte der Leistung), die auf Leistungen außerhalb des Plangebiets verweisen, sind zur Wahrung des Gebietscharakters unzulässig. Solche Werbeanlagen z.B. großflächige Tafeln für wechselnde Plakatwerbung gehören zur gewerblichen Hauptnutzung. Um neben dem städtebaulichen Aspekt eine optische Abwertung des Gebiets zu vermeiden und mögliche störende Lichtbelastungen auszuschließen, sind derartige Werbeanlagen im Plangebiet nicht zulässig.

Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Es wird festgesetzt, dass eine Andienung für den VEP B650A nur von 7.00 - 10.00 Uhr) zulässig ist.

Wenn diese Bedingungen erfüllt werden, werden an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Andienungsbereiche die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm auch für kurzzeitige Geräuschspitzen eingehalten.

23.2 Nutzungsbeschränkung

Zur Sicherstellung des Verkehrsflusses auf der Ziegelstraße wird die Anlieferung auf einen bestimmten Tageszeitraum begrenzt: Die Andienung ist nur im Tagzeitraum (7.00 - 10.00 Uhr) zulässig. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Durchführungsvertrag.

23.3 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Das Bauvorhaben wird im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Festsetzung von differenzierten Baugrenzen und Baulinien und maximalen Höhen der baulichen Anlagen ausreichend eindeutig bestimmt. Die Notwendigkeit der Ausweisung einer Grundflächenzahl (GRZ) oder einer Geschossflächenzahl (GFZ) entfällt somit.

Eine Überprüfung des entstehenden Bauvolumens ergibt, dass die Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für Kerngebiete von GRZ 1,0 eingehalten und von GFZ 3,0 überschritten werden.

Überschreitung der Grundfläche

Es werden bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, bspw. für die innerhalb des Gebäudes zu verlagernde EVO Trafo-Station, benötigt. Um diese Nutzungen im Untergeschoss realisieren zu können, ist eine weitgehende Unterbauung des Grundstückes durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche erforderlich. Unter Berücksichtigung der Begrünung des Dachs und der Retention des Niederschlagswassers kann dies als verträglich gewertet werden, da die Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens geringfügig sind.

Überschreitung der Geschossflächenzahl

Gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO dürfen die festgelegten Obergrenzen der Geschossflächenzahl „aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt ist, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.“

Die städtebaulichen Gründe stellen sich wie folgt dar:

Dem ehemaligen Toys'R'us-Grundstück kommt die besondere Aufgabe zu, in der wichtigen stadträumlichen Situation eine neue Adresse zu bilden, die ein positives Image aufbaut und

eine neue Identifikation schafft. Dies soll die Attraktivität des Stadtzentrums steigern und zur Stärkung der Innenstadt Offenbachs beitragen.

Dies ist städtebaulich vertretbar, da es sich hierbei gemäß Masterplan Offenbach 2030 um ein Schlüsselprojekt an der Schnittstelle des möglichen Doppelkerns City-Offenbach, Berliner Straße und Innenstadt handelt. In unmittelbarer Nähe liegen als Ensemble von Hochpunkten die Großbauten Rathaus, Stadthaus und City-Tower.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt. Aufgrund der bereits vorhandenen großflächigen Versiegelungen sind keine zusätzlichen, nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Als Minderungsmaßnahme mit positiven kleinklimatischen Effekten wird eine Dachbegrünung geplant.

Anzahl der Vollgeschosse und Höhe der baulichen Anlagen:

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird entsprechend dem städtebaulichen Konzept differenziert festgesetzt. Die Staffelgeschosse sind innerhalb zurückgesetzter Baugrenzen festgesetzt, um einen merklichen Rücksprung gegenüber dem darunterliegenden Geschoss verbindlich zu gewährleisten. Die obersten Geschosse sind somit Staffelgeschosse nach § 2 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO), können jedoch auch Vollgeschosse sein.

Zusätzlich werden Regelungen zur Begrenzung der Gebäudehöhen (Oberkante Attika) festgesetzt, um eine harmonische Höhenentwicklung im Plangebiet zu sichern sowie eine Einfügung der Bebauung in die Umgebung zu gewährleisten. Die maximale Höhe ist dabei abhängig von der festgesetzten Anzahl an Vollgeschossen. Diese Höhenbegrenzungen sind erforderlich, da allein durch die Festsetzung der zulässigen Zahl der Vollgeschosse die Höhenentwicklung der Gebäude nicht abschließend geregelt ist.

Um Treppenhäuser und technische Anlagen wie Antennen und Solaranlagen, sowie Lüftungsanlagen, Aufzugsüberfahrten sowie Absturzsicherungen zu ermöglichen, wird eine Überschreitungsmöglichkeit der maximalen Gebäudehöhe von 3,50 m für diese Anlagen festgesetzt.

Zur Orientierung für die Höhenangaben wird ein Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen von 99,07 m ü.NN festgesetzt.

23.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die als überbaubar festgesetzten Flächen orientieren sich an dem zugrundeliegenden Bauungskonzept.

Baulinien werden an den Gebäudeseiten festgesetzt, an denen die Abstandsflächen nach HBO unterschritten werden bzw. wenn sich Abstandsflächen überlappen (im Bereich des neuen Platzes).

An den übrigen Gebäudeseiten werden Baugrenzen sowohl in den unteren Geschossen, als auch in den Dachgeschossen festgesetzt, um wahrnehmbare Rücksprünge des obersten Geschosses und eine damit verbundene Abstufung zur umgebenden Nachbarbebauung sicherzustellen.

Zur Wahrung einer einheitlichen Straßenflucht entlang der angrenzenden Straßen wird eine allgemeine Überschreitung der festgesetzten Baulinien ausgeschlossen. Um dennoch eine Gliederung der Fassaden zu ermöglichen, wird eine Unterschreitung der Baulinien bis zu einer Tiefe von 1 m zugelassen.

Arkaden und Auskragungen

Durch die Ausbildung der Arkaden zur Berliner Straße und an den Ecken zur Schloßstraße entsteht ein öffentlicher, gesicherter Gehweg auf Privatgrund in den Arkaden, der zur Adressbildung der Wohn- und Gewerbeeinheiten dient. Die Arkaden müssen eine lichte Höhe von mindestens 3,50 m aufweisen.

23.5 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Vor den festgesetzten Baulinien kommt es an einigen Stellen zu geringfügigen Überschreitungen/ Überdeckung der Abstandsflächen nach HBO, trotz Einhaltung der aktuellen Straßenmitte.

Um das geplante Baukonzept umzusetzen und Gebäude in einem geringeren als durch die HBO geforderten Abstand errichten zu können, ist es erforderlich, von § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB Gebrauch zu machen. Dieser ermöglicht es, vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen zu treffen.

Nach § 6 Abs. 5 HBO sind zwischen den geplanten Gebäuden sowie bis zur Straßenmitte der angrenzenden Straßen Abstandsflächen von $0,4 \times H$ einzuhalten. Der Buchstabe H steht hier für die Gebäudehöhe bzw. die Wandhöhe. Mit § 6 Abs. 3 HBO ist ferner geregelt, dass sich Abstandsflächen von Gebäuden nicht überdecken dürfen. Damit soll gesichert werden, dass durch ausreichende Abstände zwischen den Gebäuden gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gesichert werden.

Um von den Abstandsflächen nach HBO abweichen zu können, werden ergänzend zu den festgesetzten Baulinien daher genau definierte Maße der Tiefen der Abstandsflächen festgesetzt. Das Maß der Tiefe der Abstandsfläche ist durch Eintrag in die Planzeichnung wie z.B. $AF = 0,3 \times H$ für den Bereich des Platzes im Osten gekennzeichnet; Im Bereich der Ziegelstraße $AF = 0,33 \times H$. Diese Festsetzungen ersetzen die in § 6 Abs. 5 HBO vorgegebenen Maße der Tiefe der Abstandsfläche.

Voraussetzungen für geringere Abstandsflächen sind jedoch besondere örtliche Verhältnisse und besondere planerische und bauliche Situationen. Dies ist bei der Planung gegeben und wurde bereits unter „Überschreitung der Geschossflächenzahl“ erläutert. Weitere Voraussetzungen sind die Vermeidung städtebaulicher Spannungen in Form einer sozialen Enge, wie sie z.B. durch die unverhältnismäßige Einsehbarkeit von privaten Wohnräumen oder von Außenwohnbereichen entstehen können, und die Sicherstellung einer ausreichenden Belichtung und Besonnung der betroffenen Gebäude auch in den unteren zum Wohnen genutzten Geschossen der Nachbarbebauung. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen trotz geringerer Abstände gewährleistet bleiben und es darf nicht zu Verschlechterungen der bestehenden Situation kommen.

Eine planungs- oder bauordnungsrechtlich verbindliche, gesetzliche Definition einer ausreichenden Belichtung oder Besonnung besteht nicht. Vielmehr hat die planende Gemeinde die Auswirkungen ihrer Planung auf die Verschattungssituation mit dem städtebaulichen Interesse an der Realisierung der Bebauung abzuwägen (OVG Münster, Urteil vom 06.07.2012 - Az.: 2 D 27/11 NE-, Rn 70 ff.). Zur Orientierung kann die DIN 5034 „Tageslicht in Innenräumen“ herangezogen werden. Nach der aktuellen Fassung der DIN 5034 (2011) sollte eine mögliche tägliche Sonnenscheindauer von 4 Stunden an den Tag- und Nachtgleichen am 20.03. und 21.09. für mindestens einen der Aufenthaltsräume einer Wohnung möglich sein.

In einem weiteren Urteil des OVG Berlin (Beschluss vom 27.10.2004 Az.: OVG 2 S 43.04) wurde eine direkte Besonnung von 2 Stunden während der Tag- und Nachtgleiche als ausreichend erachtet, um die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Mit dem vorliegenden städtebaulichen Konzept und der neuen straßenbegleitenden Bebauung auf der südlichen Seite der westlichen Ziegelstraße soll der historische Straßencharakter der Ziegelstraße in diesem Teilbereich wiederhergestellt werden. Dem entsprechend bezieht sich die Höhe der neuen Fassaden auf der südlichen Seite der Ziegelstraße auf die Bestandsgebäude der nördlichen Seite. Es wird so die städtebaulich gewollte Korridorstraße wieder entstehen. Die Folge ist, dass die nördlichen Bestandsgebäude mit ihren Abstandsflächen die neue Straßenmitte bei den Hausnummern Ziegelstraße Nr. 2 (in einem kurzen Teilbereich des Gebäudes), Nr. 6 (zwischen ca. 0,86 m und 1,12 m) und Nr. 8 (geringfügig) überschreiten.

Die Abstandsflächen der neuen Gebäude auf der südlichen Seite der Ziegelstraße halten dagegen die Straßenmitte ein. Um potentielle nachbarrechtliche Konflikte aus der Überlagerung von Abstandsflächen in diesen Teilbereichen zu vermeiden und der HBO zu genügen, wird deshalb im Bebauungsplan des VEP 650A gemäß § 6 Abs. 11 HBO der Faktor zur Berechnung der Abstandsflächen von 0,4 H auf 0,33 H reduziert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden dadurch nicht eingeschränkt. Dies gilt für die südlichen neuen Häuser durch die Festsetzung, die Wohnen erst ab dem 2. Obergeschoss erlaubt. Für die Bestandsgebäude auf der nördlichen Straßenseite ist festzuhalten, dass die Belichtung allenfalls Erdgeschosse tangieren könnte, da der von der HBO vorgesehene Mindestabstand von zweimal 0,4 H nur sehr geringfügig unterschritten wird, im Bereich der Ziegelstraße 6 um ca. 1 m, im Bereich der Ziegelstraße 8 im Dezimeterbereich. Da der Bereich der Überdeckung im westlichen Bereich der Ziegelstraße zur Kreuzung der Schloßstraße liegt und sich der Straßenraum dort öffnet, liegt genug natürliches Sonnenlicht und Frischluft vor. Bei der Hausnummer 2 ist allenfalls eine vertikale Fensterachse betroffen, sodass insgesamt gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können.

Für die geplanten 1-Zimmereinheiten (Beherbergungsbetrieb - Boardinghouse) auf der Südseite der Ziegelstraße sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ebenfalls unkritisch, da überwiegend keine dauerhafte und langfristige Wohnnutzung stattfindet. Die hier vorliegenden Eckwohnungen besitzen jeweils noch Fensteröffnungen in andere Himmelsrichtungen.

Die ausreichende Belüftung und die Veränderungen der Verhältnisse wurden vom Büro Lohmeyer, Karlsruhe exemplarisch für das Gebäude Ziegelstraße 22 (P2) nachgewiesen:

„Für den Planfall mit dem Bebauungsplan „Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlichen Parkhaus und Kita an der Berliner Straße 43-47“ bleiben im Straßenraum mit der einheitlich verlaufenden geplanten Gebäudegestaltung entlang der Berliner Straße und der Straße Großer Biergrund mit dem Bestand vergleichbare Durchlüftungsverhältnisse erhalten. Durch die Unterbrechung des langgestreckten Baukörpers werden die Durchlüftungsverhältnisse in der Mitte des Plangebietes erhöht, was sich auch begünstigend auf den Bereich der nördlich abzweigenden Sandgasse und den Straßenraum der Ziegelstraße auswirkt. Im westlichen Bereich des Plangebietes führt die geplante Überbauung der bisherigen Freifläche zu einer gewissen Einschränkung der Windgeschwindigkeit, wovon auch der Straßenraum der westlichen Ziegelstraße und der südlichen Schlossstraße betroffen sind. Außerhalb der beschriebenen Bereiche und in der weiteren Umgebung sind keine intensiven Änderungen der mittleren Windgeschwindigkeit gegenüber dem Bestand abgeleitet.“

„Mit der geplanten einheitlichen Gebäudeflucht des Planstandes vom 02.10.2018 entlang der Berliner Straße wird die Böigkeit etwas gemildert. In weiteren Bereichen entlang der Berliner Straße, der Ziegelstraße und der Straße Großer Biergrund sind geringere Böigkeiten berechnet und keine Restriktionen für sensible Freiraumnutzungen abgeleitet.“

Entsprechend den klimatischen Berechnungen für heiße Sommertage ist festzuhalten, dass in dem städtisch geprägten Gebiet eine intensive Wärmebelastung vorliegt, die durch die baulichen Nutzungsänderungen, insbesondere durch räumlich modifizierte und höhere Gebäude, keine intensiven Änderungen der bodennahen Lufttemperatur und der thermischen Bewertungsindices in der Umgebung erwarten lassen. In den Tagstunden kann die gefühlte Hitzebelastung durch die Verfügbarkeit von Aufenthaltsbereichen in Verschattungsbereichen gemildert werden, wie beispielsweise unter Arkaden oder großkronigen Bäumen. Für die Reduzierung der Wärmebelastung in städtischen Straßenräumen werden verstärkt alternative Fassadengestaltungen angeführt, die insbesondere die Reflexion der Sonneneinstrahlung in Richtung Boden und Straßenraum sowie die Wärmeabgabe der Fassaden mindern sollen.

Insgesamt ist aus stadtklimatischer Sicht festzuhalten, dass aufgrund der bestehenden Nutzung im Bebauungsplangebiet „Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlichen Parkhaus und Kita

an der Berliner Straße 43-47“ und dessen direkter Umgebung eingeschränkte Durchlüftungsverhältnisse vorliegen, die durch die Planungen nicht wesentlich verstärkt werden.“

Der Nachweis gilt für das kaum geänderte Bauvolumen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A als weiterhin erbracht. (Hinweis: Der Nachweis ist für das Bau-
feld Ost mit dem geänderten Bauvolumen des Hochhauses erneut zu erbringen/ zu verifizieren).

23.6 Flächen für Stellplätze und Tiefgaragen

Die für das Vorhaben notwendige Stellplatzanzahl wird in dem zu sanierenden Teil des Parkhauses nachgewiesen. Der Ausschluss oberirdischer Stellplätze stellt sicher, dass der Durchgang zwischen den Gebäuden autofrei bleibt.

Die Zu- und Ausfahrten für das Parkhaus entsprechen dem Bestand an der Ziegelstraße.

23.7 Nebenanlagen

Im Durchgangsbereich zwischen den Baufeldern West (VEP 650A) und Ost (VEP 650B) sind Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um Platzmöblierungen zu ermöglichen.

23.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Artenschutzmaßnahmen

Grundlage zur Festlegung der notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist die artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Heuer & Döring vom August 2018, aktualisiert im Januar 2020. Im Plangebiet wurden CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität festgesetzt. Es wurden künstliche Quartiere für Fledermäuse in der Anzahl der innerhalb des Plangebiets wegfallenden Quartiere angebracht.

Um das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen für planungsrelevante Tierarten festgesetzt. Diese werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzend konkretisiert.

Rückhaltung von Niederschlagswasser

Gemäß den Angaben des Eigenbetriebs der Stadt Offenbach am Main (ESO) darf das Regenwasser gedrosselt mit maximal 10 Liter pro Sekunde und Hektar eingeleitet werden. Insoweit sind entsprechend Rückhaltungen auf dem Grundstück vorzunehmen.

23.9 Mit Geh- und Fahrradfahrrecht zu belastende Flächen

Zwischen Ziegelstraße und Berliner Straße wird ein Geh- und Fahrradfahrrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt. Zukünftig soll in diesem Bereich eine Wegeverbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse vorgesehen werden. Damit wird die historische Achse und Wegeverbindung aus dem Stadtgrundriss des 19. Jahrhunderts nachempfunden, um verlorene Wegebeziehungen wiederzugewinnen und ehemalige, kleinteilige Bereiche der Innenstadt besser zugänglich zu machen.

Um eine ungehinderte Durchwegung für Fußgänger dauerhaft sicherzustellen, ist auf der Platzfläche zwischen Berliner Straße und Ziegelstraße ein mindestens 5,00 m breiter Streifen frei von Außengastronomie, Werbeanlagen und baulichen Anlagen z.B. Platzmöblierung zu halten.

An einigen Stellen in der Ziegelstraße wird der zukünftige öffentliche Fußweg durch das bestehende und auch zukünftige Untergeschoss unterbaut. Diese Bereiche werden dem Grundstück zugeschlagen, können aber von der Allgemeinheit begangen werden. Um dies zu sichern, wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Die Geh- und Fahrradfahrrechte zugunsten der Allgemeinheit sind zur dinglichen Sicherung im Grundbuch durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Stadt Offenbach am Main sowie durch Eintragung einer Baulast zu sichern.

23.10 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen ist das schalltechnische Gutachten des Büros Dr. Gruschka GmbH, Darmstadt, vom Oktober 2018.

Aufgrund der hohen Verkehrslärmpegel an den straßenzugewandten Fassaden der Berliner Straße sind Außenwohnbereiche von Wohnungen durch bauliche Maßnahmen zu schützen. Diese sind als geschlossene (öffnbare) Wintergärten auszuführen.

Mit den festgesetzten Maßnahmen sind für den Bauherrn höhere Investitionssummen verbunden, die aber angesichts der Möglichkeit, in zentraler Lage verdichteten Wohnungsbau zu errichten, als zumutbar gewertet werden. Auch für zukünftige Nutzer sind mit den Vorgaben Einschränkungen (u. a. Aufenthaltsräume mit Zwangsbelüftung) verbunden, die jedoch in Hinblick auf das innerstädtische Wohnen und die damit verbundenen Vorteile (Nähe zu Infrastruktur- und Versorgungsangeboten, sehr gute Anbindung an den ÖPNV) als zumutbar gewertet werden. Insgesamt ist im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung der unterschiedlichen Belange festzustellen, dass der vorhabenbezogene Neubau von Wohnungen mit den gebotenen technischen Möglichkeiten, an den Fassaden passiven Schallschutz auszubilden und in Kombination mit der geplanten Grundrissgestaltung zu gesunden Wohnverhältnissen führen wird. Der Vorhabenbezug und die Verpflichtung, dieses Vorhaben in einem vereinbarten zeitlichen Rahmen zu verwirklichen, stellen sicher, dass die bereits weitgehend durchgeplanten architektonischen Lösungen auch tatsächlich in dieser Art und Weise realisiert werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden entlang der relevanten Fassaden Lärmpegelbereiche ermittelt, aus denen sich die nach der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erforderlichen Schalldämm-Maße für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen in Wohnungen an den straßenzugewandten Fassaden ergeben. Diese Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung festgesetzt. Teilweise ergeben sich hier vergleichsweise sehr hohe Werte, die durch entsprechende technische Ausführung der Bauteile wirkungsvoll gedämpft werden können. An den zur Straßenseite orientierten Fassaden werden passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und die Ausstattung der Wohnungen mit dezentralen Lüftungssystemen für einen Luftaustausch bei geschlossenem Fenster erforderlich. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass im Plangebiet trotz hoher Lärmimmissionen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden.

Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. unter Berücksichtigung der Abschirmung durch Gebäude). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dann entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.

Von dieser Festsetzung kann auch abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens die DIN 4109 in der dann gültigen Fassung ein anderes Verfahren als Grundlage für den Schallschnachweis gegen Außenlärm vorgibt.

23.11 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Durch Dachbegrünung (Höhe der Substratschicht mind. 10 cm) werden klimawirksame Oberflächen geschaffen, die das örtliche Klima durch Verdunstung und geringere sommerliche

Wärmespeicherung positiv beeinflussen. Darüber hinaus wird Regenwasser zurückgehalten, was sich positiv auf den Wasserhaushalt auswirkt. Außerdem bieten begrünte Dachflächen Lebensraumfunktionen für Tiere und Pflanzen.

Für die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen werden Ausnahmen formuliert.

23.12 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die vorhandenen Bäume in der Berliner Straße sind aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung und gestalterischer Prägung zum Erhalt festgesetzt und müssen während Baumaßnahmen ausreichend geschützt werden.

Erforderliche Schutzmaßnahmen für die zu erhaltenden Bäume sind nach DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - und der ZTV Baumpflege (Ausgabe 2017) durchzuführen.

23.13 Bedingte Zulässigkeit

Diese textliche Festsetzung trägt der Lage über dem Zugang der S-Bahn-Station und den damit verbundenen Gleisanlagen Rechnung.

23.14 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Die an das Plangebiet angrenzenden bestehenden Verkehrsflächen werden zeichnerisch als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Die Gehwegflächen unter den Arkaden werden als private Verkehrsfläche mit öffentlichem Gehrecht festgesetzt, um trotz Privateigentum sicherzustellen, dass auf diesem ersatzweise notwendigen Gehweg der ordnungsrechtliche Durchgriff durch die Stadt gesichert ist. Gleichzeitig wird im Durchführungsvertrag geregelt, dass der Vorhabenträger einen eventuellen Übernahmeanspruch dieser Flächen nicht geltend macht.

23.15 Versorgungsflächen

Die in das Untergeschoss zu verlegende Transformatorenstation der EVO wird zeichnerisch als Versorgungsfläche Elektrizität festgesetzt. Siehe hierzu auch Kapitel 12 „Ver- und Entsorgung“.

24 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

24.1 Dächer

Durch die Beschränkung auf Flachdächer und flach geneigte Dächer werden Sonnenenergienutzung, Dachbegrünungen und Dachterrassen ermöglicht. Insgesamt erhält das Gebiet durch die einheitliche Dachform ein einheitliches Erscheinungsbild.

24.2 Fassadengestaltung

Durch die Beschränkung soll die Verkehrssicherheit erhöht werden: Glänzende, selbstleuchtende und reflektierende Verkleidungen sowie die Verwendung von Signalfarben sind nicht zulässig, um das Umfeld um den Straßenverkehr möglichst störungsarm zu gestalten.

24.3 Hinweisschilder und Werbeanlagen

Für die im Plangebiet zulässigen Einrichtungen und Nutzungen wird zunächst vorgegeben, dass Werbeanlagen nur am Ort der Leistung zulässig sind, also an dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem das zugehörige Gewerbe untergebracht ist.

Mit den Festsetzungen zu Werbeanlagen soll gewährleistet werden, dass Werbeanlagen gestalterisch nicht dem Ziel der Schaffung einer attraktiven Platz- bzw. Blockrandbebauung in einer zentralen Lage in der Innenstadt von Offenbach am Main entgegenstehen. Zudem wurden auch farblich variierende und blinkende Werbeanlagen (z. B. Lauflichter, Lichtwerbeanlagen mit bewegtem Licht) ausgeschlossen, um die bestehende Wohnnutzung in der Umgebung und die nach Festsetzungen des Bebauungsplans mögliche Wohnnutzung vor Lichtimmissionen zu schützen. Zusätzlich werden Beachwings und Kundenstopper aus stadtgestalterischen Gründen ausgeschlossen. Die Festsetzung zur zulässigen Höhe der Anbringung von Werbeanlagen dient dazu, die Werbeanlagen auf den von Fußgängern wahrnehmbaren Raum zu beschränken. Die Beschränkung der Fläche von Werbung auf Schaufenstern soll zur Attraktivität der Schaufensterflächen im Erdgeschoss beitragen und verhindern, dass sich Nutzungen nur nach innen orientieren und sich vom öffentlichen Raum abschotten.

24.4 Anzahl der Stellplätze

Die sich gegenüber der Stellplatzsatzung ergebende, verringerte Zahl der notwendigen Stellplätze für Verkaufsstätten rechtfertigt sich aus der in Kapitel 10 „Verkehrlicher Nachweis“ dargestellten mehrfachen Nutzung von Stellplätzen in Einkaufszentren aufgrund von Verbund- und Konkurrenzeffekten in der Innenstadtlage, da die Stellplätze allen Verkaufsstätten gemeinsam zur Verfügung stehen. Ein Verbundeffekt entsteht, wenn bei mehreren, räumlich zusammenliegenden Einzelhandelseinrichtungen ein Teil der Kunden mehrere im Gebiet vorhandene Märkte nutzt. Insbesondere bei Märkten gleicher Branche kann bei deren räumlicher Nähe von einem Konkurrenzeffekt ausgegangen werden. Das Verkehrsgutachten geht hier von einem durchschnittlichen verringerten Anteil von 25 % durch den Verbundeffekt und von 15% durch den Konkurrenzeffekt aus, wobei beide Effekte nur mit einem zehnzehnten Abschlag berücksichtigt werden. Das gesamte Kundenaufkommen im Gebiet ist somit geringer als die Summe des Kundenaufkommens der einzelnen Märkte. Durch die Reduzierung sind für den zurzeit geplanten Einzelhandel insgesamt 75 Stellplätze notwendig.

Für Verkaufsstätten werden die nachzuweisenden Stellplätze wie folgt festgesetzt:

Für Verkaufsstätten unterhalb der Großflächigkeit gilt: 1 Stellplatz je 85 m² Nutzfläche, mindestens 1 Stellplatz je Nutzungseinheit, Anteil an Besucherstellplätzen 89%. Für großflächige Verkaufsstätten, Einkaufszentren gilt: 1 Stellplatz je 70 m² Nutzfläche, mindestens 2 Stellplätze je Nutzungseinheit, Anteil an Besucherstellplätzen 87%.

24.5 Windschutz

Aufgrund der durch ein Klimagutachten festgestellten, zeitweise erhöhten Böigkeiten ist der Platzbereich zwischen den geplanten Baukörpern an Tagen mit geringer vorherrschender Windgeschwindigkeit für empfindliche Nutzungen wie Außengastronomie, kommunikative Aufenthalte etc. komfortabel nutzbar. Bei erhöhter vorherrschender Windgeschwindigkeit lässt die erhöhte Böigkeit und fühlbare Zugigkeit solche Nutzungen nicht zu. Durch Windschutzbauten z.B. Arkaden und Vordächer können Abmilderungen der Windböigkeiten und Erhöhung des Aufenthaltskomforts erreicht werden.

25 WASSERRECHTLICHE SATZUNG

Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind von den baulichen Anlagen abfließende Niederschlagswasser der abflusswirksamen Dachflächen aufzufangen und zu sammeln.

Der Einsatz auch für andere Anwendungen wie z.B. WC-Spülung, Waschmaschine etc. wird empfohlen. Zisternen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen und mit Rückstausicherung zu versehen.

26 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

26.1 Kulturdenkmäler (§ 2 i.V.m. § 20 HDSchG)

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs mit möglichen vorhandenen Bodendenkmälern sowie in unmittelbarer Nachbarschaft zum Kulturdenkmal Ziegelstraße 2 ist ein Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 1 und 2 HDSchG (Umgebungsschutz) zu prüfen.

26.2 Risikogebiet des Mains im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes

Im Rahmen der Aufstellung eines Hochwasserrisikomanagementplans für den Main wurden gem. § 74 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auf der Grundlage aktueller digitaler Geländemodellierungen Gefahrenkarten für den Main erstellt. Die entsprechende Hochwassergefahrenkarte kann auf der Internetseite des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) abgerufen werden. In den Gefahrenkarten sind verschiedene Hochwasserszenarien abgebildet. Nach der Gefahrenkarte ist davon auszugehen, dass das Plangebiet bei einem Extremhochwasser oder im Falle des Versagens der Hochwasserschutzeinrichtungen, z.B. einem Dammbbruch, überschwemmt werden kann.

Der nordwestliche Bereich des Plangebiets liegt außerdem in der HQ100 Überflutungsfläche und das gesamte Gebiet in der HQextrem Überflutungsfläche (mit Ausnahme der höher liegenden Fußwege zum oberen Eingang des Gebäudes). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt somit im überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen sind auf Grund dieser Sachlage auf jeden Fall angebracht.

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen gegen Überschwemmungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Menschen und Sachwerten ausreichenden Schutz zu gewähren und den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

27 STÄDTEBAULICHE BILANZ

Bauflächen – Kerngebiet	2.185 m ²
Bauflächen – Verkehrsfläche unter Arkaden	570 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	1.792 m ²
Geltungsbereich	4.547 m²

28 DURCHFÜHRUNGSVERTRAG, BEREICH VEP 650A

Im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Stadt einen Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger und dessen Rechtsnachfolgern schließen.

In diesem städtebaulichen Vertrag werden das Vertragsgebiet und der Vertragsgegenstand geregelt, das Vorhaben wird hinsichtlich seines Städtebaus, der Architektur, des Nutzungskonzepts sowie der inneren und äußeren Erschließung festgeschrieben.

29 BODENORDNUNG

Zur Umsetzung der Planung ist keine Bodenordnung erforderlich. Für eine Anpassung der Grundstücke an das Bauvorhaben ist durch das Vermessungsamt eine Zerlegung vorgenommen worden.

30 VERZEICHNIS DER PLANUNGEN UND GUTACHTEN

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen folgende Planungen und Gutachten zugrunde:

- **Vorhaben- und Erschließungsplan** (Planungsstand 15. Januar 2021)
- **Umwelttechnische Untersuchungen** (Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel, Projekt 17447101, November 2017)
- **Verträglichkeitsprüfung** zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650A (GMA mbH, Ludwigsburg, März 2020)
- Ergänzende Stellungnahme zur GMA-Verträglichkeitsprüfung (GMA mbH, Ludwigsburg, Oktober 2018)
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Januar 2018)
- **Artenschutzgutachten** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650A (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Januar 2020)
- Verkehrsuntersuchung (Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, November 2018)
- Stadt Offenbach vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650A **verkehrsplanerische Bewertung** (Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, Juli 2020)
- **Entwässerungskonzept** für den Bebauungsplan VEP Nr. 650A (Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt, Juli 2020)
- Schalltechnische Untersuchung - Verkehrsvariante 1 (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, Oktober 2018)
- **Schalltechnische Untersuchung** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650A (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, März 2020)
- Betrachtungen zum **Lokalklima** (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG., Karlsruhe, Oktober 2018)

TEIL II: UMWELTBERICHT

31 GESETZLICHE GRUNDLAGE

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Die Gemeinde legt für jeden Bauleitplan gemäß § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dies geschieht in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie im Vorfeld in Form eines Scopings (siehe Punkt 31).

Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Bestandteile des Umweltberichts nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind in Anlage 1 zum BauGB aufgeführt und werden im Folgenden abgehandelt.

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten Bestandteil der Begründung dar.

32 SCOPING

Der Scopingtermin zum Bebauungsplan Nr. 650 „Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlichem Parkhaus und Kita an der Berliner Straße 43-47“, also dem gesamten Geltungsbereich VEP Nr. 650A und VEP Nr. 650B, fand am 25.10.2017 mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Regionalverbands Frankfurt, dem Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie dem Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement im Rathaus in Offenbach statt. Die Ergebnisse wurden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und allen Gesprächsteilnehmern zugesandt.

Nach der Klärung der Planungsgrundlagen wurde das Vorhaben vorgestellt und ein Überblick über bisherige Abstimmungen und beauftragte Gutachten gegeben.

Im Folgenden werden die Inhalte des Termins themenbezogen und zusammengefasst wiedergegeben:

Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Das Büro GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Ludwigsburg bearbeitet die Verträglichkeitsuntersuchung gem. § 11 Abs. 3 BauNVO.

Verkehrsuntersuchungen

Verkehrsuntersuchungen werden durch das Büro Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt durchgeführt.

Entwässerung

Das Büro Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt bearbeitet die wasserwirtschaftlichen Belange. Der Untersuchungsumfang wurde geklärt. Vom Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz wurde angeregt, die Hochwassersituation zu untersuchen. Ein entsprechender Hinweis im Bebauungsplan sei erforderlich. Bei der Erdgeschossplanung wurden bereits Starkregenereignisse berücksichtigt.

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wies auf die Notwendigkeit einer hochwasserangepassten Planung und der Planung von z.B. Schotten, Schwellen und sonstigen technischen

Vorrichtungen hin. Ergänzend wurde mitgeteilt, dass es durch die Sanierung des städtischen Deichs zu einem zusätzlichen Grundwasseraufstau kommen werde.

Auf die Frage nach der Notwendigkeit der Regenrückhaltung im Gebiet teilte das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit, dass die Schloßstraße bei Starkregen das Oberflächenwasser aus dem Gebiet über das Deichtor ableite. Einleitungsmenge und –punkt seien mit der ESO zu klären.

Während der Erstellung des Entwässerungsgutachtens soll sich das Gutachterbüro mit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde abstimmen.

Immissionsschutz

Das Büro Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt erstellt eine schalltechnische Untersuchung.

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz regte an, auch die Auswirkungen von Fluglärm und sonstigem Lärm auf die Kita zu untersuchen und mit der Immissionsbehörde beim RP abzustimmen. Eine optimierte Planung des Kitastandorts sei notwendig.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen werden vom Büro BfL Heuer & Döring, Brensbach durchgeführt.

Folgende Zwischenergebnisse des Artenschutzgutachtens lagen vor:

- Begehung des Gebäudes (insbesondere von Parkdecks und Kindergarten) durch BfL und einer Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde am 19.09.2017.
- Die Außenfassaden und die Grünfläche wurden kontrolliert, ob eine Quartiereignung für Vögel und Fledermäuse gegeben ist und ob Spuren von Vögeln und Fledermäusen vorhanden sind. Dabei wurden folgende artenschutzrelevante Beobachtungen gemacht:

Vögel: Kotspuren im Bereich der Südseite des Parkdecks Nr. 6 (vermutlich nicht von Tauben). Erneute Begehung erforderlich, um festzustellen, ob das Gebäude von Mauerseglern zur Brut genutzt wird. Begehungstermin wird mit UNB abgestimmt. Beobachtet wurden ein Hausrotschwanz und Fraßspuren von Krähen.

Bäume und Sträucher im Bereich des Kindergartens und der Grünfläche an der Berliner Straße können Gehölzbrütern als Brutplatz dienen. Keine Höhlen oder Spalten in Bäumen.

Fledermäuse: Gebäude kann Fledermäusen als Sommer- und Zwischenquartier dienen. Eine Eignung als Fledermaus-Winterquartier ist nicht vollständig ausgeschlossen.

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz erläuterte, dass das Plangebiet eine hohe Eignung für Fledermäuse besitzt. Potenzielle Quartiere seien im gesamten Gebäude vorhanden. Ergänzend zu den bereits erfolgten Begehungen, seien weitere Untersuchungen durchzuführen

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz wies auf die Notwendigkeit von CEF-Maßnahmen für Mauersegler hin.

Die UNB regte an, einen gemeinsamen Abstimmungstermin mit UNB, BfL Heuer & Döring und dem Vorhabenträger durchzuführen, in dem notwendige Untersuchungen, Maßnahmen und die Zeitplanung besprochen werden.

Bodenschutz

Untersuchungen zum Bodenschutz werden vom Büro Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel durchgeführt.

Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde wies darauf hin, dass kein Schadstoffeintrag erfolgen dürfe.

Während der Erstellung des Bodengutachtens solle sich das Gutachterbüro mit der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz abstimmen.

Aufgrund eines verzeichneten Altstandortes sei eine Einzelfallrecherche erforderlich.

Klimaschutz

Ein Klimagutachten wird vom Büro Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe erstellt.

Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Ziegelstraße die Abstandsflächen unterschritten werden und dadurch Licht, Luft und Besonnungsverhältnisse betrachtet werden müssten. Hierfür müssten die vorhandenen Wohnungsgrundrisse zugrunde gelegt werden. Die subjektiven Einschätzungen sollten an die einschlägigen DIN-Normen angelehnt werden. Die Besonnungsdauer in den Wohnungen sei zu untersuchen.

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz wies auf die vorhandene Klimafunktionskarte der Stadt Offenbach und auf die Studie des DWD zur Überhitzung (100-jährige Simulation) hin, die beim Gutachten heranzuziehen seien und dass eine Dachbegrünung sowohl positive Auswirkungen auf die Regenwasserbewirtschaftung, als auch auf das Klima hat.

Der Umfang möglicher Dachbegrünungen werde auf die technische Umsetzbarkeit geprüft.

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz regte an, auch die lufthygienischen Verhältnisse zu untersuchen, da sich diese durch den zusätzlichen Verkehr in diesem Bereich möglicherweise verändern. Eine Beurteilung der lufthygienischen Situation könne nach Vorlage von Ergebnissen der Windverhältnisse erfolgen.

Belange des Regierungspräsidiums Darmstadt

Der Dichtewert für den Großstadtbereich werde durch die Planung erfüllt. Aufgrund der großen Anzahl an Wohnungen sei auf gesunde Wohnverhältnisse nach BauGB zu achten.

Ergänzendes Schreiben vom 20.10.2017 der Abteilung III, Dezernat 31.2 Regionalplanung:

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung erscheint die geplante Nutzung als an die Ziele der Raumordnung angepasst bzw. anpassbar.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurde auf die zuständige untere Naturschutzbehörde verwiesen.

Seitens der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt wurden zu den Bereichen „Oberirdische Gewässer, Renaturierung“ und „Bergaufsicht“ keine Bedenken geäußert. Zu den Bereichen „Kommunales Abwasser“ und „Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF)“ konnte aufgrund fehlender Unterlagen keine Stellungnahme erfolgen. Im Bereich „Bodenschutz Ost“ wurde auf eine Eintragung in der Altflächendatei des HLNUG hingewiesen und auf die notwendige Ergänzung entsprechender Aussagen im Planentwurf aufmerksam gemacht.

Umweltbericht

Das Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz wies darauf hin, dass der Umweltbericht nach der seit Mai 2017 geltenden Anlage 1 zum BauGB zu erstellen sei.

33 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

33.1 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt zentral im Innenstadtbereich der Stadt Offenbach am Main. Es besteht zum Großteil aus durch Bebauung und befestigtem Gelände versiegelten Flächen. Im Westen befinden sich eine Platzfläche und ein künstlich aufgeschütteter, begrünter Hügel. Nördlich des Plangebiets liegt der Main. Der gesamte Geltungsbereich der VEP Nr. 650A und VEP Nr. 650B hat eine Größe von ca. 1,1 ha.

33.2 Art des Vorhabens

Anlass der beiden vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 650A und VEP Nr. 650B ist der teilweise Abriss des bestehenden Geschäfts- und Parkhauses in der Berliner Straße und der Neubau von zwei Wohn- und Geschäftshäusern mit öffentlichem Parkhaus und Kindertagesstätte.

Die bestehende kerngebietstypische Nutzung, ebenso wie die Kindertagesstätte und das Parkhaus im Baufeld Ost (VEP Nr. 650B), sollen erhalten bleiben.

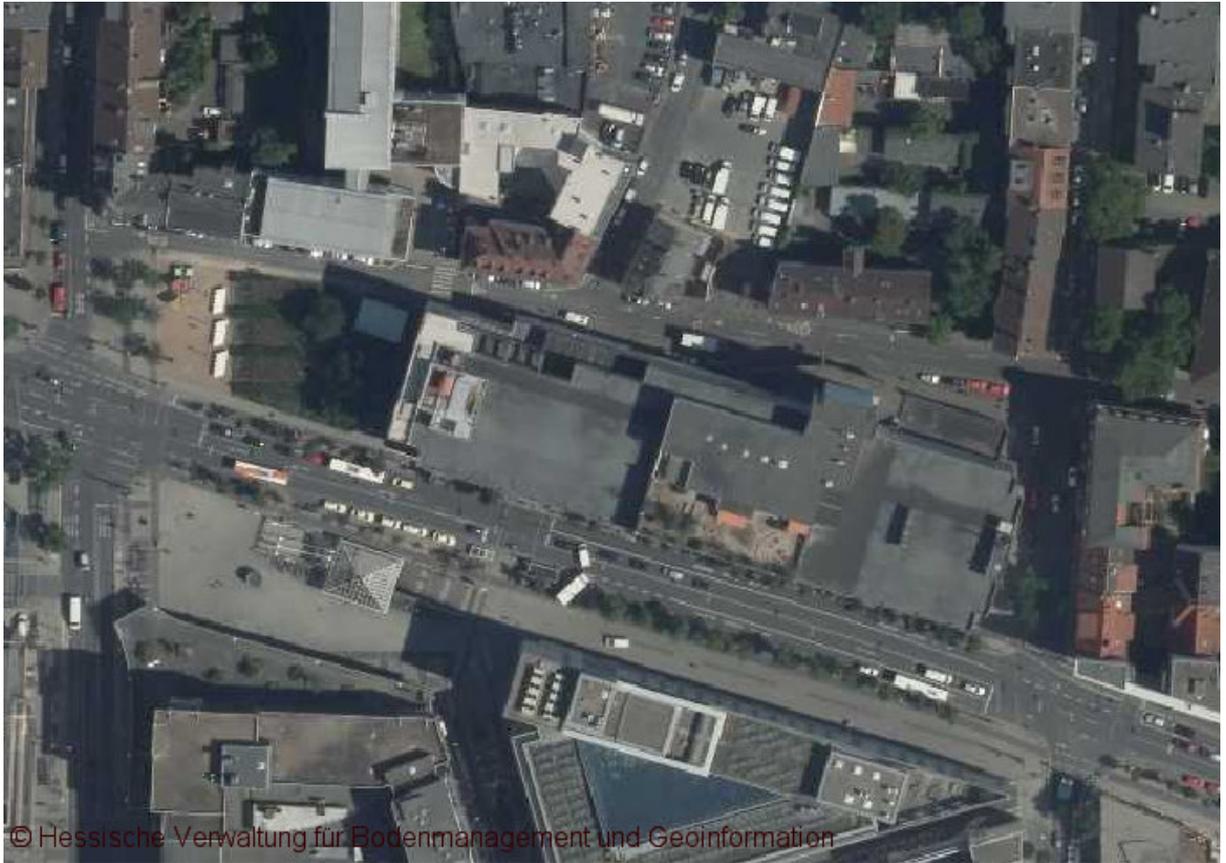


Abbildung 13: Luftbild vom Plangebiet (ohne Maßstab), Quelle: HVBG, Stand Januar 2018

33.3 Wesentliche Festsetzungen im VEP Nr. 650A

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden folgende wesentliche Festsetzungen getroffen.

Kerngebiet, Nutzungsbeschränkungen bzgl. der LKW-Andienung, Straßenverkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“, Trafostation im UG, Baulinien und Baugrenzen zur Festlegung der überbaubaren Flächen, Gebäudehöhen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte, Dachbegrünung, Erhaltung von Bäumen, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), Rückhaltung und Sammlung von Niederschlagswasser, passive Schallschutzmaßnahmen, bedingte Zulässigkeiten von baulichen Nutzungen, bauordnungsrechtliche Festsetzungen zu Dächern, Fassaden, Hinweisschildern, Werbeanlagen, Anzahl der Stellplätze und Windschutzbauten.

33.4 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden im Bereich des VEP Nr. 650A

Bauflächen – Kerngebiet	2.185 m ²
Bauflächen – Verkehrsfläche unter Arkaden	570 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	1.792 m ²
Geltungsbereich	4.547 m²

Städtebauliche Werte

Kerngebiet und Baufläche - Verkehrsfläche unter Arkaden: 2.755 m² x GRZ 0,9 = 2.480 m² überbaubare Fläche

34 UMWELTSCHUTZZIELE AUS FACHGESETZEN UND -PLANUNGEN SOWIE DEREN BERÜCKSICHTIGUNG

34.1 Fachgesetze

Insbesondere folgende Fachgesetze und aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, sind beachtlich:

- Baugesetzbuch (BauGB)
i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
i. d. F. vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 103 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F vom 24.02.2010 (BGBl. I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)
vom 30.03.1971, neugefasst durch Bekanntmachung vom 31.10.2007 (BGBl. I, S. 2550)
- Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)
i. d. F. vom 28.11.2016 (GVBl. Nr. 18 S. 211)

34.2 Umweltschutzziele

Mensch und Bevölkerung

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere die Vermeidung der Emissionen (§ 1 (6) Nr. 7).	<p>Es liegt ein Schallgutachten vor.</p> <p>Riegelförmige Gebäude entlang der Berliner Straße</p> <p>Grundrissgestaltungen und Lärmgeschützte Außenwohnbereiche (Loggien)</p> <p>Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen und schalldämmenden Lüftungseinrichtungen</p> <p>Festsetzen von LKW-Andienungszeiten für den Einzelhandel</p>
Bundes-Immissionschutzgesetz	Schutz des Menschen, (...) vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) (§ 1 (1)).	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
Fluglärmschutzgesetz	In der Umgebung von Flugplätzen sollen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulicher Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sichergestellt werden. In der Umgebung von Flugplätzen werden Lärmschutzbereiche eingerichtet.	

Schutzgut Fläche

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Raumordnungsgesetz	Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 (2) Nr. 2).	<p>Durch den Abbruch und die Neubebauung der Fläche wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen.</p>
Baugesetzbuch	Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten (Innenentwicklung) (§ 1 (5)). Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu	

	nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2)).	
--	--	--

Schutzgut Boden

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel) (§ 1 (5)). Darüber hinaus soll eine sozialgerechte Bodennutzung gewährt werden (§ 1a (2)).	Es liegt ein Bodengutachten vor. Es gibt keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet des VEP 650 A.
Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Weiterhin gilt die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerunreinigungen.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

Schutzgut Wasser

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier insbesondere Auswirkungen auf Wasser (§1 (6) Nr. 7).	Es liegt ein Entwässerungsgutachten vor. Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung und Rückhalteanlagen
Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.	Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen, aufgrund der Lage in überschwemmungsgefährdeten Gebiet und Risikogebiet des Mains
Hessisches Wassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die	

	<p>Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.</p> <p>Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.</p>	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.</p>	

Schutzgut Klima / Luft

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	<p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a (5)).</p>	<p>Es liegt ein Klimagutachten vor.</p> <p>Festsetzen einer Dachbegrünung</p> <p>Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich</p> <p>Nutzung von Fernwärme, Regelungen zu Energiesparmaßnahmen</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.</p>	<p>Windschutzbauten gegen erhöhte Böigkeiten</p>
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	<p>Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.</p>	

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.	Es liegt ein Artenschutzgutachten vor. Festsetzen einer Dachbegrünung Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich Ersatz für entfallende Bäume und Grünflächen Festlegen von Rodungs- und Abrisszeiten Durchführen von Artenschutzmaßnahmen: Aufhängen von Quartieren für Fledermäuse Ökologische Baubegleitung
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

Schutzgut Natur und Landschaft/ Ortsbild

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Es sind die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Belange des Umweltschutzgutes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen (§ 1 (6)) -Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. (§ 1a (3))	Die Neubebauung des Gebiets orientiert sich an der Umgebungsbebauung und passt sich damit in das innerstädtische Ortsbild ein.

Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass -die biologische Vielfalt, -die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie -die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz) (§ 1 (1))	
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Quelle	Zielaussage	Art der Berücksichtigung
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.	Berücksichtigung des Kulturdenkmals Ziegelstraße 2 bei der Planung notwendig (Genehmigungsverfahren nach HDSchG (Umgebungsschutz zu prüfen) Vorbereitende Untersuchung durch einen sachverständigen Archäologen im Vorfeld des Abrisses
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	
Raumordnungsgesetz	Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (§ 2 (2) Nr. 5).	
Hessisches Denkmalschutzgesetz	Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist es, die Kulturdenkmäler als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und Entwicklung (...) zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche Entwicklung, Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden (§ 1)	

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Zweck des Gesetzes ist, sicherzustellen, dass bei bestimmten privaten und öffentlichen Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen. Die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen berücksichtigt werden.	
---	--	--

34.3 Schutzgebiete

Schutzgebietssystem Natura 2000

Das nächste FFH-Gebiet „Waldstück westlich Bischofsheim“ mit der Nr. 5818-304 liegt in über 4,5 km Entfernung nördlich zum Plangebiet.

Aufgrund der Entfernung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen.

Schutzgebiete und -objekte Naturschutz

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Geltungsbereichs.

Das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ und das Vogelschutzgebiet „Main bei Mühlheim und NSG „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ befinden sich in ca. 3 km Entfernung nordöstlich und sind durch den Main vom Plangebiet getrennt.

Das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ liegt in etwa 250 m Entfernung nördlich des Plangebiets.

Nördlich des Plangebiets befindet sich in etwa 250 m Entfernung das Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainaue“.

Schutzgebiete und -objekte Wasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone oder einem Heilquellenschutzgebiet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Risikogebiets des Mains im Sinne des § 78b Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes. Der nordwestliche Bereich liegt in der HQ100 Überflutungsfläche, das gesamte Gebiet in der HQextrem Überflutungsfläche (mit Ausnahme der höher liegenden Fußwege zum oberen Eingang des Gebäudes).

Bei Sanierung und Neubau von Objekten sind Vorkehrungen gegen Überschwemmungen zu treffen und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Menschen und Sachwerten ausreichenden Schutz zu gewähren und den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern.

Schutzgebiete und -objekte Denkmalschutz

Im Plangebiet befinden sich keine denkmalgeschützten Gebiete oder Objekte.

Nördlich des Plangebiets steht das Gebäude Ziegelstraße 2 (Flurstück 672/3) unter Denkmalschutz.

Im Bereich des Plangebiets und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich Bodendenkmäler (Vorgängerbebauung des mittelalterlich-neuzeitlichen Stadtkerns).

34.4 Vorsorgender Bodenschutz

Gemäß der Bodenschutzklausel in § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen im Außenbereich sind insbesondere die Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur in notwendigen Umfang genutzt werden.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Neubebauung mit ähnlicher Nutzung auf einer Fläche im Innenbereich.

Durch die Planung wird insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB (städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung) und dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und eine Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich erfolgt durch die vorliegende Planung nicht. Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet.

Weitere bodenspezifische Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Hierbei gibt es allgemeine Vorgaben zum Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB), Vorgaben zur Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915 und DIN 19731). Außerdem wird auf die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes hingewiesen. Zudem werden mit der fachlichen Entsorgung der durch die ehemaligen Nutzungen vorbelasteten Böden schadstoffhaltige Substanzen aus dem Plangebiet beseitigt.

34.5 Fachplanungen

Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan

Der Regionale Flächennutzungsplan verknüpft als Planungsinstrument des Regionalverbands FrankfurtRheinMain die Aussagen des Regionalplans und des Flächennutzungsplans im Verbandsgebiet.

Im RegFNP ist das Plangebiet als Gemischte Baufläche dargestellt. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 650 A „West“ ist das Plangebiet als „Kerngebiet“ festgesetzt. Der Bebauungsplan ist dementsprechend aus dem Regionalen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Plangebiet liegt zum Teil innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebiets des Frankfurter Flughafens. In diesem Gebiet ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig. Flächen innerhalb des Siedlungsbestands für städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt. Das Vorhaben auf einer bereits gewerblich genutzten Fläche ist eine städtebauliche Umstrukturierungsmaßnahme.

Weitere Darstellungen sind: Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr im Nordwesten und Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz.

In der Beikarte „Regionaler Einzelhandel“ ist das Plangebiet als zentraler Versorgungsbereich und Versorgungskern ausgewiesen.

Bebauungsplan

Für das Plangebiet liegt kein Bebauungsplan vor.

Die Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt demnach durch die Maßgabe des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile).

Innerhalb des Plangebiets befindet sich derzeit der Bebauungsplan Nr. 642 „Innenstadt“ in der Aufstellung.

34.6 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

In der Nähe des Plangebiets befinden sich keine Störfallbetriebe nach Störfallverordnung.

34.7 Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG

Das Vorhaben unterliegt der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 7 HAGBNatSchG. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist zu überprüfen, ob es durch die geplanten Maßnahmen zu einem Eingriff in den Naturhaushalt und das Land-

schaftsbild kommt und, sofern dies der Fall sein sollte, wie dieser vermieden, minimiert und kompensiert werden kann. Daher wird für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans verbal-argumentativ der Eingriffsumfang aufgezeigt und überprüft, ob ein Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich ist.

Verbal-argumentative Einordnung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Neubebauung des Gebiets getroffen.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die geplante Bebauung an diesem Standort städtebaulich vertretbar und richtig ist, da der Bereich gemäß dem Masterplan Offenbach 2030 ein Schlüsselprojekt darstellt und an der Schnittstelle des möglichen Doppelkerns City-Offenbach direkt an der Berliner Straße unmittelbar nördlich des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums der Innenstadt liegt.

Das Vermeidungsgebot, insbesondere auch im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und auf den Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, wurde im Zuge der Standortwahl bereits berücksichtigt.

Hinsichtlich des naturschutzrechtlichen Ausgleichs ist § 1a Abs. 3 BauGB einschlägig. Danach ist ein Ausgleich „nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 650 ist als Innenbereich gemäß § 34 BauGB zu beurteilen. Für den Geltungsbereich ist hierbei die vorhandene Nutzung und Versiegelung maßgebend. Durch die langjährige gewerbliche und sonstige Nutzung ist der Standort entsprechend vorbelastet und hat eine vergleichsweise geringe Bedeutung für Natur und Landschaft.

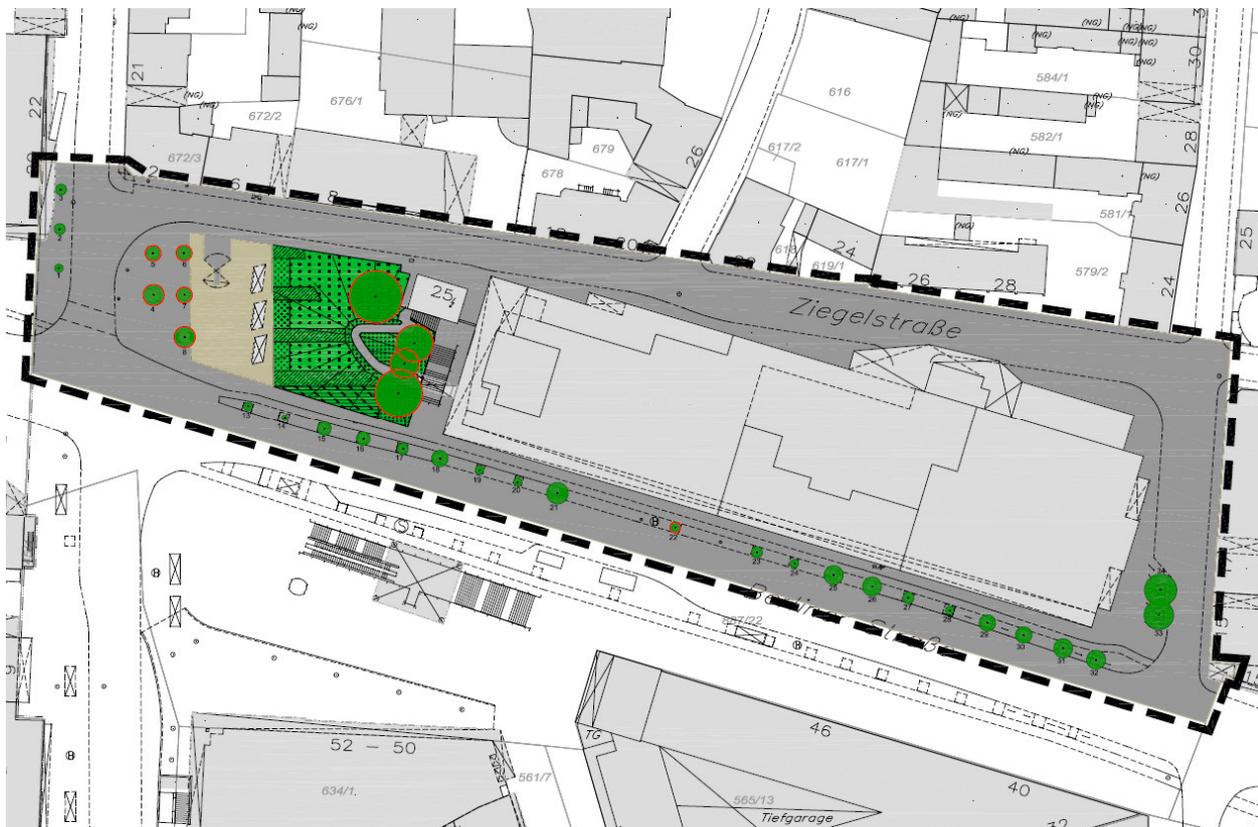


Abbildung 14: Freiflächenplan – Bestand (Quelle: Planungsgruppe Darmstadt)

Das Plangebiet ist durch ein Gebäude und einen Platzbereich größtenteils versiegelt. Lediglich im westlichen Bereich des Plangebiets besteht eine kleine, künstlich aufgeschüttete Grünfläche mit wenigen Bäumen und Sträuchern (der Feldherrenhügel) und ein Platzbereich mit Straßenbäumen.

Es ist zwar geplant, die Grünfläche des Feldherrenhügels und die Platzfläche an der Schloßstraße zu überbauen, die geplanten Gebäude werden jedoch zu 80% mit einer Dachbegrünung versehen, was den Verlust der Grünfläche und der Bäume mindert.

Durch die geplante Bebauung sind im Vergleich zum Bestand keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu erwarten. Außerdem ist das Vorhaben aus Sicht der ebenfalls zu berücksichtigenden städtebaulichen, ökonomischen und sozialen Belangen positiv zu bewerten.

Ausgleich nach § 1a BauGB

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, insbesondere Dachbegrünung, sind mit der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A keine erheblichen bzw. im Sinne der Eingriffsregelung auszugleichenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbunden. Somit ist kein Ausgleich nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 7 HAGBNatSchG notwendig.

Ersatz nach Grünschutzsatzung

Für den Verlust und die Beseitigung von 9 Bäumen und einer Grünfläche von 734 m² (Feldherrenhügel) ist gemäß § 5 der Satzung zum Schutz der Grünbestände in der Stadt Offenbach am Main (Grünschutzsatzung) vom Vorhabenträger ein Antrag zu stellen und auf eigene Kosten einen Ersatz auf einer städtischen Fläche, entsprechend gemäß § 7 der Grünschutzsatzung, herzustellen.

Die Pflanzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Erhalt der Genehmigung nachzuweisen.

Falls der Vorhabenträger über keine geeigneten Flächen zur Umsetzung der Maßnahmen verfügt, hat die Stadt die Absicht, die Maßnahmen auf einer städtischen Fläche zu ermöglichen. Die Stadt Offenbach am Main verpflichtet sich nach mängelfreier Abnahme der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen, die Pflege- und Unterhaltungskosten zu übernehmen.

Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden, oder würde dies zu einer unzumutbaren Härte führen, hat sich der Vorhabenträger vor Beseitigung des Grünbestands zu verpflichten, ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten, die diese für Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle verwenden wird. Die Höhe der Ersatzzahlung wird von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Für die Nicht-Realisierbarkeit der Ersatzpflanzung oder eines Teils davon sind Nachweise zu erbringen.

35 BESCHREIBUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS, DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND DER MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG

In den nachfolgenden Tabellen werden für die einzelnen Schutzgüter in zusammengefasster Form der bestehende Umweltzustand, die Umweltauswirkungen der Planung während der Durchführung und im Betrieb sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der negativen Umweltauswirkungen der Planung während der Durchführung und im Betrieb dargestellt. Zudem wird die Erheblichkeit des Eingriffs beurteilt.

35.1 Naturräumliche Lage und Relief

Die Stadt Offenbach gehört zur naturräumlichen Großregion Rhein-Main-Tiefland. Dort liegt das Plangebiet in der Untermainebene innerhalb des Sachsenhausen-Offenbacher Rückens (232.11)

Auffällig für die Untermainebene ist das weitgehende Fehlen von Löß. Daher sind die überwiegend sandigen Böden relativ nährstoffarm. Ein verhältnismäßig großer Teil der Untermainebene ist noch mit Wald bedeckt. Wegen der Tieflage entsprechend günstigen Klimas findet sich neben Ackerbau vor allem auch Obstbau.

35.2 Mensch und Bevölkerung

Zum Schallschutz liegt eine schalltechnische Untersuchung vom Büro Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, Oktober 2018 mit einer Aktualisierung aus dem März 2020 vor. Zum Klimaschutz liegt ein Gutachten vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Oktober 2018 vor. Die Ergebnisse des Schallgutachtens sind in Kap. 18 „Immissionsschutz“ und des Klimagutachtens in Kap. 19 der Begründung dargestellt und fließen zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
- Mensch		
<p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im innerstädtischen Bereich Offenbachs - Großflächig bebaut - Westlich eine Platzfläche und ein künstlich aufgeschütteter Hügel (Feldherrnhügel) - entlang der Berliner Straße verläuft ein Fahrradweg - Keine Bedeutung für Naherholung und Freizeitgestaltung <p>Siehe auch Schutzgut Kima und Luft</p> <p>Immissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbelastung durch stark befahrene Verkehrsstraßen und Flugverkehr des Flughafens Frankfurt im Südwesten <p>Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parkierungsverkehr und Einzelhandelsflächen mit Anlieferung und haustechnische Anlagen <p>Risiken</p> <p>keine</p>	<p>während Bauphase:</p> <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Auswirkungen <p>Immissionen / Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lärm und Staub durch Bauarbeiten <p>während Betriebsphase:</p> <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Wegeverbindung zwischen Sandgasse und Berliner Straße - Entstehung eines Platzes zwischen den beiden geplanten Gebäuden <p>Siehe auch Schutzgut Kima und Luft</p> <p>Immissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Orientierungswert für Kerngebiete der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) von tags 65 dB(A) wird durch die Verkehrslärmeinwirkungen (Straßen-, Parkierungs- und Andienungsverkehr) entlang der Berliner Straße und der Schloßstraße um bis zu ca. 10 dB(A) überschritten. An den straßenabgewandten Fassaden, auf den innenliegenden Dachterrassen sowie entlang der Ziegelstraße ist der Tag-Orientierungswert eingehalten. - Im Nachtzeitraum ist der Orientierungswert "Verkehr" der DIN 18005 für Kerngebiete von nachts 55 dB(A) entlang der Berliner Straße und der Schloßstraße um bis zu ca. 11 dB(A) überschritten. An den straßenabgewandten Fassaden, auf den innenliegenden Dachterrassen sowie entlang der Ziegelstraße ist der Nacht-Orientierungswert eingehalten. <p>Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die Andienung der LKW und den Parkierungsverkehr sind im Einwirkungsbereich des Plangebietes die Anforderungen der TA Lärm an den Schallimmissionsschutz eingehalten. <p>Risiken</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Risiken z. B. nach Seveso-III-Richtlinie zu erwarten 	<p>während Bauphase:</p> <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhalten der gesetzlich geregelten Ruhezeiten <p>Immissionen / Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingesetzte Techniken und Stoffe werden dem neuesten Stand der Technik entsprechen - Anfallende während der Bauphase erzeugte Abfälle werden entsprechend den gültigen Vorschriften entsorgt oder nach Möglichkeit wieder verwertet. <p>während Betriebsphase:</p> <p>Erholung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines Platzes zwischen den beiden Gebäuden, der gleichzeitig eine neue Fuß- und Radwegverbindung zwischen Sandgasse und Berliner Straße bildet - Im Platzbereich an Gebäuden Windschutzbauten gegen erhöhte Böigkeiten <p>Immissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Riegelförmige Gebäude entlang der Berliner Straße, um auf den straßenabgewandten Seiten lärmgeschützte Bereiche geschaffen, in denen Außenwohnbereiche angeordnet sind. - Außenwohnbereiche (Loggien) an Fassaden entlang der Berliner Straße werden als geschlossene (öffnbare) Wintergärten ausgeführt (Schalldämm-Maß im betriebsfertig eingebauten Zustand $R_w \geq 15$ dB). - Zur Belüftung erforderliche Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume werden vorzugsweise an straßenabgewandten Fassaden angeordnet - Festsetzung von passiven Lärmschutzmaßnahmen - Festsetzen von schalldämmenden Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer <p>Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festsetzen von Andienungszeiten für LKW nur im Tagzeitraum (6 - 22 Uhr).

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p>Bewertung: Durch die Planung der Neubebauung sind bei Beachtung der Festsetzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch und Bevölkerung zu erwarten. Das Baugebiet liegt weder innerhalb eines Achtungsabstandes nach Störfallverordnung, noch ist das Bauvorhaben nach jetzigem Stand des Wissens anfällig für Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.</p>		

35.3 Schutzgut Fläche

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p>- Schutzgut Fläche</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - Lage im innerstädtischen Bereich Offenbachs - Überwiegend bebaute und versiegelte Fläche - gemischte Nutzung Einzelhandel, Gewerbe, Kita, Parken 	<p>während Bauphase: keine</p> <p>während Betriebsphase: - Änderung der Gebäudeplatzierung - kein neuer Flächenverbrauch im Außenbereich</p>	<p>während Bauphase: keine</p> <p>während Betriebsphase: keine</p>
<p>Bewertung: Durch die Weiternutzung einer bereits anthropogen überformten Fläche kommt es bei Berücksichtigung der Maßnahmen zu keinem Verlust von Fläche.</p>		

35.4 Schutzgut Boden

Zum Boden liegt eine Umwelttechnische Untersuchung vom Büro Dr. Hug Geoconsult GmbH, Oberursel, November 2017 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Kap. 16 „Altlasten“ der Begründung dargestellt und fließen zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p>- Schutzgut Boden</p>		
<p>Relief</p> <ul style="list-style-type: none"> - Relativ ebenes Relief, Höhen zwischen 98 bis 99 m ü.NN <p>Geologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - vorherrschende Bodeneinheiten sind Braunerden, Parabraunerden und örtlich Podsol-Braunerden - Ton, Sand bis sandiger Lehm, Terrassensande und -kies <p>Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Böden der Siedlungsbereiche, stark anthropogen überformt, damit ist das Bodenpotenzial als vorbelastet einzustufen - Keine natürlichen bzw. naturnahen Bodenbereiche vorhanden - Ausgangsgestein: Auenlehm; Bodenart: schluffig-sandiger Lehm bis toniger Lehm; Bodeneinheit: Vega, Auengleye, örtl. Anmoorgleye - Freiflächen im Plangebiet sind überwiegend versiegelt - Unversiegelter Bereich an der Schloßstraße <p>Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vier Einträge in der Altflächendatei vorhanden, jedoch keine laufenden Verfahren - Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt 	<p>während Bauphase: - keine</p> <p>während Betriebsphase: Relief, Geologie, Boden - keine Veränderungen</p> <p>Altlasten - kein Gefährdungspotenzial bekannt</p>	<p>während Bauphase: - Einsatz bodenschonender Baugeräte</p> <p>während Betriebsphase Relief, Geologie, Boden keine</p> <p>Altlasten - vor der Bebauung der Grundstücke Untersuchungen des Bodens notwendig, um ein Gefährdungspotenzial sicher auszuschließen</p>

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
Bewertung: Durch die Planung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguten Boden, da die Fläche bereits vor Eingriffen der Planung großflächig bebaut und anthropogen überformt ist.		

35.5 Schutzgut Wasser

Zu den wasserwirtschaftlichen Belangen liegt ein Entwässerungsgutachten vom Büro Bullermann Schneble, Darmstadt, Oktober 2018 mit einer Aktualisierung aus dem Januar 2020 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Kap. 22 „Wasserwirtschaftliche Belange“ der Begründung dargestellt und fließen zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein. Siehe auch Kap. 35.4 „Schutzgut Boden“

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
- Schutzgut Wasser		
Grundwasser - hohe Verschmutzungsempfindlichkeit, Grundwasserbeschaffenheit hart-ziemlich hart - Hydrogeologische Situation: Flurabstand zwischen 1,0 m und 2,0 m - hohe Grundwasserergiebigkeit durch durchlässige Porengrundwasserleiter - Grundwasserbeschaffenheit ist hart bis ziemlich hart - überwiegend versiegelte Bereiche ohne Bedeutung für Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung Oberflächengewässer - keine Oberflächengewässer im Plangebiet; nördlich liegt der Main - Lage außerhalb des Überschwemmungsgebiets bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis. - Lage im Risikogebiet des Mains und im potenziellen Überschwemmungsbereich eines extremen Hochwassers.	während Bauphase: während Betriebsphase: Oberflächengewässer - Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlage wird der nordwestliche Teil des Gebiets bis zu 100 cm überschwemmt. - Regelmäßige Überlastung der Entwässerungsanlagen im Bereich der Schloßstraße und einer dadurch resultierenden Überflutung. Grundwasser - hoch anstehendes Grundwasser	während Bauphase: keine während Betriebsphase: Oberflächengewässer - Zur Absicherung gegen eine Überflutung sollten ggfs. konstruktive Maßnahmen, wie z.B. Schwellen oder Schotten eingeplant werden. - Rückhaltung und Drosselung von Regenwasserabflüssen (Das vorzuhaltende Retentionsvolumen liegt zwischen 75 und 260 Kubikmetern, abhängig von der Begrünung der Dachflächen) - Gedrosselte Ableitung von Niederschlagswasser mit maximal 10 l/s*ha Grundwasser - Evtl. technische Maßnahmen beim Bau der Tiefgarage notwendig
Bewertung: Bei Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen kann die Beeinflussung des Schutzguts Wasser als gering eingeschätzt werden.		

35.6 Schutzgut Klima und Luft

Zum Klimaschutz liegt ein Gutachten vom Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Oktober 2018 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Kap. 19 „Klimaschutz“ der Begründung dargestellt und fließen zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
- Schutzgut Klima und Luft		
- dichte Bebauung mit wenig Vegetation, Straßenbäume - Keine übergeordnete klimatische Funktion - Warmes und gemäßigtes Klima in begünstigter Rhein-Main-Ebene, Jahresmitteltemperaturen 10° C, mittlerer jährlicher Niederschlag 650 mm	während Bauphase: Emissionen - Feinstaub durch Bauarbeiten während Betriebsphase: - Entlang der Berliner Straße und der Straße Großer Biergrund vergleichbare Durchlüftungsverhältnisse wie im Bestand.	während Bauphase: - Erhaltung von Laubbäumen im Straßenbereich während Betriebsphase: - Mindestens 80 % aller Dachflächen sind mit einer extensiven Dachbegrünung (Höhe der Substratschicht

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<ul style="list-style-type: none"> - vorherrschende Windrichtung im Sommer Westen, im Winter Süden - Verdichtungsraum Frankfurt-Offenbach ist aus klimaökologischer und lufthygienischer Sicht als hoch vorbelastet einzustufen - Gemäß Klimafunktionskarte der Stadt Offenbach am Main liegt das Plangebiet überwiegend innerhalb der Kategorie „Überwärmungsgebiet 1“ - Relativ günstige Durchlüftungsverhältnisse Entlang der Berliner Straße, am östlichen Bereich entlang der Straße Großer Biergrund und der östlichen Ziegelstraße und im Bereich der westlichen Freifläche (hier auch höhere Windgeschwindigkeiten). - In dem sehr engen Straßenraum der Ziegelstraße und der Sandgasse treten geringe Durchlüftungsverhältnisse auf. - Erhöhte Böigkeiten im Straßenraum der Berliner Straße (bis zu der Kategorie „problematisches Laufen“) - In Gehwegbereichen entlang der Berliner Straße erhöhte Böigkeiten (Kategorien „problemloses Laufen“ und „kurzzeitiger Aufenthalt möglich“) und geringere Einschränkungen in der Ziegelstraße und der Straße „Großer Biergrund“. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Durchlüftungsverhältnisse durch den Platzbereich, begünstigend auch für Sandgasse und den Straßenraum der Ziegelstraße. - Im westlichen Bereich des Plangebiets und im Straßenraum der westlichen Ziegelstraße und der südlichen Schloßstraße führt die geplante Überbauung der bisherigen Freifläche zu einer Einschränkung der Windgeschwindigkeit. - keine intensiven Änderungen der mittleren Windgeschwindigkeit außerhalb der beschriebenen Bereiche und in der weiteren Umgebung. - erhöhte Böigkeit im Durchgang aufgrund des geplanten hohen Gebäudes - geringere Böigkeiten in weiteren Bereichen entlang der Berliner Straße, der Ziegelstraße und der Straße Großer Biergrund. - keine intensiven Änderungen der bodennahen Lufttemperatur und der thermischen Bewertungsindices durch die Planung, insbesondere durch räumlich modifizierte und höhere Gebäude in der Umgebung zu erwarten. - In den Tagstunden kann die gefühlte Hitzebelastung durch die Verfügbarkeit von Aufenthaltsbereichen in Verschattungsbereichen (unter Arkaden und unter großkronigen Bäumen) gemildert werden. <p>Emissionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunahme des Schadstoffausstoßes durch Heizung und Individualverkehr. 	<ul style="list-style-type: none"> mind. 10 cm) anzulegen. Ausnahmen sind zulässig für Regenwassernutzungsanlagen. - Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich (dauerhafte Wasserversorgung) - Versorgung mittels Fernwärme - Im Platzbereich an Gebäuden Windschutzbauten in Form von Arkaden und Vordächern gegen erhöhte Böigkeiten
<p>Bewertung: Mit erheblichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen der klimatischen Situation ist nicht zu rechnen. Durch den Durchgang zur Sandgasse kann die kleinklimatische Situation durch besseren Luftaustausch geringfügig verbessert werden. Keine Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels zu erwarten.</p>		

35.7 Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Zur Erfassung und Bewertung der planungsrelevanten Fauna liegt ein Artenschutzgutachten vom Büro BfL Heuer & Döring, Brensbach, August 2018 mit einer Aktualisierung aus dem Januar 2020 vor. Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Kap. 21 „Artenschutzrechtliche Prüfung“ der Begründung dargestellt und fließen zusammenfassend in folgende Bewertungstabelle ein.

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p>- Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt</p>		
<ul style="list-style-type: none"> - nahezu vollständig versiegelte Fläche - größtenteils bebaut oder gepflastert - Hochbeet mit niedriger bis mittlerer Bepflanzung aus Sträuchern mit künstlich angelegter Topographie - Straßenbäume in der Berliner Straße und im Großen Biergrund 	<p>während Bauphase:</p> <p>Artenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Störungen durch die Abriss- und Bauarbeiten in Hinblick auf Vögel und Fledermäuse innerhalb des Geltungsbereichs und im näheren Umfeld. 	<p>während Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumschutzmaßnahmen <p>Artenschutz</p> <p>siehe Betriebsphase</p> <p>während Betriebsphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von biotopwirksamen Strukturen (Dachbegrünung)

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
<p>- keine gesetzlich geschützten Biotope</p> <p>Artenschutz</p> <p>- Untersuchung von Fledermäusen, Brutvögeln und Mauerseglern</p> <p>- Potential als Sommer- und Zwischenquartier von Fledermäusen</p> <p>- Winterquartiernutzung von 5 Fledermausarten im und um das Parkhaus sicher mit Detektor nachgewiesen. Kotfunde im Gebäude weisen auf Vorkommen weiterer Arten hin, die allerdings nicht bestimmten Arten oder Gattungen zugeordnet werden konnten.</p> <p>- Kein Nachweis von Nistplätzen des Mauerseglers</p>	<p>- Verlust von Brutbiotopen für Gehölzbrüter und von Nahrungsraum für Vögel</p> <p>- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern im / am Gebäude</p> <p>- Verlust von Sommer-und Zwischenquartieren von Fledermäusen im Abrissgebäude</p> <p>- Verlust von Fledermaus-Winterquartieren im Abrissgebäude</p> <p>während Betriebsphase:</p> <p>Artenschutz</p> <p>- Verlust von Brutbiotopen für Gehölzbrüter und von Nahrungsraum für Vögel</p> <p>- Verlust von Brutbiotopen von Nischenbrütern im / am Gebäude</p> <p>- Verlust von Sommer-und Zwischenquartieren von Fledermäusen im Abrissgebäude</p> <p>- Verlust von Fledermaus-Winterquartieren im Abrissgebäude</p>	<p>- Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich</p> <p><u>Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p>- Rodungen (Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz oder Unterschlupf dienender Strukturen) nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. / 29. Februar.</p> <p>- Bauarbeiten in den Frühjahr- und Sommermonaten (März bis September) dürfen nicht in der Dunkelheit (Lärmentwicklung und Kunstlichteinsatz) durchgeführt werden.</p> <p>- Der Abriss darf nur innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. in der frostfreien Zeit und außerhalb der Wochenstubezeit stattfinden. Abrisszeitraum ist Anfang März bis Anfang April oder September bis Oktober.</p> <p>- Zur Betreuung und Dokumentation der Rodungs- und Abrissmaßnahmen ist vor und während des Abrisses eine ökologische Baubegleitung durch eine fachkundige Prüfung vor Ort durchzuführen.</p> <p><u>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)</u></p> <p>- Aufhängen von zwei zur Überwinterung geeignete Quartiere für Fledermäuse an Gebäuden und / oder Bäumen.</p> <p>- Mindestens 8 Spaltenquartiere, z.B. in Form von Spalten- oder Flachkästen in 4 verschiedenen Expositionen (Norden, Süden, Osten, Westen) anbringen. Zwei dieser Quartiere müssen auch als Winterquartiere geeignet sein. Für jedes darüber hinaus im Zuge des Abrisses gefundene Quartier müssen zwei weitere Quartierkästen angeboten werden.</p> <p>- Aufhängen der Nistkästen an Standorten entsprechend dem Artenschutzkonzept von BfL Heuer & Döring. Die Standorte sind zu dokumentieren und dauerhaft zu erhalten.</p>
<p>Bewertung: Durch das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen der Brutbiotope von Vögeln sowie mit Quartierseinschränkungen für Fledermäusen zu rechnen.</p> <p>Bei Durchführung der CEF-Maßnahmen im Falle eines Abbruchs und der aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung/ Verminderung kann der Eingriff minimiert und als mittel-erheblich eingeschätzt werden.</p>		

35.8 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
- Schutzgut Landschaft/Ortsbild		
<ul style="list-style-type: none"> - Großflächig bebaute und versiegelte Fläche - Beidseitige Alleebepflanzung in der Berliner Straße und 5 Bäume im Westen an der Schloßstraße, 2 Bäume im Osten am Großen Biergrund - Begrüner, künstlich aufgeschütteter Hügel im Westen - Platzfläche im Westen - umliegenden Straßenräume durch vorhandene Blockrandbebauung charakterisiert - Grünstrukturen nur in untergeordnetem Maß vorhanden 	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abriss von Teilen der vorhandenen Baustruktur <p>während Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauliche Umstrukturierung durch Neubau - Verbesserung des Stadtbilds 	<p>während Bauphase</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung von Laubbäumen im Straßenbereich <p>während Betriebsphase</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von biotopwirksamen Strukturen (Dachbegrünung) - Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich - Anlage der historischen Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse
<p>Bewertung: Durch die geplante Neubebauung verändert sich das Stadtbild an dieser Stelle zum Positiven Die Öffnung des Baukörpers zugunsten der historischen Wegeverbindung zwischen Sandgasse und Berliner Straße stellt eine Aufwertung des Gebiets dar.</p>		

35.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltmerkmale	Umweltauswirkungen	Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter		
<ul style="list-style-type: none"> - Kulturdenkmal Ziegelstraße 2 unmittelbar angrenzend - Im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich Bodendenkmäler (Vorgängerbebauung des mittelalterlich-neuzeitlichen Stadtkerns). 	<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Zerstörung von Bodendenkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 HDSchG (Umgebungs-schutz) zu prüfen - Archäologisches Gutachten, d. h. vorbereitende Untersuchung durch einen sachverständigen Archäologen im Vorfeld des Abrisses
<p>Bewertung: Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen bzgl. des Bodendenkmals ist nicht mit Beeinträchtigungen des Schutzguts zu rechnen. Beim Bauvorhaben sollte auf das als Kulturdenkmal geschützte Gebäude, Ziegelstraße 2 besondere Rücksicht genommen werden.</p>		

35.10 Wechselwirkungen

Zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Generell bestehen zwischen den Schutzgütern enge Funktionszusammenhänge und Wechselwirkungen. Vor allem die Schutzgüter Biotope und Fauna sind eng miteinander verknüpft. Auch zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser sowie Mensch und Klima / Luft bestehen enge Zusammenhänge.

Durch die vorliegende Planung wird eine bereits stark bebaute Fläche nach Abriss neubebaut. Da die gesamte Fläche bereits anthropogen überformt war, entsteht kein nennenswerter Verlust von Boden und damit für Pflanzenstandorte bzw. Lebensräume. Durch den Durchgang zwischen Sandgasse und Berliner Straße ist eine bessere Luftaustauschbewegung im Plangebiet zu erwarten, die voraussichtlich auch das Kleinklima positiv beeinflusst.

Wechselwirkungen, denen über die in den einzelnen Schutzgütern dargestellte Bestands- und Bewertungssituation ein entscheidender Einfluss zukommt, sind für die vorliegende Planung nicht zu erkennen.

Mit Vorhaben benachbarter Plangebiete

Da durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Veränderungen des bisherigen Umweltzustands zu rechnen ist, ist mit keiner Kumulierung anderer Bauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

35.11 Zusammenfassung

Folgende Tabelle stellt zusammenfassend die Bewertung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die vorliegende Planung dar:

Tab. 1: Zusammenfassung Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Schutzgut	Beeinträchtigungen		
	erheblich	mittel	gering
Mensch und Bevölkerung			X
Fläche			X
Boden			X
Wasser			X
Klima und Luft			X
Flora und Fauna		X	
Landschaft / Ortsbild			X
Kultur und Sachgüter			X

36 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS

Bei **Durchführung der Planung** im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A wird das im Plangebiet vorhandene Gebäude abgerissen. Es wird ein neues Wohn- und Geschäftshaus mit einem östlich liegenden neuen Platzbereich entstehen. Hierfür wird der künstlich aufgeschüttete Hügel abgetragen und zusammen mit dem angrenzenden Platz weitgehend überbaut. Eine Begrünung des Straßenraums in der Berliner Straße wird beibehalten. Durch den Platzbereich zwischen Sandgasse und Berliner Straße wird eine neue Wegebeziehung entstehen. Die Höhe der Gebäude im VEP Nr. 650A passen sich der Umgebungsbebauung an und bindet diese somit in die Innenstadt ein.

Die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich vor allem auf Fledermäuse.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Geländes voraussichtlich zunächst beibehalten wird.

37 IN BETRACHT KOMMENDE ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist - gerade auch in Bezug auf Standortalternativen - in der Bauleitplanung in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt:

Zunächst ergibt sich aus dem materiellen Schutzkonzept der Umweltprüfung und des Umweltberichts, dass allein anderweitige Planungsmöglichkeiten berücksichtigt werden müssen, die sich in Bezug auf die in § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB genannten Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB als Alternativen darstellen, das heißt sich als für diese Belange schonender erweisen.

Darüber hinaus sind nur in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Umweltbericht zu berücksichtigen. Dies schließt insbesondere auch eine Bewertung von Planungsalternativen anhand von umweltfremden Sachkriterien ein, so dass auch eine ökologisch angezeigte Planungsalternative aus ökonomischen Gründen nicht in Betracht kommt.

Eine dritte Einschränkung ergibt sich aus dem Begriff der Alternative: Von einer alternativen Planungsmöglichkeit kann nur gesprochen werden, wenn sie grundsätzlich mit der favorisierten Planung das gleiche Planungsziel teilt. Es muss sich also um eine ziel- und damit plankonforme Alternative zu der favorisierten Planung handeln. Läuft eine Planungsvariante auf einen vollkommen anderen Plan hinaus, so handelt es sich nicht um eine Alternative im Sinne der Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 a BauGB, die im Umweltbericht darzustellen ist.

In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ergeben sich an diesem Standort unter Zugrundelegung der Ziele und Zwecke der Planung aus folgenden Gründen nur eingeschränkt:

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die geplante Bebauung an diesem Standort städtebaulich vertretbar und richtig ist, da der Bereich gemäß dem Masterplan Offenbach 2030 ein Schlüsselprojekt darstellt und an der Schnittstelle des möglichen Doppelkerns City-Offenbach direkt an der Berliner Straße unmittelbar nördlich des Einkaufs- und Dienstleistungszentrums der Innenstadt liegt.

Das Grundstück liegt im unbepflanzten Innenbereich und ist planungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen und grundsätzlich neu bebaubar. Die geplante und politisch explizit so beschlossene Struktur an der Berliner Straße fügt sich jedoch nicht rechtssicher gemäß § 34 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die planungsrechtliche Zulässigkeit für die geplante Bebauungsstruktur ist nur über ein Bebauungsplanverfahren herstellbar.

Das Vermeidungsgebot, insbesondere auch im Hinblick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden und auf den Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzbarmachung von Flächen gemäß § 1a Abs. 2 BauGB, wurde im Zuge der Standortwahl berücksichtigt.

Durch die geplante Bebauung sind im Vergleich zum Bestand und zu einer möglichen Bebauung mit geringerer Ausnutzung keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu erwarten. Außerdem ist das Vorhaben aus Sicht der ebenfalls zu berücksichtigenden städtebaulichen, ökonomischen und sozialen Belangen positiv zu bewerten.

38 BESCHREIBUNG DER VORGEHENSWEISE / SCHWIERIGKEITEN BEI DER ERMITTLUNG

Zur Erstellung des Umweltberichts für den Planungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A wurde eine Bestandsaufnahme des Gebiets vorgenommen. Weiterhin lagen folgende Fachplanungen und Gutachten zur Beurteilung der Umweltsituation vor:

- Auswertung vorhandener Unterlagen (Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Geoportal Hessen, Umweltdaten im Internet)
- Umwelttechnische Untersuchungen (Dr. Hug Geoconsult GmbH, Projekt 17447101, 29.11.2017),
Methode: Durchführung von Felduntersuchungen mit Bohrsondierungen mit der Rammkernsonde und bodenmechanische Laborversuche und Bodenluftuntersuchungen
- Artenschutzrechtliche Untersuchungen (BfL Heuer & Döring, Brensbach, Februar 2020)
Methode: Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Erfassung durch Geländebegehungen, Untersuchungen des Vorkommens von Brutvögeln und Nahrungsgästen, Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen und Mauerseglern durch Begehung
- Entwässerungskonzept (Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt), Juli 2020
Methode: Auswertung vorhandener Unterlagen, u.a. Auswertung einer Bodenuntersuchung zur Klärung der Untergrund- und Grundwasserverhältnisse (Dr. Hug Geoconsult GmbH), Entwicklung eines Entwässerungskonzeptes)

- Betrachtungen zum Lokalklima (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Karlsruhe, Oktober 2018)
Methode: Windfeldberechnungen unter Berücksichtigung der Gebäudeumströmungen mit dem dafür geeigneten mikroskaligen Strömungsmodell MISKAM.
Betrachtungen der Auswirkungen auf die thermischen Belange im relativen Vergleich und im Vergleich zu Belastungsindices, verstärkt auch vor dem Hintergrund der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels mit verstärkter Häufung von heißen Tagen.
- Umweltatlas Hessen (HLNUG, atlas.umwelt.hessen.de)
- Bestandserhebungen der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort

Unter Einbeziehung der vorliegenden Umweltinformationen wurde eine verbalargumentative Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen.

39 ÜBERWACHUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)

Nach § 4c BauGB sind die Kommunen verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, zu überwachen. Dadurch sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.

Die Durchführung und die dauerhafte Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung überwacht.

Es ist eine sachgemäße Pflege und dauernde Unterhaltung der vorhandenen Straßenbäume notwendig (ausreichende Wasserversorgung).

40 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A wird der Abriss des bestehenden Geschäfts- und Parkhauses in diesem Bereich der Berliner Straße und der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses ermöglicht.

Das Plangebiet liegt zentral im Innenstadtbereich der Stadt Offenbach am Main und ist durch ein Gebäude und einen Platzbereich größtenteils versiegelt. Lediglich im westlichen Bereich des Plangebiets besteht eine kleine, künstlich aufgeschüttete Grünfläche mit wenigen Bäumen und Sträuchern (der Feldherrenhügel) und ein Platzbereich mit Straßenbäumen.

Die Planung ist der westliche Teil einer zweiteiligen Planung, welche zwei Baukörper mit einer Platzfläche zwischen den Gebäuden vorsieht. Die Bebauung wird im Westen bis zur Schloßstraße vorgezogen und der heute im Westen gelegene öffentliche Platz, wird als der Öffentlichkeit weiterhin zugänglicher Platzbereich, ins Zentrum des neuen Quartiers gelegt. Dabei verläuft die Trennung der beiden Teilbereiche auf dem zentralen Platz. Die historische Anbindung der Sandgasse wird wieder aufgenommen und in dessen Verlängerung eine neue Verbindung zum Marktplatz über den zentralen Platz hergestellt. Die neue Bebauung zwischen der Berliner Straße im Süden und der Ziegelstraße im Norden stellt einen Übergang der unterschiedlichen Höhenentwicklung in der Umgebung dar und vermittelt mit 6-7 Geschossen zur Berliner Straße und 4 Geschossen plus Staffelgeschoss zur Ziegelstraße.

Es liegt ein artenschutzrechtliches Fachgutachten mit Erfassungen von Vögeln und Fledermäusen vor. In Bezug auf die im Plangebiet vorhandenen besonders geschützten Tierarten kommt es bei Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen zu keinem Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird für Fledermäuse erforderlich.

Es liegt ein Bodengutachten zur umwelttechnischen Erkundung von Boden- und Bodenluft vor. Aus diesem ergibt sich für das Untersuchungsgebiet kein aktueller Handlungsbedarf. Im Zuge der Neubebauung der Fläche sind allerdings Sicherungsmaßnahmen einzuhalten, um vor allem eine Verwehung und/oder Verschleppung von potenziell belasteten Auffüllmaterialien zu unterbinden.

In der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) sind vier Einträge erfasst. Hierzu gibt es im Dezernat zurzeit keine laufenden Verfahren. Werden bei der weiteren Planung Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen gewonnen, sind diese dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 mitzuteilen. Grundwasserverunreinigungen sind nicht bekannt.

Es liegt ein Entwässerungskonzept vor. Aufgrund der hohen Versiegelung des Gebiets, ist eine gezielte entwässerungstechnische Versickerung von Niederschlagswasser nicht möglich. Bei einer Realisierung des Entwässerungskonzepts ist die Entwässerung des Projektgebiets sichergestellt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis jedoch im potenziellen Überschwemmungsbereich eines extremen Hochwassers. Zur Absicherung gegen eine Überflutung sollten ggfs. konstruktive Maßnahmen, wie z.B. Schwellen oder Schotten eingeplant werden. Weitere Maßnahmen des Entwässerungskonzepts sind unter anderem Dachbegrünung, Regenwassernutzung und Rückhaltung und Drosselung von Regenwasserabflüssen.

Es liegt ein Klimagutachten vor, das die bodennahen Windfelder im Hinblick auf die Belüftungsverhältnisse sowie auf Auswirkungen auf die thermischen Belange betrachtet. Durch Windschutzbauten im Bereich des Platzes bzw. Durchgangs zwischen den geplanten Baukörpern in Form von Arkaden und Vordächern werden Abmilderungen der Windböigkeiten und Erhöhung des Aufenthaltskomforts erreicht. Um eine Verringerung der Wärmebelastung und der Hitzeempfindung zu erreichen, sind die vorhandenen Straßenbäume zu erhalten und entsprechend zu pflegen. Im Hinblick auf die zukünftige Wärmeentwicklung und Wasserverfügbarkeit ist für Stadtbäume eine entsprechende dauerhafte Wasserversorgung erforderlich.

Es liegt ein Schallgutachten vor, das eine Prognose und Beurteilung der Geräuscheinwirkungen durch Straßen-, Parkierungs-, Andienungs- und Luftverkehr beinhaltet. Außerdem werden die Grundlagen für die Bemessung geeigneter Lärmschutzmaßnahmen angegeben. Für die Umsetzung des Vorhabens sind zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechende Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Durch riegelförmige Gebäude entlang der Berliner Straße können auf den straßenabgewandten Seiten lärmgeschützte Bereiche geschaffen, in denen Außenwohnbereiche angeordnet sind. Außenwohnbereiche (Loggien) an Fassaden entlang der Berliner Straße werden als geschlossene (öffnenbare) Wintergärten ausgeführt und zur Belüftung erforderliche Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume werden da, wo möglich, vorzugsweise an straßenabgewandten Fassaden angeordnet. Zusätzlich sind passive Lärmschutzmaßnahmen und schalldämmende Lüftungseinrichtungen für Schlaf- und Kinderzimmer durchzuführen. Zur Minderung des Gewerbelärms werden Andienungszeiten für LKW nur im Tagzeitraum vorgegeben.

Aufgrund der Nähe des Kulturdenkmals Ziegelstraße 2 ist ein Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 HDSchG (Umgebungsschutz) zu prüfen. Im Plangebiet und dessen unmittelbarem Umfeld befinden sich Bodendenkmäler (Vorgängerbebauung des mittelalterlich-neuzeitlichen Stadtkerns). Im Vorfeld des Abrisses ist ein archäologisches Gutachten, d. h. vorbereitende Untersuchung durch einen sachverständigen Archäologen notwendig.

Durch die vorliegende Planung kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, mit Ausnahme des Schutzguts Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt. Hier kann die Beeinträchtigung bei Ausführung der angegebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen vor allem für Fledermäuse zur Vermeidung und Verminderung als mittel eingestuft werden.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, insbesondere Dachbegrünung, sind mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 650 keine erheblichen bzw. im

Sinne der Eingriffsregelung auszugleichenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter verbunden. Somit ist kein Ausgleich nach § 1a BauGB in Verbindung mit § 15 BNatSchG bzw. § 7 HAGBNatSchG notwendig.

Für den Verlust und die Beseitigung von 9 Bäumen und einer Grünfläche (Feldherrenhügel) ist gemäß der Grünschutzsatzung vom Vorhabenträger auf eigene Kosten ein Ersatz herzustellen oder alternativ eine Ersatzzahlung zu leisten.

41 QUELLEN

Fachgesetze

Siehe Kapitel 34.1

Gutachten

Siehe Kapitel 30

Onlinequellen

- **Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)**
- **Hochwasserrisikomanagementpläne Hessen (HWRM)**, Januar 2018;
[<http://hwrn.hessen.de/>]
- **Hessische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL Hessen)**, Januar 2018;
[<http://wrrl.hessen.de/>]
- **Hessisches Naturschutzinformationssystem (NATUREG)**, Januar 2018;
[<http://natureg.hessen.de/Main.html>]
- **Umweltatlas Hessen**, Januar 2018;
[http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/altlasten/karten/f_1_3_1.htm]
- **RP Darmstadt (2010): Regionalplan / Regionaler Flächennutzungsplan Südhessen 2010.** Darmstadt.
[<https://landesplanung.hessen.de/regionalpl%C3%A4ne/regionalplan-s%C3%BCdhessen>]
- **Richtlinie 2012/18/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie)

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 650A
„WOHN- UND GESCHÄFTSHAUS
BERLINER STRAÙE“**

(gem. § 10a BauGB)

Stand 03.03.2021

Offenbach
am Main

OF

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht der Verfahrensschritte	4
2	Städtebauliche Zielsetzung / Inhalte der Planung	5
3	Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen	7
4	Wesentliche Ergebnisse der Behördenbeteiligungen	9
5	Ermittlung, Beurteilung und Berücksichtigung der Belange der Umwelt	11
	5.1 Scoping	11
	5.2 Umweltprüfung	12
	5.3 Liste der Fachgutachten	13
6	Fazit	13

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit seiner Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten ist ihm gemäß § 10a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Ziel des Bebauungsplans Nr. 650A „Wohn- und Geschäftshaus Berliner Straße“ ist eine Wiederbelebung und Neugestaltung des zentral gelegenen Bereichs an der S-Bahnstation Markplatz in Offenbach. Nach Teilabriss eines leerstehenden Geschäfts- & Parkhauses soll ein neues Wohngebäude mit zusätzlicher gewerblicher Nutzung entstehen.

1 Übersicht der Verfahrensschritte

Aufstellungsbeschluss B650	22.06.2017
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses B650	24.07.2017
Scoping-Termin	25.10.2017
Bürgerversammlung	10.08.2018
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	23.07.2018 - 22.08.2018
Frühzeitige Unterrichtung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	11.07.2018 - 22.08.2018
Billigung des Bebauungsplan-Entwurfs B650	29.11.2018
Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	20.12.2018 - 01.02.2019
Unterrichtung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	12.12.2018 - 23.01.2019
Änderungsantrag des Vorhabenträgers zur Aufteilung des B650 in B650A und B650B	26.11.2019
Beschluss des Änderungsantrages, Änderung des Aufstellungsbeschlusses	19.12.2019
Offenlagebeschluss zu B650A	10.09.2020
Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	21.10.2020 - 24.11.2020
Unterrichtung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	12.10.2020 - 24.11.2020
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans B650A	11.02.2021
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses B650A	04.03.2021

2 Städtebauliche Zielsetzung / Inhalte der Planung

Im Jahr 2017 hatte die Stadt Offenbach am Main auf Antrag des Vorhabenträgers WasE-2 GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650 „Wohn- und Geschäftshaus mit öffentlichem Parkhaus und Kita an der Berliner Straße 43-47“ beschlossen.

Anfang des Jahres 2019 wurde der architektonische Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) abschließend fachlich und wirtschaftlich überprüft. Hieraus und auch aus der Offenlage des VEP ergab sich insbesondere für den östlichen Bereich des Plangebiets ein erheblicher Änderungsbedarf (siehe auch hierzu Kapitel 4).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf wurde aus Gründen der Bauabwicklung in zwei Teilbereiche aufgeteilt: Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VEP Nr. 650A sollte im ersten Schritt vorangetrieben werden, während der Bebauungsplan Nr. 650B erst nach Fortschreiben und Finalisierung der Hochhausplanung in seinem Verfahren fortgesetzt und zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Anlass der Planung ist der Teil-Abriss des bestehenden Geschäfts- und Parkhauses an der Berliner Straße und der Neubau eines Wohn- und Geschäftshaus. Die bestehende kerngebietstypische Nutzung soll erhalten bleiben und um eine Wohnnutzung erweitert werden.

Das Plangebiet liegt im Innenbereich nach § 34 BauGB. Um das Vorhaben planungsrechtlich abzusichern, ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB erforderlich. Die Ziele des Bebauungsplans entsprechen den Zielen und Zwecken des von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main beschlossenen Masterplans Offenbach 2030. Dieser sieht für die Innenstadt u.a. zusätzliche Wohnbauflächen vor.

Der Stadt Offenbach am Main wird als Oberzentrum im Rhein-Main-Gebiet eine langfristige Bevölkerungszunahme prognostiziert. Um den zusätzlichen Bedarf an Wohnraum zu decken, soll das Vorhaben mit den neu geschaffenen Wohnflächen seinen Beitrag leisten.

In Verbindung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem die Übernahme der Planungskosten, eine Realisierungsverpflichtung und weitere Vereinbarungen bezüglich der Erschließung zwischen der Stadt Offenbach und dem Vorhabenträger geregelt sind.

Durch den Abriss der baulichen Anlagen im Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 650A und die Neubebauung des Bereichs wird insbesondere dem Ziel des § 1 Abs. 5 BauGB, die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, sowie dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB entsprochen.

Die Stadt Offenbach verfolgt mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 650A insbesondere folgende Zielsetzungen:

- Teil-Abriss des leergefallenen Bestandes und Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses,
- Steuerung der Bebauungsdichte und der Bebauungsstruktur,
- Steuerung des Nutzungsmixes (u.a. des Einzelhandels),
- Sicherung der Verbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse durch Anlage einer öffentlich nutzbaren Platzfläche (Aufnahme der historischen Straßenachse),
- Sicherstellen einer angemessenen Erschließung/ Andienung des Vorhabens,
- Einrichtung einer erdgeschossigen, öffentlichen Arkade entlang der Berliner Straße,

- Umsetzung von Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich des Vorhabens sowie die Einrichtung eines Anteils an barrierefreien und behindertengerechten Wohnungen,
- Umsetzung des Vergnügungsstätten-Konzepts aus dem Jahr 2014 der Stadt Offenbach (u.a. Ausschluss von Spielhallen und Wettbüros) und
- Festsetzungen für die städtebauliche und architektonische Gestaltung des Vorhabens.

Die folgenden Kriterien der „Städtebaulichen Leitlinien in Offenbach“ (Beschluss 2016-21/DS-I(A)0217) wurden berücksichtigt:

- Umsetzung „qualitativ hochwertiger, optisch ansprechender [...] und energieeffiziente Wohntypen [...] für die Bedarfe unterschiedlichster Nutzer“
- „Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen, beispielsweise Kitaplätzen“ (B650B)
- Angebot von Flächen „die eine tägliche Versorgung [...] und das Einkaufen vor Ort“
- Schaffung von „nutzbare Gründächern“ für die Bewohnerinnen und Bewohner
- Gestaltung eines städtischen Platzes mit „einer hohen Aufenthaltsqualität im [...] öffentlichen [...] unter anderem mit ausreichenden Sitzmöglichkeiten in schattigen und sonnigen Zonen
- Errichtung von „barrierefreien Wohnungen“
- Einhalten der „Stellplatzsatzung“; Erhalt des Bestandsparkhauses für die notwendigen Stellplätze, Angebot für „E-Mobilität“ sowie „Mobilitätskonzepte“
- Einfügen in den „Charakter der Umgebungsbebauung“ mit „Entsprechung der gebietstypischen Gebäudehöhen“
- Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung durch Teilerhalt des Bestandsparkhauses
- „Schaffung von [barrierefreien] Gehwegen und Durchwegungen“ für „sicheren Fahrradverkehr“; Umsetzung der „Stadt der kurzen Wege“ durch den neuen Platzraum in Fortsetzung der Sandgasse als „öffentliche Durchwegungen [...] für Fußgänger und Fahrradfahrer“
- Sicherstellen „gesunde Wohnverhältnisse [...] mit ausreichendem Lärmschutz tagsüber und nachts“

Für den Bebauungsplan Nr. 650A wurde zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Offenbach am Main ein Durchführungsvertrag geschlossen, der nicht nur die Belange des B650A abdeckt, sondern auch schon die Themen aus B650B berücksichtigt. Für den Bebauungsplan Nr. 650B ist der Durchführungsvertrag ggf. entsprechend der Fortschreibung der Planung noch durch einen Ergänzungsvertrag abzusichern.

Zur weiteren Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 650B wurde die Hochhausplanung fortgeschrieben und dem Gestaltungsbeirat der Stadt Offenbach am Main vorgestellt. Die Anmerkungen des Gestaltungsbeirates wurden durch den Vorhabenträger und sein Planungsteam aufgenommen und umgesetzt, so dass in einer zweiten Vorstellung bei dem Gestaltungsbeirat eine Zustimmung zum Vorhaben erzielt werden konnte. Auf der Basis dieser abgestimmten Planung kann nun das Verfahren des Bebauungsplanes Nr. 650B wieder aufgenommen werden und zur Beschlussfassung für eine Offenlage vorgelegt werden.

3 Wesentliche Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligungen

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde auf Grundlage des Bebauungsplan-Vorentwurfs für den B650 wie folgt durchgeführt:

- Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfs inkl. Begründung und Umweltbericht, in der Zeit vom 23.07.2018 bis einschließlich 22.08.2018 in den Räumen des Amtes für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement, Stadthaus, Berliner Straße 60, 14. OG mit Gelegenheit zur Darlegung, persönlichen Erläuterung sowie zur Entgegennahme und Niederschrift von Stellungnahmen. Alternativ konnten die Unterlagen auch im Internet unter www.offenbach.de/rathaus-aktuell/ in der Rubrik „Öffentliche Auslegung“ eingesehen werden. Hierzu wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf, die Begründung mit Umweltbericht inkl. Anlage zum Umweltbericht, das Fachgutachten Boden- und Altlastenuntersuchung sowie eine Verträglichkeitsuntersuchung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes öffentlich ausgelegt.
- Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung am 10.08.2018 um 18.30 Uhr im Rathaus Offenbach Saal 2, Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main zur Erläuterung der Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung mit Gelegenheit zur Äußerung

Die Information zur öffentlichen Unterrichtung und Erörterung des Bebauungsplan-Vorentwurfs B650 wurde am 13.07.2018 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplan-Vorentwurfs B650 eine Stellungnahme abgegeben, die vorgebrachten Anmerkungen gegen die beabsichtigte Planung wurden im Verlauf des Verfahrens durch eine geänderte Architektur ausgeräumt.

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 10.08.2018 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans B650 vorgestellt und Fragen und Anregungen von Bürgern u.a. zu den folgenden Themenfeldern beantwortet:

- Erschaffung von geförderten Wohnraum,
- Erhöhung der Dichte und Ausnutzung (GRZ, GFZ) im Vergleich zum Bestand,
- Beschaffenheit und Offenheit des neuen Platzes für Autos,
- mögliche Zunahme an Lärm und Verschmutzung durch den Platz,
- fehlende Begrünung des Platzes in der Planung,
- mögliche Belastungen des Straßenverkehrs, zusätzliche benötigte Infrastruktur,
- zukünftige Lage der eMio-Station und E-Bike-Station, sowie E-Ladestationen im Parkhaus,
- Fahrradparkhaus,
- über mögliche Umbauten des Markplatzes,
- Auswirkungen auf den S-Bahntunnel,
- Planung der Kita,
- Terminierung und Ablauf des Abrisses und der Baustelle,
- Lärm- und Dreckbelastung durch die Baustelle,
- aktueller Mietspiegel und geplante Wohnformen (Eigentum/ Miete),
- Ansiedlung möglicher Einzelhandelsgeschäfte wie z.B. EDEKA,
- Materialität der Fassade,
- Entwässerung der Ziegel- und Schloßstraße.

Der Umgang mit den vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Informationen wurden ausführlich in einem Auswertungsdokument dargelegt. Die Ergebnisse der Auswertung wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 650 erfolgte vom 20.12.2018 bis einschließlich 01.02.2019.

Hierzu wurde der Bebauungsplan-Entwurf B650, die Begründung mit Umweltbericht inkl. Anlagen, den umweltbezogener Informationen, die Auswertung der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, öffentlich ausgelegt.

Die folgenden Anlagen zur Begründung und zum Umweltbericht wurden hierbei öffentlich ausgelegt:

- das Fachgutachten Boden- und Altlastenuntersuchung,
- eine Verträglichkeitsuntersuchung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes,
- das Entwässerungskonzept,
- eine Beurteilung der lokalklimatischen Auswirkungen, Verschattung und Besonnung Ziegelstr. 22,
- eine schalltechnische Untersuchung und
- eine Verkehrsuntersuchung

Die Information zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde am 12.12.2018 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

Zum Entwurf des Bebauungsplans B650 ging eine öffentliche Stellungnahme ein. Hierin wurde vorgebracht, dass die Größe der Kita voraussichtlich nicht ausreichen würde. Im Sinne einer Kind- und Mitarbeitergerechten neuen Kita werden die zuständigen Fachleute und Planer gebeten die Kita-Planung auch bezüglich der Raumgrößen und Freiflächen zu überdenken und ebenso eine passende Interimslösung zu finden.

Anfang des Jahres 2019 wurde der architektonische Teil des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) abschließend fachlich und wirtschaftlich überprüft. Hieraus und auch aus der Offenlage des VEP ergab sich ein erheblicher Änderungsbedarf.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplanentwurf wurde aus Gründen der Bauabwicklung in zwei Teilbereiche Nr. 650A und Nr. 650 B aufgeteilt.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 650A wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst. Das bisherige Verfahren zum B650 wurde als Vorverfahren gewertet und somit konnte auf eine frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 650A verzichtet werden, da diese im ursprünglichen Verfahren Nr. 650 bereits erfolgt war.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 650A erfolgte vom 21.10.2020 bis einschließlich 24.11.2020.

Hierzu wurde der Bebauungsplan-Entwurf, die Begründung mit Umweltbericht inkl. Anlagen, den umweltbezogenen Informationen, die Auswertung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, öffentlich ausgelegt.

Die folgenden Anlagen zur Begründung und zum Umweltbericht wurden hierbei öffentlich ausgelegt:

- das Fachgutachten Boden- und Altlastenuntersuchung,
- eine Verträglichkeitsuntersuchung für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes,
- das Entwässerungskonzept,
- eine Beurteilung der lokalklimatischen Auswirkungen, Verschattung und Besonnung Ziegelstr. 22,

- eine schalltechnische Untersuchung und
- eine Verkehrsuntersuchung
- sowie die im Planentwurf in Bezug genommenen DIN- Normen 4109-1 und 4109-2, EN 1793-1, EN1793-2, DWA-A 117, DWA-A 138, DWA-M 153, die Regelwerke RLS 90 und Schall 03 sowie die Bahnrichtlinie 882.

Die Information zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde am 13.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht.

Im Rahmen der zweiten Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans gingen seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein.

4 Wesentliche Ergebnisse der Behördenbeteiligungen

Mit Schreiben vom 11.07.2018 wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans B650** bis zum 22.08.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Es wurden 89 Stellen, Institutionen und Behörden angeschrieben.

Insgesamt gingen 42 Rückmeldungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, von denen 16 Anregungen enthielten. Seitens der Dienststellen und Eigenbetriebe wurden 14 Stellungnahmen verfasst; in 7 Schreiben wurden Anregungen gegeben. Es gab zwei Stellungnahmen einer Nachbargemeinde ohne Bedenken.

Folgende Punkte wurden in der frühzeitigen Beteiligung insbesondere thematisiert:

- Überplanung von Flächen der Deutschen Bahn,
- Umgang mit Eigentum der Deutschen Bahn,
- Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung,
- Technische Erschließung,
- Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege,
- Natur-/Arten- und Klimaschutz,
- Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF),
- Einzelhandel,
- Verkehrserschließung,
- ÖPNV,
- Entwässerung,
- Brandschutz,
- Soziale Infrastruktur.

Der Umgang mit den vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Informationen wurde ausführlich in einem Auswertungsdokument dargelegt. Die Ergebnisse der Auswertung wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Mit Schreiben vom 12.12.2018 wurden die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans B650** bis zum 31.01.2019 im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gebeten. Es wurden 89 Stellen, Institutionen und Behörden angeschrieben.

Insgesamt gingen 38 Rückmeldungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, von denen 18 Anregungen enthielten. Seitens der Dienststellen und Eigenbetriebe wurden 9 Stellungnahmen verfasst; in 6 Schreiben wurden Anregungen gegeben. Des Weiteren gab es drei Stellungnahmen der Nachbargemeinden ohne Bedenken.

Folgende Punkte wurden bei der Behördenbeteiligung insbesondere thematisiert:

- Eigentum der Deutschenbahn,
- Zugang zur S-Bahnstation und erforderliches Planfeststellungsverfahren
- Technische Erschließung,
- Natur-/Arten- und Klimaschutz,
- Immissionsschutz (Schall, Geruch, Staub),
- Einzelhandel,
- Verkehrserschließung,
- Waldflächen,
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- Wasserwirtschaft,
- Bodenschutz/ Bodenverunreinigungen,
- Soziale Infrastruktur,
- geförderter Wohnungsbau.

Der Umgang mit den vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Informationen ist ausführlich in einem Auswertungsdokument dargelegt worden.

Aus den Ergebnissen der Abwägung der Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung sowie einer Grundlegend neuen architektonischen Planung haben sich folgende Änderungen im Bebauungsplanverfahren ergeben:

- Der ursprüngliche Umgriff wird in zwei Teilbebauungspläne (Nr. 650A und 650B) aufgeteilt. Die Grenze verläuft mittig über den neu zu gestaltenden Platz. Im vorliegenden Teilbebauungsplan Nr. 650A wird das Planungsrecht für den westlichen Teil geschaffen.
- Der Vorhabenträger kann unter Einhaltung bauordnungs- und bauplanungsrechtlicher Rahmenbedingungen bereits die notwendigen Abriss- und Sanierungsarbeiten am Bestandsparkhaus beantragen und beginnen und für diesen Teilbereich nach §34 ein Bauantragsverfahren beantragen.

In Reaktion auf die Anregungen aus der Beteiligung entstehen wesentliche Änderungen, die sich auch in folgenden neuen bzw. geänderten Zielen und Zwecken niederschlagen:

- Lediglich oberirdischer Teilabriss des öffentlichen Parkhauses: Erhalt und Sanierung eines Teils des bestehenden Parkhauses, sowie des Untergeschosses im östlichen Teilbereich (Nr. 650B)
- Erhalt und Sanierung des Untergeschosses (Nr. 650A und B)
- Keine neue Unterkellerung/ keine Errichtung einer Tiefgarage zur Sicherung des bestehenden S-Bahn Zuganges (Nr. 650A), diese bleibt gemäß Bestand erhalten
- Neubau eines Hochhauses im östlichen Teilbereich (Nr. 650B)
- Sicherung der Verbindung zwischen Berliner Straße und Sandgasse durch Anlage einer öffentlich nutzbaren Platzfläche mit Aufnahme der historischen Straßenachse (Nr. 650A und B)
- Neubau des Wohn- und Geschäftshauses mit veränderter Kubatur zur Berücksichtigung des Kulturdenkmal Ziegelstraße 2 (Nr. 650A)

- Ausschluss von Einzelhandel ab dem 1. OG (Nr. 650A und B)
- Einrichtung einer erdgeschossigen Arkade entlang der Berliner Straße und der Schloßstraße (Nr. 650A und B)
- Umsetzung von Barrierefreiheit und Behindertengerechtigkeit im gesamten öffentlich zugänglichen Bereich des Vorhabens sowie die Einrichtung eines Anteils an barrierefreier und behindertengerechter Wohnungen (Nr. 650A und B)

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VEP Nr. 650A wurde ein erneuter Aufstellungsbeschluss gefasst. Das bisherige Verfahren zum B650 wurde als Vorverfahren gewertet und somit konnte auf eine frühzeitige Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 650A verzichtet werden, da diese im ursprünglichen Verfahren Nr. 650 bereits erfolgt war.

Es erfolgte eine öffentliche Auslegung für den Bebauungsplan Nr. 650A gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit Schreiben vom 12.10.2020 wurden die **betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung** nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Bebauungsplan Entwurf Nr. 650A bis zum 24.11.2020 gebeten. Es wurden 77 betroffene Stellen, Institutionen und Behörden angeschrieben.

Insgesamt gingen 29 Rückmeldungen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ein, von denen 9 Anregungen enthielten. Seitens der Dienststellen und Eigenbetriebe wurden 3 Stellungnahmen verfasst; in 3 Schreiben wurden Anregungen gegeben. Des Weiteren gab es zwei Stellungnahmen der Nachbargemeinden ohne Bedenken.

Der Umgang mit den vorgetragenen Anregungen, Bedenken und Informationen ist ausführlich in einem Auswertungsdokument dargelegt worden.

5 Ermittlung, Beurteilung und Berücksichtigung der Belange der Umwelt

5.1 Scoping

Um die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (7) BauGB zu wahren, fand ein Scoping-Termin mit Vertretern des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Regionalverbands Frankfurt, dem Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz sowie dem Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement im Rathaus in Offenbach statt.

Im Scoping-Termin wurden die bisherigen Untersuchungsergebnisse der Fachgutachten vorgestellt, um den weiteren Untersuchungsumfang zu klären. Die Ergebnisse wurden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und allen Gesprächsteilnehmern zugesandt. Insbesondere folgende Punkte wurden durch die teilnehmenden Fachstellen und Behörden thematisiert:

- Verträglichkeitsuntersuchung (Einzelhandel),
- Verkehrsentwicklung und Erschließung,
- Entwässerung und Hochwassersituation,
- Schallimmissionen,
- Artenschutz insbesondere Vögel und Fledermäuse,
- Bodenverunreinigungen,

- Klimaschutz,
- Umfang der Umweltprüfung.

5.2 Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in im Umweltbericht gemäß § 2a Nr. 2 BauGB beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist gemäß Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen.

Für das Gebiet des Bebauungsplanes liegt ein **Schallgutachten** vor. Das Riegelförmige Gebäude entlang der Berliner Straße bietet durch Grundrissgestaltungen und lärmgeschützte Außenwohnbereiche (Loggien), Festsetzungen von passiven Schallschutzmaßnahmen und schalldämmenden Lüftungseinrichtungen sowie Festsetzen von LKW-Andienungszeiten für den Einzelhandel ausreichend Schutz vor **Immissionen**.

Das Plangebiet ist bereits bebaut und versiegelt. Das **Schutzgut Boden** wird nicht neu beansprucht. Durch den Abbruch und die Neubebauung der Fläche wird keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Es liegt ein **Bodengutachten** vor. Es gibt keine schädlichen Bodenveränderungen mit Sanierungsbedarf im Plangebiet des VEP Nr. 650A.

Es liegt ein **Entwässerungsgutachten** vor. Die Berücksichtigung des **Schutzgutes Wasser** wird u.a. sichergestellt mit einer Regenwasserrückhaltung durch Dachbegrünung und Rückhalteinrichtungen. Vorsorgemaßnahmen gegen Überschwemmungen wurden aufgrund der Lage in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet und Risikogebiet des Mains getroffen.

Es liegt ein **Klimagutachten** vor. Das **Schutzgut Klima/ Luft** findet Berücksichtigung im Festsetzen einer Dachbegrünung, Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich, der Nutzung von Fernwärme, Regelungen zu Energiesparmaßnahmen sowie Windschutzbauten gegen erhöhte Böigkeiten.

Es liegt ein **Artenschutzgutachten** vor. Das **Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt** wird berücksichtigt durch Festsetzen einer Dachbegrünung, Erhaltung und Pflege von Laubbäumen im Straßenbereich, Ersatz für entfallende Bäume und Grünflächen, Festlegen von Rodungs- und Abrisszeiten, Durchführen von Artenschutzmaßnahmen wie Aufhängen von Quartieren für Fledermäuse sowie einer Ökologische Baubegleitung.

Zur Sicherung des **Schutzguts Natur und Landschaft/ Ortsbild** orientiert sich die Neubebauung des Gebiets an der Umgebungsbebauung und passt sich damit in das innerstädtische Ortsbild ein.

Das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** findet Berücksichtigung im Kulturdenkmal Ziegelstraße 2. Bei der Planung notwendige (Genehmigungsverfahren nach HDSchG (Umgebungsschutz sind zu prüfen). Vorbereitende Untersuchungen durch einen sachverständigen Archäologen im Vorfeld des Abrisses sind notwendig.

Schutzgebietssystem Natura 2000

Das nächste FFH-Gebiet „Waldstück westlich Bischofsheim“ mit der Nr. 5818-304 liegt in über 4,5 km Entfernung nördlich zum Plangebiet. Aufgrund der Entfernung ist mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu rechnen.

Schutzgebiete und -objekte Naturschutz

Es befinden sich keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht innerhalb des Geltungsbereichs.

Schutzgebiete und -objekte Wasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nicht innerhalb einer Wasserschutzzone oder einem Heilquellenschutzgebiet.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Vorhabens mit den umweltschützenden Maßnahmen eine Verbesserung der Ausgangssituation zu erwarten. Es verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.3 Liste der Fachgutachten

Dr. Hug Geoconsult GmbH, Projekt 17447101, November 2017) Umwelttechnische Untersuchungen: Bodengutachten

GMA mbH, Ludwigsburg, März 2020 und Oktober 2018 Einzelhandel: Verträglichkeitsprüfung, Ergänzende Stellungnahme zur Verträglichkeitsprüfung Lebensmittelmarkt und Spielwarenfachmarkt in Offenbach am Main

BfL Heuer & Döring, Brensbach, Januar 2020 Artenschutzrechtliche Untersuchungen

Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, Juli 2018 Verkehrsuntersuchung: Verkehrsplanerische Bewertung

Umweltplanung Bullermann Schneble GmbH, Darmstadt, Juli 2020 Entwässerungskonzept

Schalltechnische Untersuchung Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 650A (Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, März 2020)

Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG., Karlsruhe, Oktober 2018 Betrachtungen zum Lokalklima

6 Fazit

Nach Abwägung aller relevanten Belange kommt die Stadt Offenbach zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung geeignet ist, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für die Plangebietsfläche zu gewährleisten und ihre planerischen Ziele zu erreichen. Auch im Hinblick auf die umweltrelevanten Schutzgüter kann zusammenfassend festgestellt werden, dass das ehemalige Toys'R'us Areal durch den Bebauungsplan Nr. 650A der Stadt Offenbach eine Aufwertung erfährt.

Die Revitalisierung des Areals und des Leerstandes entspricht der landesplanerischen Zielsetzung einer Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung im Vorrang vor einer Außenentwicklung und damit dem Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Die Planung trägt somit dem Erfordernis einer nachhaltigen Stadtentwicklung in besonderer Weise Rechnung.

Offenbach am Main, den 03.03.2021
Amt für Stadtplanung, Verkehrs- und Baumanagement
Vermessungsamt